LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21223**

08.09.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Modernisierung der Hochschulen für den öffentlichen Dienst

A Problem

Das Hochschulgesetz öffentlicher Dienst (HGöD) stellt die rechtliche Grundlage für die Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen (HSF NRW), die Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen (HSJustiz NRW) und die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) dar.

Diese Hochschulen leisten den elementaren Beitrag zur Nachwuchskräfteausbildung, indem sie insbesondere Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt für das Land Nordrhein-Westfalen und andere Dienstherren befähigen und für eine Vielzahl an Einsatzgebieten qualifizieren: Beamtinnen und Beamte im Bereich der Finanzverwaltung in der Laufbahn der Diplom-Finanzwirtin beziehungsweise des Diplom-Finanzwirtes, Justizbeamtinnen und Justizbeamte in Rechtspflege, Amtsanwaltschaft und Strafvollzug sowie Beamtinnen und Beamte des staatlichen und kommunalen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen, einschließlich der Deutschen Rentenversicherung Rheinland und der Deutschen Rentenversicherung Westfalen sowie die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes. Sie alle legen mit ihrem Studium an den Hochschulen des öffentlichen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen den Grundstein für ihre anspruchsvolle Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Auch andere Bundesländer vertrauen der hohen Qualität des Hochschulstandorts Nordrhein-Westfalen, indem sie ihren Nachwuchs für einige der genannten Laufbahnen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ausbilden lassen. Ergänzend bieten die Hochschulen verschiedene Weiterbildungsangebote an.

Das bisher geltende Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD) vom 29. Mai 1984 wurde im Laufe der Zeit nur an wenigen Stellen grundlegend verändert, sodass eine Neufassung des Gesetzes schon im Hinblick auf die allgemeine Hochschulentwicklung dringend geboten ist. Auch die teils starren Verweise des FHGöD auf das Hochschulgesetz in der Fassung von 2004 sollen endgültig aufgelöst werden und in eine eigenständige, in sich geschlossene Vollregelung überführt werden.

Die Hochschulen des öffentlichen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen bilden für verschiedene Laufbahnen aus, die jeweils unterschiedliche Anforderungen und Aufgabenbereiche umfassen. Dabei unterscheiden sich die Hochschulen nicht nur hinsichtlich ihrer Größe, sondern auch in Bezug auf ihre organisatorischen Rahmenbedingungen, wie etwa die Anzahl und Belegenheit ihrer Standorte, die Dienstherren und Arbeitgeber ihrer Studentinnen und Studenten

Datum des Originals: 08.09.2026/Ausgegeben: 14.09.2026

sowie im Falle der Hochschule der Finanzen mit Blick auf ihre Einbindung in bundesweite Zusammenhänge. Dies spiegelt sich in ihrer Struktur und ihrem Profil wider.

Für die Zukunft ist damit zu rechnen, dass die Anforderungen und Bedarfe der einzelnen Ressorts und Organisationen sich ausdifferenzieren werden. Um diesen unterschiedlichen Gegebenheiten jeweils optimal gerecht zu werden, ist es erforderlich, sowohl den Hochschulen als auch den betroffenen Ressorts die Flexibilität zu gewähren, ihre Strukturen und Studienangebote den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend zu entwickeln, ohne ihnen dabei strikte Vorgaben zu machen. So können die Hochschulen je nach Bedarf und Größe eigenständig entscheiden, wie sie ihre Aufgaben und Ziele optimal erfüllen und sich entsprechend der Entwicklungen in den jeweiligen Bereichen weiterentwickeln. Den Hochschulen im öffentlichen Dienst soll daher nun punktuell mehr Autonomie zugebilligt werden, ohne dass dies die Rolle der Ministerien als Fachaufsicht schmälert. Künftig können daher viele Regelungen hochschulspezifisch auf Ebene der Grundordnung getroffen werden. Durch die Betonung ihrer besonderen Aufgabenstellung wird jedoch gewährleistet, dass die Funktion der Hochschulen als Ausbildungseinrichtungen für die Landesverwaltung maßgebliche Bedeutung behält.

Im Wesentlichen:
Das Gesetz trägt durch differenzierende Regelungen dem Umstand Rechnung, dass die Hochschulen von ihrer Größe, ihrem Zuschnitt und ihrem jeweiligen Auftrag her jeweils unterschiedlichen Bedarfen gerecht werden müssen. Insofern werden vielfältig Regelungen geschaffen, die die Entwicklungsmöglichkeiten der Hochschulen erweitern, ohne diese zu determinieren. Dies gilt insbesondere auch für die Möglichkeiten zu wissenschaftlicher Betätigung, aber auch für die Ausgestaltung von Beteiligungsrechten. Dies schließt es indes nicht aus, dass im Einzelfall auch bislang nur an einzelnen Hochschulen Bewährtes nunmehr allgemein festgeschrieben und weiterentwickelt wird.

Das HGöD ermöglicht es den Hochschulen, ihr Aufgabenprofil den geänderten Gegebenheiten anzupassen. So waren die Studienangebote der drei Hochschulen bislang primär auf verbeamtete Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber ausgerichtet; zugleich besteht ein wachsender Qualifizierungsbedarf im Bereich nichtbeamteter Personen. Dem trägt das Gesetz durch eine weitgehende Öffnung Rechnung, ohne den Hochschulen jedoch vorzuschreiben, auf welchem Wege und wie weitgehend diese Öffnung erfolgt. So können Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, ohne dass dies verbindlich wäre; ebenso stellt eine Aufnahme von Studentinnen und Studenten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis eine Möglichkeit, aber keine Verpflichtung dar.

Ferner eröffnet das HGöD den Hochschulen, individuelle Lösungen zu finden und gezielt Angebote zu entwickeln, die ihrer Größe, Struktur und den Anforderungen ihrer Dienstherren entsprechen. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, Studiengänge akkreditieren zu lassen, ohne dies jedoch vorzugeben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass einzelne Hochschulen Bachelor- und Masterstudiengänge anbieten wollen, die HSJustiz NRW dies aber beispielsweise bislang nicht beabsichtigt.

Gleichzeitig werden übergreifende Neuerungen eingeführt, die die Unterstützung der Studentinnen und Studenten verbessern. So wird zukünftig die psychosoziale Studienberatung an allen Hochschulen des öffentlichen Dienstes verbindlich angeboten, ohne wie bislang davon abhängig zu sein, dass die persönlichen Schwierigkeiten „studienbedingt“ sein müssen.
Die Vertretung von Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird durch die Schaffung einer Beauftragten beziehungsweise eines Beauftragten gestärkt, um noch besser chancengerechte Studien- und Prüfungsbedingungen zu garantieren.
Zudem wird das Gesetz an pragmatischen Gesichtspunkten ausgerichtet, um Prozesse zu verschlanken und zu vereinfachen, wo dies sinnvoll erscheint. So wird die Autonomie der

Hochschulen vor allem durch die Vereinfachung von Prozessabläufen gestärkt. Beispielsweise wird die Möglichkeit von Online-Wahlen eingeführt, die die Wahlteilnahme für alle Mitgliedergruppen erheblich erleichtert. Diese Neuerung stärkt nicht nur die demokratische Teilhabe und steigert die Wahlbeteiligung, sondern bedeutet auch einen digitalen Fortschritt und trägt damit der allgemeinen Hochschulentwicklung Rechnung.

Abschließend werden Rollenprofile der Hochschulorgane nachgeschärft, Rollen deutlicher und Kompetenzen verschriftlicht zugewiesen, um die Verantwortlichkeiten klarer zu definieren und die Effizienz der Prozesse zu erhöhen.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die dringend erforderlichen Änderungen im HGöD vorgenommen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch das Gesetz selber entstehen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium der Justiz sowie das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände. Neue Aufgaben der Gemeinden sind nicht enthalten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf private Unternehmen und Haushalte.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf ist einem Gender Mainstreaming unterworfen worden. Geschlechtsspezifische Belange von Männern und Frauen sind nicht berührt. Es ist von keiner geschlechterdifferenzierten negativen Auswirkung des Gesetzes auszugehen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz steht nicht im Widerspruch zur Nachhaltigkeitsstrategie NRW.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Es ist von keinen negativen Auswirkungen des Gesetzes auf Menschen mit Behinderungen auszugehen. Vielmehr wird unter anderem durch die Schaffung einer Vertretung der Belange von Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung den besonderen Bedarfen dieser Studentinnen und Studenten Rechnung getragen und damit der Stellenwert des Anliegens unterstrichen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Es ist von keinen negativen Auswirkungen des Gesetzes auf das E-Government und die Digitalisierung auszugehen. Das Gesetz bietet den Rahmen, das unter Beachtung aller Vorgaben und Standards zukunftsgerichtet gehandelt werden kann. Beispielsweise wird unter Einhaltung der Wahlgrundsätze für die Wahl der Hochschulgremien auch die Möglichkeit zur elektronischen Wahl geschaffen. Dabei tragen die drei Hochschulen, die dem Gesetz unterfallen, die Verantwortung für die Sicherheit und ordnungsgemäße Durchführung, müssen das Nähere in ihren Wahlordnungen regeln und dabei sicherstellen, dass die Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erfüllt werden.

L Befristung

Das bisher geltende FHGöD wurde bereits überprüft und daraufhin entfristet, da es als Organisationsregelung dauerhaft erforderlich ist. Insofern bedarf es keiner Befristung für das HGöD. Auch ist beispielsweise zum Abbau bürokratischer Verfahrenshürden keine Berichtspflicht an den Landtag mehr notwendig.

Gesetz zur Modernisierung der Hochschulen für den öffentlichen Dienst

Artikel 1
Gesetz über die Hochschulen für den öffentlichen Dienst (Hochschulgesetz öffentlicher Dienst - HGöD)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Teil 1
Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen

Kapitel 1
Allgemeine Regelungen

§ 2 Rechtsstellung
§ 3 Aufgaben
§ 4 Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium; Verordnungsermächtigung

Kapitel 2
Angebote, Entwicklung und Finanzierung an der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen und der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen

§ 5 Studiengänge und Weiterbildungsangebote
§ 6 Entwicklung
§ 7 Staatliche Finanzierung

Kapitel 3
Angebote, Entwicklung und Finanzierung an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

§ 8 Studiengänge und Weiterbildungsangebote
§ 9 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation
§ 10 Strategische Ziele
§ 11 Staatliche Finanzierung

Teil 2
Mitgliedschaft und Mitwirkung

Kapitel 1
Mitgliedschaft, Mitwirkung sowie Rechte und Pflichten an den Hochschulen

§ 12 Mitglieder und Angehörige an der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen und der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen
§ 13 Mitglieder und Angehörige an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Kapitel 2
Wahlen zu den Gremien und Verfahrensgrundsätze

§ 15 Wahlen und Besetzung der Gremien
§ 16 Allgemeine Verfahrensgrundsätze in Angelegenheiten des Senats und der Fachbereichsräte

Teil 3
Aufbau und Organisation

Kapitel 1
Organisation der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen und der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen

§ 17 Organe
§ 18 Leiterin oder Leiter
§ 19 Aufgaben des Senats
§ 20 Mitglieder des Senats
§ 21 Fachbereiche und Fachbereichsräte; Verordnungsermächtigung
§ 22 Aufgaben eines Fachbereichsrates
§ 23 Mitglieder und Sprecherinnen oder Sprecher eines Fachbereichsrates

Kapitel 2
Organisation der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

§ 24 Organe
§ 25 Präsidium
§ 26 Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident
§ 27 Kanzlerin oder Kanzler
§ 28 Aufgaben des Senats
§ 29 Mitglieder des Senats
§ 30 Fachbereiche und Fachbereichsräte sowie Verzahnungsgremien; Verordnungsermächtigung
§ 31 Aufgaben der Fachbereichsräte und der Verzahnungsgremien
§ 32 Mitglieder und Sprecherinnen oder Sprecher der Fachbereichsräte
§ 33 Abteilungen und Abteilungsleitungen; Verordnungsermächtigung
§ 34 Institute und Einrichtungen

Kapitel 3
Allgemeine Organisation

§ 35 Hochschulverwaltung
§ 36 Gleichstellungsbeauftragte

Teil 4
Hochschulpersonal

§ 37 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
§ 38 Professorinnen und Professoren
§ 39 Dozentinnen und Dozenten
§ 40 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
§ 41 Höchstaltersgrenze für die Einstellung von Professorinnen und Professoren
§ 42 Freistellung und Beurlaubung

§ 43 Lehrverpflichtung; Verordnungsermächtigung
§ 44 Ausschreibungs-, Berufungs- und Bestellungsverfahren
§ 45 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
§ 46 Lehrbeauftragte
§ 47 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 48 Wissenschaftliche Hilfskräfte
§ 49 Studentische Hilfskräfte

Teil 5
Studentinnen und Studenten sowie Gemeinschaft der Studentinnen und Studenten

Kapitel 1
Gemeinschaft der Studentinnen und Studenten sowie Zugang zum Studium

§ 50 Gemeinschaft der Studentinnen und Studenten
§ 51 Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen
§ 52 Minderjährige Studentinnen und Studenten
§ 53 Zugangshindernisse
§ 54 Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer

Kapitel 2
Regelungen für Studentinnen und Studenten in Studiengängen gemäß § 5 Absatz 1 und § 8 Absatz 1

§ 55 Zugang zum Studium und Zuordnung zu den Abteilungen
§ 56 Studentinnen und Studenten anderer Dienstherren

Kapitel 3
Regelungen für Studentinnen und Studenten in den übrigen Studiengängen

§ 57 Einschreibung
§ 58 Exmatrikulation

Teil 6
Lehre, Studium und Prüfungen

Kapitel 1
Lehre und Studium

§ 59 Ziele von Lehre und Studium, Lehrangebot
§ 60 Beratung der Studentinnen und Studenten
§ 61 Vertretung der Belange von Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
§ 62 Studiengänge
§ 63 Studienordnung an der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen und an der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen
§ 64 Studienordnung an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
§ 65 Teilzeitstudium

Kapitel 2
Weiterführende Studienangebote

§ 66 Verbundstudium
§ 67 Weiterbildung

Kapitel 3
Prüfungen

§ 68 Prüfungen
§ 69 Anerkennung und Anrechnung an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
§ 70 Prüfungsordnungen an der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen und an der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen
§ 71 Prüferinnen und Prüfer

Kapitel 4
Hochschulgrade und Zeugnisse

§ 72 Hochschulgrade und Zeugnisse

Teil 7
Forschung

§ 73 Aufgaben der Forschung an den Hochschulen
§ 74 Koordinierung der Forschung an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
§ 75 Forschung mit Mitteln Dritter an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Teil 8
Beirat und Aufsicht

§ 76 Beirat
§ 77 Aufsicht
§ 78 Genehmigungen; Verordnungsermächtigung

Teil 9
Ergänzende Vorschriften

§ 79 Zusammenwirken mit anderen Hochschulen
§ 80 Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
§ 81 Hochschulabgaben; Verordnungsermächtigung
§ 82 Verfahrensgrundsätze
§ 83 Übergangsvorschriften
§ 84 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für

1. die Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen,
2. die Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen und
3. die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen.

Diese Hochschulen sind Fachhochschulen des Landes, die Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten.

Teil 1
Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen

Kapitel 1
Allgemeine Regelungen

§ 2
Rechtsstellung

(1) Die Hochschulen sind Einrichtungen des Landes.

(2) Das Personal der Hochschulen steht im Landesdienst.

(3) Die Hochschulen erlassen nach Maßgabe dieses Gesetzes und ausschließlich zur Regelung der dort bestimmten Fälle ihre Grundordnungen und die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse werden in einem Verkündungsblatt der Hochschule oder des nach § 77 Absatz 2 zuständigen Ministeriums bekannt gemacht. Sofern es sich um das Verkündungsblatt der Hochschule handelt, ist dessen Erscheinungsweise in der Grundordnung festzulegen. Die Grundordnung kann bestimmen, dass das Verkündungsblatt zusätzlich oder ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe erscheint, die über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. In diesem Fall gilt § 19 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Grundordnung regelt auch das Verfahren und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnungen.

(4) Die Hochschulen führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

(5) Die Hochschulen können im internationalen Verkehr ihre Bezeichnungen in einer fremdsprachigen Übersetzung führen, dabei muss die Gefahr einer Verwechslung mit der Bezeichnung einer Universität ausgeschlossen sein.

§ 3
Aufgaben

(1) Die Hochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten in der Verwaltung, Polizei und in der Justiz vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Die Studentinnen und Studenten sollen zu verantwortlichem Handeln in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Ihnen sollen dafür insbesondere die ethischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen vermittelt und ihre sozialen und interkulturellen Kompetenzen gefördert werden.

(2) Die Hochschulen bieten Studiengänge für nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassene Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1126) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung an. Mit der Ausbildung in diesen Studiengängen führen sie die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber im Rahmen des Vorbereitungsdienstes sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen im Rahmen der Einführungszeit zur Laufbahnprüfung. Das fachwissenschaftliche Studienangebot der Hochschulen und die fachpraktische Ausbildung in den Ausbildungsbehörden sind aufeinander abzustimmen.

(3) Die Hochschulen nehmen im Rahmen ihres Auftrages nach Absatz 1 Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers und der Weiterbildung wahr und leisten dabei einen Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung, Polizei und Justiz. Zu diesem Zweck können sie die Verwertung von Forschungsergebnissen fördern und auch mit Dritten zusammenarbeiten. Sie dienen dem weiterbildenden Studium, das mit anderen Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Landes abgestimmt wird, und fördern die Weiterbildung ihrer Beschäftigten. Sie können fächerübergreifend, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Einrichtungen, im Rahmen ihres Lehrauftrags geeignete Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Didaktik und des Hochschulmanagements anbieten. Die Hochschulen sollen ergänzend auch Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente fortentwickeln und anwenden.

(4) Neben Beamtinnen und Beamten können nichtbeamtete Beschäftigte zum Studium zugelassen werden. Beschäftigte und Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber, können im Rahmen der Aufgaben der Hochschulen nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen zwischen dem Land und dem jeweiligen Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber zum Studium zugelassen werden.

(5) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Die Hochschulen tragen der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung.

(6) Im Rahmen des fachwissenschaftlichen Studienangebotes fördern die Hochschulen die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

(7) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studentinnen und Studenten mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse der Studentinnen und Studenten und Beschäftigten mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie tragen hierdurch auch zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei.

(8) Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich den Sport. Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.

(9) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen und staatlich geförderten Bildungs- und Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen. Im Übrigen finden die §§ 73 und 79 Anwendung.

(10) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(11) Andere als in diesem Gesetz genannte Aufgaben können einer Hochschule nur übertragen werden, wenn sie mit ihren Aufgaben zusammenhängen und die Hochschule vorher gehört worden ist.

§ 4
Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium; Verordnungsermächtigung

(1) Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschulen im Sinne des Teils 2 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und die durch dieses Gesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Die Hochschulen gewährleisten insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Betriebes, auf die Förderung und Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der Forschung im Rahmen von Evaluationsverfahren beziehen, sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(3) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher Lehrmeinungen. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes, die Aufstellung und Einhaltung von Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrags und auf die Bewertung der Lehre im Rahmen von Evaluationsverfahren beziehen, sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen sowie die Teilnahme an Wahllehrveranstaltungen im Rahmen des Studienangebots.

(5) Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. Die Wahrnehmung dieser Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

(6) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studentinnen und Studenten sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Die Hochschulen können das Nähere durch Ordnung regeln. Die disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Hochschulen können ihre Feststellungen im Einzelfall veröffentlichen, wenn das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft. Das nach § 77 Absatz 2 Satz 1 zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

insbesondere Bestimmungen über die Art, den Umfang und das Verfahren einer vorgesehenen Veröffentlichung zu regeln.

Kapitel 2
Angebote, Entwicklung und Finanzierung an der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen und der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen

§ 5
Studiengänge und Weiterbildungsangebote

(1) Das Studium erfolgt

1. an der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Studiengängen der Finanzverwaltung und
2. an der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen in Studiengängen der Rechtspflege, des Justizvollzugs und für den Amtsanwaltsdienst.

(2) Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium und dem nach § 77 Absatz 2 zuständigen Ministerium Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Weiterbildungsangebote anbieten. Bei der Einrichtung von weiteren Studiengängen nach diesem Absatz gilt § 9 entsprechend.

(3) Zu den Studiengängen nach den Absätzen 1 und 2 können auch nichtbeamtete Studentinnen und Studenten zugelassen werden. Zu den Weiterbildungsangeboten können auch nichtbeamtete Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden. Als Gasthörerinnen oder Gasthörer können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, für die eine Einstellungsbehörde der Hochschule angezeigt hat, dass sie prüft, ob eine Zuweisung demnächst erfolgen soll. Soweit die Zulassung nicht nach beamtenrechtlichen Vorschriften erfolgt, können die Hochschulen besondere Zulassungs- und Einschreibungsordnungen erlassen.

§ 6
Entwicklung

(1) Die Entwicklung der Hochschulen hat unter Beachtung ihrer besonderen Aufgabenstellung so zu erfolgen, dass die Hochschulen an der allgemeinen Hochschulentwicklung teilnehmen und die Studienreform als ständige Aufgabe der Hochschulen wahrgenommen wird.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 3 insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse der behinderten und chronisch erkrankten Studentinnen und Studenten und Beschäftigten wird zum Zweck der Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität regelmäßig bewertet. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, dabei mitzuwirken. Insbesondere die Studentinnen und Studenten werden zu ihrer Einschätzung der Lehrveranstaltungen und Studiengänge befragt. Auch hochschulexterne Sachverständige können an der Bewertung beteiligt werden.

(3) Die Ergebnisse der Bewertungen werden hochschulöffentlich gemacht.

(4) Das Bewertungsverfahren regelt die Hochschule in einer Ordnung, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen enthält, die zur Bewertung notwendig sind. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen.

§ 7
Staatliche Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen und der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen richtet sich nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S 158), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1179) geändert worden ist, und den Maßgaben des Landeshaushalts.

(2) Die Hochschulen führen ihren Haushalt auf der Grundlage eines ganzheitlichen Controllings, das die Kosten- und Leistungsrechnung und ein Berichtswesen umfasst.

Kapitel 3
Angebote, Entwicklung und Finanzierung an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

§ 8
Studiengänge und Weiterbildungsangebote

(1) An der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen erfolgt

1. ein Studium, in Abgrenzung zu § 5, in den übrigen Studiengängen der auf Grund der §§ 7 und 110 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes geordneten Laufbahnen des Verwaltungsdienstes und des Polizeivollzugsdienstes und
2. ein Studium einzelner Studienabschnitte in dem Studiengang des Archivdienstes nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen kann im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium und dem für Inneres zuständigen Ministerium weitere Bachelor- und Masterstudiengänge sowie zertifizierte Weiterbildungsangebote anbieten.

(3) Zu den Studiengängen nach den Absätzen 1 und 2 können auch nichtbeamtete Studentinnen und Studenten zugelassen werden, zu den zertifizierten Weiterbildungsangeboten im Sinne des § 67 Absatz 4 können auch nichtbeamtete Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden. Soweit die Zulassung nicht nach beamtenrechtlichen Vorschriften erfolgt, kann die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen besondere Zulassungs- und Einschreibungsordnungen erlassen.

§ 9
Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

(1) Die Studiengänge an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen sind nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806, 810, 986) und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus, die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch das für Wissenschaft und das für Inneres zuständige Ministerium. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinne der Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, insbesondere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 bis 5 sowie Artikel 16 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags.

(2) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüft und bewertet die Hochschule regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre und im Hinblick auf den Studienerfolg. Die Evaluationsverfahren regelt die Hochschule in Ordnungen, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen enthalten, die zur Bewertung notwendig sind. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen.

(3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an Akkreditierung und Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

(4) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen verwenden, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach Absatz 2 oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihrer Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen und nach Maßgabe der Artikel 12, 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2026, S. 72; L 127 vom 23.5.2018 S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35), im Folgenden Datenschutz-Grundverordnung, über ihre Rechte, insbesondere nach den Artikeln 15 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung zu unterrichten.

§ 10
Strategische Ziele

Die Entwicklung der Hochschule hat unter Beachtung ihrer besonderen Aufgabenstellung so zu erfolgen, dass die Hochschule an der allgemeinen Hochschulentwicklung teilnimmt.

§ 11
Staatliche Finanzierung

(1) Die staatliche Finanzierung der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen orientiert sich an ihren Aufgaben und den erbrachten Leistungen.

(2) Das Land stellt nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Hochschule bereit. Die Hochschule führt ihren Haushalt auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes und der Landeshaushaltsordnung.

(3) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt in einem Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag. Hierbei sind die Regelungen zur Lehrverpflichtung nach § 43 und die Belastungen durch andere Dienstaufgaben zu berücksichtigen.

(4) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler.

Teil 2
Mitgliedschaft und Mitwirkung

Kapitel 1
Mitgliedschaft, Mitwirkung sowie Rechte und Pflichten an den Hochschulen

§ 12
Mitglieder und Angehörige an der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen und der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Leiterin beziehungsweise der Leiter sowie die ständige Vertreterin beziehungsweise die ständigen Vertreterinnen oder der ständige Vertreter beziehungsweise die ständigen Vertreter,
2. die Professorinnen und Professoren und Dozentinnen und Dozenten (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
4. die Studentinnen und Studenten.

(2) Angehörige der Hochschule sind

1. die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,
2. die in den Ruhestand versetzten Dozentinnen und Dozenten, soweit diese unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand mindestens fünf Jahre an der Hochschule gelehrt haben,
3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
4. die Lehrbeauftragten und
5. die Gasthörerinnen und Gasthörer.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(3) Für die Vertretung in den Gremien werden für die folgenden Mitglieder nach Absatz 1 folgende Gruppen gebildet:

1. Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. Gruppe der Studentinnen und Studenten.

§ 13
Mitglieder und Angehörige an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Kanzlerin oder der Kanzler,
2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
5. die Studentinnen und Studenten.

(2) Angehörige der Hochschule sind

1. die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren und Dozentinnen und Dozenten,
2. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
5. die Gasthörerinnen und Gasthörer und
6. die Zweithörerinnen und Zweithörer.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(3) Für die Vertretung in den Gremien werden für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 folgende Gruppen gebildet:

1. die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. die Gruppe der Studentinnen und Studenten.

§ 14
Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung gemäß des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, im Senat haben sie in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder mit Ausnahme der Funktionen nach § 18 Absatz 1 und 3, § 26 Absatz 1 und 2 sowie § 27 Absatz 1 besitzen das Wahlrecht zum Senat.

(3) Sind Fachbereiche errichtet, besitzen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Studentinnen und Studenten das Wahlrecht zum Fachbereichsrat des Fachbereichs, dem sie zugehören. Sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in mehreren Fachbereichen tätig, richtet sich ihre Zugehörigkeit nach dem überwiegenden Einsatz, in Zweifelsfällen steht ihnen insoweit ein Wahlrecht zu.

Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter besitzen das Wahlrecht für alle Fachbereiche.

(4) Die Übernahme einer Funktion im Senat, in einem Fachbereichsrat oder in einer Kommission kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ein Rücktritt kann nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satz 1 erfolgen. Die Tätigkeit im Senat, in einem Fachbereichsrat oder in einer Kommission ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Den Studentinnen und Studenten mit einer solchen Tätigkeit oder einer anderen freiwillig übernommenen Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes (studentisches Engagement) dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen.

(5) Während einer Beurlaubung oder Abordnung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(6) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des Senats, eines Fachbereichsrates oder einer Kommission, oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(7) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen regelt die Grundordnung.

(8) Verletzen Mitglieder oder Angehörige ihre Pflichten nach den Absätzen 1, 6 oder 7, kann die Hochschule unbeschadet dienstlicher Vorschriften Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere kann die Hochschule durch Ordnung regeln.

Kapitel 2
Wahlen zu den Gremien und Verfahrensgrundsätze

§ 15
Wahlen und Besetzung der Gremien

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen für die Dauer von zwei Jahren getrennt gewählt. Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung. Die Wahlordnung kann Briefwahl zulassen oder Regelungen treffen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können. Zur Sicherung der Grundsätze nach Satz 1 finden § 1 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 4 bis 10 der Hochschul-Digitalverordnung vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1056), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Sieht die Hochschul-Digitalverordnung nach Satz 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Wahlordnung nach Satz 3 die Möglichkeit der Briefwahl vor, hat die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form oder bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig, sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46) geändert worden ist. Ferner kann die Wahlordnung vorsehen, dass die Mitglieder des Senats getrennt nach Fachbereichen gewählt werden und jedem Fachbereich mindestens ein gewähltes Mitglied mit Stimmrecht im Senat zusteht.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der bei den Ausbildungseinrichtungen tätigen Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter oder Ausbilderinnen und Ausbilder werden von dem nach § 77 Absatz 2 zuständigen Ministerium benannt. Für Fachbereichsräte in Fachbereichen, die Studiengänge in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in den Gemeinden und Gemeindeverbänden umfassen, benennt der Beirat nach § 76 die Vertreterinnen und Vertreter.

(3) Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrbeauftragten wird auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers des Fachbereichsrates vom Fachbereichsrat gewählt. In den Fällen, in denen kein Fachbereich errichtet ist, wird die Vertreterin oder der Vertreter von der Leiterin oder dem Leiter bestimmt.

(4) Mitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes wahrnehmen, können nicht dem Senat angehören.

(5) Nach Ablauf der Wahlzeit eines Gremiums führt dieses die Geschäfte weiter, bis ein neugewähltes Gremium zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.

(6) Wird die Wahl eines Gremiums oder die Wahl einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen, dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

(7) Treffen bei der Leiterin oder dem Leiter nach § 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder bei der Präsidentin oder dem Präsidenten nach § 1 Satz 1 Nummer 3 Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht das Wahlmandat. Entsprechendes gilt im Vertretungsfalle für die ständige Vertreterin beziehungsweise die ständigen Vertreterinnen oder den ständigen Vertreter beziehungsweise die ständigen Vertreter der in Satz 1 genannten Amtsträger. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(8) Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Gremienmitglieder gewählt werden, als der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zustehen. Gleiches gilt, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, bestellt die Stelle nach § 18 Absatz 1 oder § 25 Absatz 1 die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern, es sei denn, die Grundordnung sieht eine Nachwahl vor. Dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würde.

§ 16
Allgemeine Verfahrensgrundsätze in Angelegenheiten des Senats und der Fachbereichsräte

(1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich und die Sitzungen der Fachbereichsräte fachbereichsöffentlich. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Sitzungen der übrigen Gremien sind nicht öffentlich. Für alle Gremien kann in der Geschäftsordnung des Gremiums vorgesehen werden, dass die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die oder der Vorsitzende des Gremiums kann Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, die Teilnahme an den Sitzungen gestatten, sofern diese Personen ein dienstliches Interesse daran haben.

(3) Die Organe der Hochschule unterrichten sich über sie gemeinsam betreffende Angelegenheiten.

(4) Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Organe unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnungen der Sitzungen und die Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; dies gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 3 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

(5) In Angelegenheiten der Lehre und Forschung haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes und in Zweifelsfällen die Stelle nach § 18 Absatz 1 oder § 25 Absatz 1. Die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in

Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren und der Bestellung von Dozentinnen und Dozenten kein Stimmrecht.

(6) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung nach § 6 Absatz 2 oder § 9 Absatz 2 unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass es einer Mehrheit der im Senat vertretenen Professorinnen und Professoren bedarf. In Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht.

(7) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(8) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Das Nähere kann die Grundordnung regeln.

Teil 3
Aufbau und Organisation

Kapitel 1
Organisation der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen und der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen

§ 17
Organe

Organe der Hochschulen sind

1. die Leiterin oder der Leiter,
2. der Senat und
3. bei Errichtung von Fachbereichen die Fachbereichsräte.

§ 18
Leiterin oder Leiter

(1) Die Leiterin oder der Leiter

1. vertritt und leitet die Hochschule,
2. bereitet die Beratungen des Senats vor, leitet dessen Sitzungen, führt die Beschlüsse des Senats aus und erstattet ihm den Jahresbericht,
3. ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus,
4. ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der an der Hochschule hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter und
5. nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, soweit sie nicht den anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Die Leiterin oder der Leiter hat rechtswidrige Beschlüsse des Senats oder eines Fachbereichsrates zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird innerhalb

einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen, so hat die Leiterin oder der Leiter das nach § 77 Absatz 2 zuständige Ministerium zu unterrichten.

(3) Ständige Vertreterin beziehungsweise Vertreterinnen oder ständiger beziehungsweise ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters ist eine an der Hochschule tätige Beamtin oder Richterin oder ein an der Hochschule tätiger Beamte oder Richter beziehungsweise sind an der Hochschule tätige Beamtinnen oder Beamte oder Richterinnen oder Richter.

(4) Leiterin oder Leiter und ständige Vertreterin beziehungsweise Vertreterinnen oder ständiger beziehungsweise ständige Vertreter werden nach Anhörung des Senats von dem nach § 77 Absatz 2 zuständigen Ministerium bestellt. Der Senat kann im Rahmen der Anhörung verlangen, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber für das Amt der Leiterin oder des Leiters ihm vorstellen. Er ist berechtigt, dem zuständigen Ministerium auf Grund der Vorstellung eine Bewerberin oder einen Bewerber vorzuschlagen. Das Ministerium ist an den Vorschlag nicht gebunden.

(5) Die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben der Leiterin oder dem Leiter Auskunft zu erteilen. Die Leiterin oder der Leiter kann an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten. Im Einzelfall kann sich die Leiterin oder der Leiter dabei durch von ihr oder ihm benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen. Die Leiterin oder der Leiter kann von allen übrigen Organen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Die Leiterin oder der Leiter gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studentinnen und Studenten im Senat zweimal im Jahr Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

§ 19
Aufgaben des Senats

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Grundsatzfragen der Studienreform,
2. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Grundordnung sowie Ordnungen der Hochschule,
3. Beschlussfassung über die Studienordnungen und Prüfungsordnungen oder Zustimmung zu den Studienordnungen und Prüfungsordnungen in den Fällen des § 22 Nummer 1,
4. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes,
5. Beschlussfassung zu Grundsatzfragen der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
6. Beschlussfassung über Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren und Mitwirkung bei der Bestellung von Dozentinnen und Dozenten,
7. Mitwirkung bei der Bestellung der Leiterin oder des Leiters und seiner Stellvertreterinnen oder seiner Stellvertreter,
8. Mitwirkung bei der Errichtung, Teilung, Zusammenlegung oder Auflösung von Fachbereichen oder Abteilungen,
9. Stellungnahme zu dem Beitrag der Hochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt,
10. Stellungnahme zu Entwürfen von Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen und zum Ausbildungsplan für die fachpraktische Ausbildung sowie Vorschläge zu bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen und Ausbildungsplänen und
11. Stellungnahme zum Jahresbericht der Leiterin oder des Leiters.

(2) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Kommissionen bilden. Den Kommissionen dürfen Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, § 14 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 20
Mitglieder des Senats

(1) Dem Senat gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter als Vorsitzende oder Vorsitzender oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die ständige Vertreterin beziehungsweise ständigen Vertreterinnen oder der ständige beziehungsweise die ständigen Vertreter,
2. zehn Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studentinnen und Studenten,
5. mit beratender Stimme je ein von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 93 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes zu bestimmendes Mitglied,
6. mit beratender Stimme ein von dem nach § 77 Absatz 2 zuständigen Ministerium zu bestimmendes Mitglied,
7. mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte sowie
8. mit beratender Stimme die oder der Beauftrage für Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(2) Die ständige Vertreterin beziehungsweise die ständigen Vertreterinnen oder der ständige Vertreter beziehungsweise die ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters und die Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher gehören dem Senat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder gemäß Absatz 1 sind.

(3) Die gewählten Mitglieder des Senats sind an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Senat oder in einer Kommission nicht benachteiligt werden.

(4) Die Anzahl der Mitglieder des Senats nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 kann unter Wahrung der Sitzverhältnisse der Gruppen erhöht werden. Die Entscheidung hierüber wird in der Grundordnung getroffen.

§ 21
Fachbereiche und Fachbereichsräte; Verordnungsermächtigung

(1) Das nach § 77 Absatz 2 zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschule Fachbereiche errichten, teilen, zusammenlegen oder aufheben. § 19 Absatz 1 Nummer 8 bleibt unberührt. Fachbereiche umfassen Studiengänge für eine oder mehrere Laufbahnen. Solange an einer Hochschule nur ein Studiengang angeboten wird, entfällt die Errichtung von Fachbereichen. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der zuständige Ausschuss des Landtages anzuhören.

(2) Für jeden Fachbereich wird ein Fachbereichsrat gebildet.

§ 22
Aufgaben eines Fachbereichsrates

Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Studienordnungen, im Falle des Erlasses von Prüfungsordnungen und beziehungsweise oder Zulassungsordnungen auch Beschlussfassung über diese,
2. Beschlussfassung in Sachen studiengangsbezogener Evaluation,
3. Abstimmung der Studieninhalte auf die Erfordernisse der Praxis,
4. Aufstellung von Vorschlägen für die Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen und
5. Stellungnahme zum Beitrag der Hochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt, soweit er den Fachbereich betrifft.

§ 23
Mitglieder eines Fachbereichsrates

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der bei den Ausbildungseinrichtungen tätigen Ausbildungsleitungen oder eine Ausbilderin oder ein Ausbilder,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten und
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studentinnen und Studenten.

(2) Stellt die Gruppe der Lehrbeauftragten keinen Vertreter, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studentinnen und Studenten auf vier.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichsrates und seine Vertreterin oder sein Vertreter werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Maßgabe der Grundordnung gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin oder der Sprecher, im Verhinderungsfall seine Vertreterin oder sein Vertreter, hat die Aufgabe, die Sitzungen des Fachbereichsrates einzuberufen und zu leiten.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind an Weisungen nicht gebunden, sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Fachbereichsrat nicht benachteiligt werden.

Kapitel 2
Organisation der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

§ 24
Organe

Organe der Hochschule sind

1. das Präsidium,
2. die Präsidentin oder der Präsident,
3. der Senat und
4. bei Errichtung von Fachbereichen die Fachbereichsräte.

§ 25
Präsidium

(1) Das Präsidium

1. bestimmt die strategische Ausrichtung der Hochschule als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt,
2. ist verantwortlich für die Hochschulentwicklung, insbesondere in Bezug auf Studienangebote, Forschungsschwerpunkte und die Hochschulorganisation,
3. ist für die Durchführung der Evaluation nach § 9 Absatz 2 und 3 verantwortlich und
4. nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, soweit sie nicht den anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Das Präsidium hat rechtswidrige oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht vertretbare Beschlüsse des Senats oder eines Fachbereichsrates zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen, so hat das Präsidium das für Inneres zuständige Ministerium zu unterrichten.

(3) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Kanzlerin oder der Kanzler an.

(4) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden.

(5) Die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten, im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Präsidium benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen. Das Präsidium kann von allen übrigen Organen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Das Präsidium gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studentinnen und Studenten im Senat zweimal im Jahr Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

§ 26
Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident

1. leitet die Hochschule und vertritt diese nach außen,
2. bereitet die Beratungen des Senats vor, leitet dessen Sitzungen, führt die Beschlüsse des Senats aus und erteilt ihm Auskunft,
3. ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus und
4. ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des beamteten Hochschulpersonals.

(2) Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Die Wahrnehmung der Aufgaben und die Vertretung erfolgen im Fall der Verhinderung oder Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist insbesondere für die strategische Schwerpunktsetzung und Aufgabenwahrnehmung in der Forschung verantwortlich. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(3) Die Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten werden ausgeschrieben. Basis für die Entscheidung ist ein Auswahlverfahren, welches durch das für Inneres zuständige Ministerium und die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird. Die Auswahlkommission wird

jeweils hälftig durch Vertreterinnen oder Vertreter vom für Inneres zuständigen Ministerium und von der Hochschule besetzt.

(4) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten trifft die Landesregierung nach Anhörung des Senats auf Vorschlag des für Inneres zuständigen Ministeriums. Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten trifft das für Inneres zuständige Ministerium nach Anhörung des Senats. Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden vom für Inneres zuständigen Ministerium bestellt.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Landesregierung für die Dauer von acht Jahren zur Beamtin beziehungsweise zum Beamten auf Zeit ernannt. In dieses Amt dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber berufen werden, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Eine Wiederernennung ist zulässig. Für die Wiederernennung gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend, von einer Ausschreibung kann abgesehen werden. Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das der Beamtin oder dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident werden von der Landesregierung ernannt.

§ 27
Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet als Mitglied des Präsidiums die Verwaltung der Hochschule und ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Sie oder er kann in der Eigenschaft als Beauftragte oder Beauftragter des Haushaltes Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Präsidium dem für Inneres zuständigen Ministerium.

(2) § 26 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 28
Aufgaben des Senats

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Grundsatzfragen der Qualitätssicherung,
2. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Grundordnung sowie anderer Ordnungen der Hochschule,
3. Zustimmung zu den Studienordnungen und Prüfungsordnungen in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 1,
4. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes,
5. Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
6. Beschlussfassung über Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professorinnen und Mitwirkung bei der Bestellung von Dozentinnen und Dozenten,
7. Mitwirkung bei der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers,
8. Mitwirkung bei der Errichtung, Teilung, Zusammenlegung oder Auflösung von Fachbereichen oder Abteilungen und
9. Stellungnahme zu dem Beitrag der Hochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt.

Die Beschlussfassung über den Erlass oder die Änderung der Grundordnung nach Satz 1 Nummer 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Senats.

(2) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Kommissionen bilden. Den Kommissionen dürfen Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. § 14 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 29
Mitglieder des Senats

(1) Dem Senat gehören an:

1. die Präsidentin oder der Präsident oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,
2. insgesamt fünfzehn Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. acht Vertreterinnen und Vertreter der Studentinnen und Studenten,
5. zwei von den kommunalen Spitzenverbänden zu bestimmende Mitglieder und
6. ein von den Rentenversicherungsträgern, deren Nachwuchskräfte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt an der Hochschule ausgebildet werden, gemeinsam zu bestimmendes Mitglied.

(2) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher gehören dem Senat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder gemäß Absatz 1 sind.

(3) Dem Senat gehören mit beratender Stimme ferner an:

1. je ein von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 93 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes zu bestimmendes Mitglied,
2. zwei von dem für Inneres zuständigen Ministerium zu bestimmende Mitglieder,
3. die Gleichstellungsbeauftragte sowie
4. die oder der Beauftrage für Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(4) Die gewählten Mitglieder des Senats sind an Weisungen nicht gebunden, sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Senat oder in einer Kommission nicht benachteiligt werden.

§ 30
Fachbereiche und Fachbereichsräte sowie Verzahnungsgremien; Verordnungsermächtigung

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschule Fachbereiche errichten, teilen, zusammenlegen oder aufheben. § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 bleibt unberührt. Solange an einer Hochschule nur ein Studiengang angeboten wird, entfällt die Errichtung von Fachbereichen.

(2) Rechtsverordnungen für die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen nach Absatz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem für Wissenschaft und dem für

Kommunales zuständigen Ministerium. Sie bedürfen ferner des Einvernehmens mit dem für Soziales zuständigen Ministeriums, soweit deren Belange fachlich berührt werden.

(3) Für jeden Fachbereich wird ein Fachbereichsrat gebildet.

(4) Zur Umsetzung des Abstimmungsprozesses nach § 31 Absatz 2 Satz 1 werden auf der Ebene der jeweiligen Fachbereiche Gremien gebildet, die mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule und Vertreterinnen und Vertretern der Ausbildungsbehörden paritätisch besetzt sind (Verzahnungsgremien). Das Nähere zur Besetzung der Verzahnungsgremien regelt die Grundordnung.

§ 31
Aufgaben der Fachbereichsräte und der Verzahnungsgremien

(1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Studienordnungen und Prüfungsordnungen,
2. Beschlussfassung in Sachen studiengangsbezogener Evaluation,
3. Aufstellung von Vorschlägen für die Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen,
4. Beschlussfassung über Grundsätze der Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen und
5. Stellungnahme zum Beitrag der Hochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt, soweit er den Fachbereich betrifft.

(2) In Abstimmung mit den Verzahnungsgremien richtet der Fachbereichsrat die Studieninhalte nach Maßgabe der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen an den Erfordernissen der Praxis aus. Einzelheiten zur Ausgestaltung der Abstimmung nach Satz 1 regelt die Grundordnung.

§ 32
Mitglieder der Fachbereichsräte

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der bei den Ausbildungseinrichtungen tätigen Ausbildungsleitungen oder Ausbilderinnen und Ausbilder,
3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studentinnen und Studenten und
4. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben der Abteilungsleiterin beziehungsweise des Abteilungsleiters wahrnimmt.

(2) Ferner gehört dem Fachbereichsrat eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter mit Stimmrecht an, die oder der durch den Fachbereichsrat gewählt wird.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichsrats und seine Vertreterin oder sein Vertreter werden vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Maßgabe der Grundordnung gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin oder der Sprecher, im Verhinderungsfall ihre oder seine Vertreterin oder ihre oder sein Vertreter, hat die Aufgabe, die Sitzungen des Fachbereichsrates einzuberufen und zu leiten. Die Sprecherin oder der Sprecher leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule im Rahmen der vom Fachbereichsrat gefassten Beschlüsse.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrats sind an Weisungen nicht gebunden, sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Fachbereichsrat nicht benachteiligt werden.

§ 33
Abteilungen und Abteilungsleitungen; Verordnungsermächtigung

(1) In der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen kann das für Inneres zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschule und des Beirats gemäß § 76 Abteilungen errichten, teilen, zusammenlegen oder aufheben. Soweit Belange des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums oder des für Soziales zuständigen Ministeriums fachlich berührt sind, erlässt es die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit diesen Ministerien.

(2) Die Abteilungen haben im Rahmen des Auftrags der Hochschule die Aufgabe, die regionalen Belange zu wahren und insbesondere mit den Ausbildungsbehörden zusammenzuarbeiten.

(3) An den Abteilungen werden Abteilungsleitungen bestimmt. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist an ihrer oder seiner Abteilung insbesondere verantwortlich für

1. die Vollständigkeit des Lehrangebotes, für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen und des Lehrbetriebs,
2. die Studien- und Prüfungsorganisation und
3. die Zusammenarbeit mit den Ausbildungseinrichtungen.

Sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

§ 34
Institute und Einrichtungen

(1) Auf Antrag des Senats kann das für Inneres zuständige Ministerium eine außerhalb der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Institut an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule nach Absatz 2 erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbstständigkeit der anerkannten Einrichtung und die Rechtsstellung der Beschäftigten in dieser Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

(2) Für die Durchführung der Aufgaben auf den Gebieten der Forschung und Lehre können wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden.

Kapitel 3
Allgemeine Organisation

§ 35
Hochschulverwaltung

Die Verwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Einrichtungen der Hochschulen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschulen werden ausschließlich durch die Verwaltung der Hochschule wahrgenommen. Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Präsidiums sowie die Fachbereichsräte bei ihren Aufgaben.

§ 36
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Gleichstellung von Frau und Mann an den Hochschulen wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Präsidiums, der Fachbereichsräte, der Berufungskommission und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Funktionen der Gleichstellungsbeauftragten und deren Vertreterin sind hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung des Senates durch die Leitung beziehungsweise die Präsidentin oder den Präsidenten. Der Senat kann im Rahmen der Anhörung verlangen, dass Bewerberinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten sich ihm vorstellen. Er ist berechtigt, der Leitung beziehungsweise der Präsidentin oder dem Präsidenten die Bestellung einer Bewerberin vorzuschlagen. Das Nähere wird gesondert geregelt.

(2) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten kann an der Hochschule eine Gleichstellungskommission gebildet werden, die insbesondere Aufstellung und Einhaltung der Gleichstellungspläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Teil 4
Hochschulpersonal

§ 37
Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in ihren jeweils zugewiesenen Fächern selbständig wahr und wirken an der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und weitere Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen, soweit in § 71 Absatz 1 Satz 2 nichts anderes geregelt ist. Zur Lehre zählt auch die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages gemäß § 3 Absatz 3. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Entscheidungen der Stellen nach § 18 Absatz 1, § 26 Absatz 1, des Senats, des Fachbereichs und der Abteilungsleitungen, die zur Sicherstellung und Abstimmung des Lehrangebots gefasst werden, auszuführen.

§ 38
Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben berechtigt und verpflichtet.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird, § 122 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird und
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.

(3) Die besonderen Leistungen nach Absatz 2 Nummer 4 müssen während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht worden sein, das ihren Fächern entspricht. Soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können anstelle dieser Voraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen treten, diese Leistungen können im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Professorinnen oder Professoren an Hochschulen des Landes sind, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 3 und Nummer 4 Alternative 1 als erfüllt.

§ 39
Dozentinnen und Dozenten

(1) Die Dozentinnen und Dozenten vermitteln den Studentinnen und Studenten Fachwissen und unterweisen sie in der Anwendung fachbezogener wissenschaftlicher Methoden auf der Grundlage besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der beruflichen Praxis. Sie nehmen diese Lehraufgaben selbstständig wahr; sie sind berechtigt, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium wahrzunehmen.

(2) An den Hochschulen nach § 1 Nummer 1 und 2 soll die Tätigkeit als Dozentinnen und Dozenten auf längstens sieben Jahre befristet werden. Nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung der Dozententätigkeit ist eine erneute Bestellung zur Dozentin oder zum Dozenten möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Befristung nach Satz 1 verzichtet und der Zeitraum von drei Jahren nach Satz 2 gekürzt werden.

(3) Voraussetzungen für die Bestellung zur Dozentin oder zum Dozenten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Auswahlverfahren festgestellt wird und
3. eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit.

An die Stelle des abgeschlossenen Hochschulstudiums können Kenntnisse und Erfahrungen treten, die die Bewerberinnen und Bewerber auf ihrem Fachgebiet befähigen, eine

Lehrtätigkeit auszuüben, die derjenigen von Dozentinnen und Dozenten mit abgeschlossenem Hochschulstudium entspricht. Dozentinnen und Dozenten sollen bereits vor ihrer Bestellung im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein.

§ 40
Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Auf die beamteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten § 121 Absatz 2, § 122 Absatz 2 und 3, § 123 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 bis 4 sowie § 125 des Landesbeamtengesetzes und die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. September 2024 (GV. NRW. S. 620) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Professorinnen und Professoren können im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin und des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird.

§ 41
Höchstaltersgrenze für die Einstellung von Professorinnen und Professoren

(1) Als Professorin oder Professor darf in ein Beamtenverhältnis eingestellt oder übernommen werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Höchstaltersgrenze des Absatzes 1 erhöht sich um Zeiten

1. der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes,
2. der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW,
3. der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder
4. der tatsächlichen Pflege eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen ist. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 erhöht sich die Höchstaltersgrenze um jeweils bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern oder Angehörigen um bis zu sechs Jahre.

(3) Schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellte behinderte Menschen dürfen auch dann eingestellt oder übernommen werden, wenn sie das 53. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Absatz 2 findet keine Anwendung.

(4) Die jeweilige Höchstaltersgrenze erhöht sich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an dem Tage, an dem sie oder er den Antrag gestellt hat, die Höchstaltersgrenze nicht überschritten hatte und die Einstellung oder Übernahme innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung erfolgt.

(5) Ausnahmen von der jeweiligen Höchstaltersgrenze können zugelassen werden, wenn

1. der Dienstherr ein erhebliches dienstliches, insbesondere wissenschaftliches, Interesse daran hat, Bewerberinnen oder Bewerber zu gewinnen oder zu behalten oder
2. sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, welches die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.

Über Ausnahmen nach Satz 1 entscheidet die jeweilige Hochschule. Eine Erhöhung der Höchstaltersgrenze um mehr als sechs Jahre ist auch bei Vorliegen mehrerer Tatbestände nach Absatz 2 Nummern 1 bis 4 nicht zulässig.

(6) Die Höchstaltersgrenze gilt nicht für den Wechsel aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 42
Freistellung und Beurlaubung

(1) Die Hochschulen können Professorinnen und Professoren für die Höchstdauer von sechs Monaten von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Dabei soll sich die Freistellung auf einen Studienabschnitt beschränken. Dem Land sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

(2) Die Hochschulen können Professorinnen und Professoren für die Dauer eines Studienabschnitts für die Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschulen beurlauben; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Eine Freistellung oder Beurlaubung erfolgt auf Antrag unter Darlegung der bisherigen Leistungen in der Lehre. Diese werden von der Leiterin oder dem Leiter, an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen durch die Präsidentin oder den Präsidenten bewertet. Nach Ablauf der Freistellung oder Beurlaubung hat die Professorin oder der Professor über die Durchführung des Forschungsvorhabens oder den Ablauf ihrer oder seiner Tätigkeit zu berichten. Freistellung oder Beurlaubung können hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen nur alternativ gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule von der zeitlichen Voraussetzung und Dauer nach den Absätzen 1 und 2 abweichen.

(4) Bei Beurlaubungen nach Absatz 2 kann von der Maßgabe, dass dadurch dem Land keine zusätzlichen Kosten entstehen sollen, abgesehen werden, wenn der zu Beurlaubende wegen der Besonderheit des von ihm vertretenen Faches nicht zu einer Dienststelle des Landes beurlaubt werden kann.

§ 43
Lehrverpflichtung; Verordnungsermächtigung

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für Justiz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Hochschulpersonal im Rahmen seiner sonstigen Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist und in welchem Umfang Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Hochschule für Aufgaben in der Lehre, Studienberatung und Betreuung zur Verfügung zu stehen haben. Inwieweit sich eine Reduktion

der Lehrverpflichtung durch besondere Belastungen ergeben kann, regelt das nach § 77 Absatz 2 zuständige Ministerium durch Erlass.

(2) Bei der Regelung der Lehrverpflichtung ist die Belastung durch andere Dienstaufgaben zu berücksichtigen. Soweit es zum Zwecke der erschöpfenden Nutzung der Lehrkapazität erforderlich ist, soll die Lehrverpflichtung auf Grund der vertretbaren Höchstbelastung in der Lehre festgelegt werden.

§ 44
Ausschreibungs-, Berufungs- und Bestellungsverfahren

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind durch die nach § 18 Absatz 1 oder § 26 Absatz 1 zuständigen Stellen öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben.

(2) Das nach § 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 zuständige Ministerium oder an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen die Präsidentin oder der Präsident beruft die Professorinnen und Professoren und bestellt die Dozentinnen und Dozenten auf Vorschlag des Senats. Das nach § 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 zuständige Ministerium kann die Befugnis, Professorinnen oder Professoren zu berufen sowie Dozentinnen und Dozenten zu bestellen oder die Befugnis zu dazugehörenden vorbereitenden Maßnahmen allgemein oder teilweise auf die Hochschulen übertragen. Die nach § 18 Absatz 1 oder § 26 Absatz 1 zuständige Stelle kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Senats berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag des Senats kann sie eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn der Senat acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn der Senat der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 3 und 4 ist der Senat zu hören. An der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen kann sich das für Inneres zuständige Ministerium im Erlasswege allgemein oder im Einzelfall das Einvernehmen vorbehalten oder im Einvernehmen mit der Hochschule die Aufgaben nach diesem Absatz wahrnehmen.

(3) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen.

(4) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur regelt die vom Senat zu erlassende Berufungsordnung; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. Die Berufungsordnung kann hierbei zur Qualitätssicherung nach Satz 1 insbesondere Regelungen über Verfahrensfristen, über die Art und Weise der Ausschreibung, über die Funktion eines Berufungsbeauftragten, über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen, über die Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung sowie über den vertraulichen Umgang mit Bewerbungsunterlagen treffen. Der Berufungskommission können auswärtige Mitglieder angehören. Die Stelle nach § 18 Absatz 1 oder § 26 Absatz 1 kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und Nichtbewerbern ist zulässig.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

§ 45
Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(2) Die Bezeichnung wird von der Hochschule verliehen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

(3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Rücknahme und Widerruf der Bezeichnungen regelt die Hochschule.

§ 46
Lehrbeauftragte

(1) Lehraufträge können zur Ergänzung des Lehrangebots und für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Mit der Wahrnehmung von Lehraufgaben kann betraut werden, wer nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen der Hochschule entspricht.

§ 47
Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamtinnen und Beamten oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen; hierunter fallen auch die Abteilungsleitungen. Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

(2) Sofern wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, obliegen diesen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses prägend wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß des Teils 7. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit sie dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(3) Einstellungsvoraussetzung für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluss eines Hochschulstudiums. Soweit

es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden. Ihre Stellen können nur im Rahmen von befristeten Beschäftigungsverhältnissen entsprechend den §§ 1 bis 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I. S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingerichtet werden. Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die arbeitsrechtliche Stellung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 48
Wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen Dienstleistungen in der Forschung sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters.

(2) Die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie steht. Sie wird in der Regel mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.

§ 49
Studentische Hilfskräfte

Die studentischen Hilfskräfte erfüllen Dienstleistungen in der Forschung sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters, für die kein fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium erforderlich ist. Ihnen kann auch die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor Studentinnen und Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

Teil 5
Studentinnen und Studenten sowie Gemeinschaft der Studentinnen und Studenten

Kapitel 1
Gemeinschaft der Studentinnen und Studenten und Zugang zum Studium

§ 50
Gemeinschaft der Studentinnen und Studenten

(1) Die Gruppe der Studentinnen und Studenten bildet die Gemeinschaft der Studentinnen und Studenten.

(2) Zur Förderung der sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studentinnen und Studenten, zur Gestaltung der Studienbedingungen sowie zur Wahrung hochschulpolitischer Belange können bei den Hochschulen Vertretungen der Studentinnen und Studenten gebildet werden.

(3) Bei Gliederung der Hochschule nach Abteilungen, ist eine Gliederung der Vertretung der Studentinnen und Studenten nach Abteilungen zulässig.

(4) Die Gemeinschaft der Studentinnen und Studenten soll als nichtrechtsfähiger Verein organisiert werden. Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 51
Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Studium an den Hochschulen nach § 1 hat, wer die allgemeine Hochschulreife oder eine fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist.

(2) Die nach § 49 Absatz 2 bis 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zugangsmöglichkeit aufgrund eines Probestudiums für Studiengänge gemäß § 5 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 nicht besteht.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach den Absätzen 1 und 2 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist; § 62 Absatz 2 bleibt unberührt. Studien- und Prüfungsordnungen können auch bestimmen, dass für einen Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. Dies gilt nicht für Studiengänge gemäß § 5 Absatz 1 und § 8 Absatz 1.

(4) Beamtinnen und Beamte, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Aufstieg oder zum Laufbahnwechsel zugelassen sind, können abweichend von Absatz 1 auch als Studentinnen und Studenten mit besonderer Zulassungsvoraussetzung der Hochschule von dem für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zugewiesen werden. Zugang zur Hochschule haben auch nichtbeamtete Personen, für die in den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften eine Ausbildung oder eine Qualifizierung vorgesehen ist.

(5) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Studien- und Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist.

§ 52
Minderjährige Studentinnen und Studenten

Minderjährige Studentinnen und Studenten erlangen mit der Einschreibung oder der Zuweisung zur Hochschule die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule nach § 3.

§ 53
Zugangshindernisse

Der Zugang zum Studium ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Studien- und Prüfungsordnungen bestimmt ist.

§ 54
Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studentinnen und Studenten anderer, auch ausländischer Hochschulen können als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.

(2) Die Hochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern zu einzelnen Lehrveranstaltungen beschränken, wenn dies für eine ordnungsgemäße Ausbildung der eingeschriebenen oder zugewiesenen Studentinnen und Studenten erforderlich ist. Entsprechendes gilt für den Zugang von Zweithörerinnen und Zweithörern zu bestimmten Lehrveranstaltungen.

(3) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern kann ein Zweithörerbeitrag erhoben werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation für den Zugang zum Studium ist nicht erforderlich. § 57 Absatz 3 gilt entsprechend. Gasthörerinnen und Gasthörer sind, außer im Rahmen eines weiterbildenden Studiums im Sinne des § 67 Absatz 4, nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(5) Die Einschreibung als Weiterbildungsstudentin oder Weiterbildungsstudent sowie die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer kann vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht werden.

Kapitel 2
Regelungen für Studentinnen und Studenten in Studiengängen gemäß § 5 Absatz 1 und § 8 Absatz 1

§ 55
Zugang zum Studium und Zuordnung zu den Abteilungen

(1) Die Studentinnen und Studenten werden durch Zuweisung an die Hochschule für die Dauer des Studienganges zu Mitgliedern der Hochschule. Einer Einschreibung bedarf es in den Studiengängen nach § 5 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 nicht. Die Hochschule stellt fest, ob die ihr zuzuweisenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 51 verfügen und keine Zugangshindernisse bestehen. Die Zuweisung endet mit Beendigung des Vorbereitungsdienstes oder ihrer Aufhebung.

(2) Sind in der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen Abteilungen errichtet, so erfolgt die Zuordnung der Studentinnen und Studenten zu einer Abteilung durch die Hochschule. Für die Entscheidung ist der Sitz der Ausbildungseinrichtung maßgebend; hiervon kann im Benehmen mit der Ausbildungseinrichtung abgewichen werden.

§ 56
Studentinnen und Studenten anderer Dienstherren

Bei Beamten im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes, die nicht Landesbeamte sind, kann der Dienstherr die Zuweisung aussprechen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Absatz

1 und 2 vorliegen, die Studieneignung nach einem Auswahlverfahren festgestellt wird, das auf der Grundlage einer Rechtsverordnung zu § 9 Absatz 1 oder § 7 des Landesbeamtengesetzes geregelt ist und das Einvernehmen mit der Hochschule besteht. Die Zuweisung der Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherren gemäß § 3 Absatz 4 bleibt unberührt.

Kapitel 3
Regelungen für Studentinnen und Studenten in den übrigen Studiengängen

§ 57
Einschreibung

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für den Studiengang eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Die Einschreibung wird in der Einschreibungsordnung geregelt. Darin trifft die Hochschule auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere für einen mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützten Ausweis für Studentinnen und Studenten erforderlich sind.

(2) Studentinnen und Studenten, die nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag können Studentinnen und Studenten vom Studium beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert,
3. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist, oder freiwilligen Wehrdienst im Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit bei der Bundeswehr leisten oder einen hiermit vergleichbaren Ersatzdienst ableisten,
4. ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
5. wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
6. eine Freiheitsstrafe verbüßen oder
7. sonstige schwerwiegende Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Beurlaubte Studentinnen und Studenten sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, nicht berechtigt, Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 3 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen.

(3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
3. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat oder

4. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge oder Entgelte nicht erbringt.

§ 58
Exmatrikulation

(1) Studentinnen und Studenten sind zu exmatrikulieren, wenn

1. sie dies beantragen,
2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
3. sie in dem Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden können oder
4. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studentinnen und Studenten nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Studentinnen und Studenten können exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
2. die Studentinnen und Studenten das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht zurückmelden, ohne beurlaubt worden zu sein,
3. die Studentinnen und Studenten die zu entrichtenden Entgelte oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichten oder
4. ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt.

Teil 6
Lehre, Studium und Prüfungen

Kapitel 1
Lehre und Studium

§ 59
Ziele von Lehre und Studium, Lehrangebot

Lehre und Studium vermitteln den Studentinnen und Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der öffentlichen Verwaltung, Polizei und Justiz sowie der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Hochschulen ergreifen Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs.

§ 60
Beratung der Studentinnen und Studenten

Die Hochschulen beraten ihre Studentinnen und Studenten während des gesamten Studiums. Dies umfasst bei studienbedingten und persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychosoziale

Beratung. An der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen unterstützt die studienbegleitende Fachberatung die Studentinnen und Studenten insbesondere in Fragen der Studientechniken.

§ 61
Vertretung der Belange von Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Die Hochschule bestellt eine Person, die nach Maßgabe des Absatzes 2 als Beauftragte oder Beauftragter für Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studentinnen und Studenten wahrnimmt. Die Grundordnung regelt Wählbarkeit, Wahl, Bestellung und Amtszeit. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die beauftragte Person, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt wird.

(2) Die beauftragte Person ist Ansprechpartner für alle Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Fragen, die sich aus der Behinderung oder der chronischen Erkrankung ergibt. Sie wirkt darauf hin, dass insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie berät die Studentinnen und Studenten auf Wunsch bei der Beantragung von Nachteilsausgleichen für Prüfungen und sonstigen Angelegenheiten, die das Studium betreffen. Bei Angelegenheiten, die einzelne Studentinnen und Studenten betreffen, soll sie den Kontakt mit der jeweils zuständigen Schwerbehindertenvertretung der Stammdienststelle herstellen.

(3) Die beauftragte Person ist beratendes Mitglied im Senat.

(4) Die Aufgaben der örtlichen Schwerbehindertenvertretung sowie die Aufgaben der beauftragten Person für Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können von einer Person wahrgenommen werden.

(5) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind die Leitungen, das Präsidium, die Abteilungen sowie die Fachbereichssprecher der beauftragten Person gegenüber auskunftspflichtig. Die beauftragte Person kann gegenüber allen Gremien der Hochschule Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

§ 62
Studiengänge

(1) Studiengänge im Sinne des § 5 Absatz 1 und des § 8 Absatz 1 werden durch Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen geregelt. Soweit nichtbeamtete Studentinnen und Studenten zu diesen Studiengängen zugelassen werden, gelten diese Verordnungen entsprechend. Im Übrigen werden Studiengänge durch von den Hochschulen beschlossene Prüfungsordnungen geregelt.

(2) Soweit das jeweilige Studienziel berufspraktische Studienphasen erfordert, sind sie in den Studiengang inhaltlich und zeitlich einzugliedern. Vor dem Studium können nach Maßgabe der Prüfungsordnung berufspraktische Tätigkeiten von höchstens drei Monaten vorgesehen werden.

(3) Die Hochschulen können fremdsprachige Lehrveranstaltungen und Studiengänge anbieten sowie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

(4) In einem neuen Studiengang wird der Lehrbetrieb erst aufgenommen, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung in Kraft getreten ist.

§ 63
Studienordnung an der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen und an der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen

(1) Für jeden Studiengang im Sinne des § 5 Absatz 1 kann die Hochschule eine Studienordnung beschließen. Sie beschreibt unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis Ziel, Inhalt, zu verleihenden Hochschulgrad und Aufbau des Studiums. Hierbei sind die Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten und der Prüfungsanforderungen durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu beachten. Der Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. 2007 S. 19, 2009 S. 832) bleibt unberührt.

(2) Die Studienordnung beschreibt die für den Studiengang relevanten Studieninhalte. Diese sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der dafür vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung kann die Lehrveranstaltungen beschreiben und erläutern, die für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlich sind. Sie kann deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung bestimmen. Der Gesamtumfang der Pflichtlehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass der Studentin oder dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Lerninhaltes und zur Teilnahme an Wahllehrveranstaltungen im Rahmen des Studienangebots verbleibt. Sie kann die Zulassung zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Besuch anderer Veranstaltungen, dem Nachweis von in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen oder Prüfungen abhängig machen, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich ist.

§ 64
Studienordnung an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

(1) Die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen beschließt für ihre Studiengänge Studienordnungen. Diese enthalten für die Studiengänge nach § 8 Absatz 1 ergänzende Regelungen zur Durchführung des Studiums und zu Prüfungsleistungen im Rahmen und unter Beachtung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Für die übrigen Studiengänge werden die Prüfungsordnungen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 3 zu einer gemeinsamen Ordnung als Studienordnung verbunden. Für ein weiterbildendes Studium im Sinne des § 67 Absatz 4 gilt dies entsprechend.

(2) Sofern für die Studiengänge nach § 8 Absatz 1 nicht bereits in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen festgelegt, beschreiben die Studienordnungen unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis Ziel, Inhalt, zu verleihenden Hochschulgrad und Aufbau des Studiums. Sie bestimmen den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und den jeweiligen Anteil am zeitlichen Gesamtumfang der einzelnen Module. Es kann die Zulassung zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Besuch anderer Veranstaltungen, dem Nachweis von in der Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen oder Prüfungen abhängig gemacht werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich ist.

(3) Die Studienordnungen müssen insbesondere, sofern bei Studiengängen nach § 8 Absatz 1 nicht bereits in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen festgelegt, regeln:

1. Art und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen der Module,
2. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandsaufenthalte,
3. Praxismodule oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
4. die Anzahl von und die Voraussetzungen für Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungs- und Studienleistungen,
5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studentinnen und Studenten, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfungs- und Studienleistung in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,
6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungs- und Studienleistungen,
7. die Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Höchstfristen für die Anerkennung,
8. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
9. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungs- und Studienleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung bis hin zum Ausschluss vom Studium,
10. das innerhalb der Hochschule einheitlich geregelte Nähere zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,
11. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften unter Einschluss der Möglichkeit eines Ausschlusses von der Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistung sowie vom Studium und
12. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion.

(4) Die Studienordnungen können regeln:

1. die Möglichkeit der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation,
2. den Zeitpunkt, bis zu dem eine Prüfungs- und Studienleistung zu erbringen ist, sowie die Folgen der Nichterbringung der Leistung bis zu diesem Zeitpunkt bis hin zum Ausschluss vom Studium und
3. das Vorliegen eines verwandten oder vergleichbaren Studienganges im Sinne des § 53.

(5) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl S. 1228), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Regelungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 3 Nummer 5 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag im Einzelfall gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 entsprechend.

§ 65
Teilzeitstudium

(1) Die Hochschulen fördern eine Vereinbarkeit von Familie und Berufsausbildung oder Berufstätigkeit mit dem Studium. Sie können im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zu diesem Zweck ihre Studiengänge auch als Teilzeitstudienplätze anbieten. Dies gilt nicht, soweit Bundesrecht oder sonstige beamtenrechtliche Regelungen entgegenstehen.

(2) An der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen können die Studentinnen und Studenten bei reduzierter Wochenarbeitszeit ein Teilzeitstudium absolvieren. Bei reduzierter Wochenarbeitszeit kann sich das Studium verlängern.

Kapitel 2

Weiterführende Studienangebote

§ 66
Verbundstudium

(1) Das Land und die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Verbundstudiums. Dabei können sich die Hochschulen auch privatrechtlicher Formen bedienen und mit Dritten zusammenarbeiten. Das Land arbeitet mit den anderen Ländern und dem Bund im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Förderung dieser Studien zusammen.

(2) Den beschließenden Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten des Verbundstudiums dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind, angehören.

§ 67
Weiterbildung

(1) Die Hochschulen können zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudienganges anbieten. An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Fachhochschulstudium oder ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen. Die Hochschulen regeln die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Sie können die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmekapazität oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

(2) Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung Gasthörerinnen und Gasthörer; soweit in Absatz 3 Satz 2 und 3 nichts anderes geregelt ist. Die Hochschulen können Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(3) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 51 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Wird der weiterbildende Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, wird die Bewerberin oder der Bewerber in diesen Studiengang als

Weiterbildungsstudentin oder Weiterbildungsstudent eingeschrieben. Wird der weiterbildende Studiengang auf privatrechtlicher Grundlage angeboten, kann die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Weiterbildungsstudentin oder Weiterbildungsstudent eingeschrieben werden. Die Einschreibung nach den Sätzen 2 und 3 setzt voraus, dass sie oder er die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. Studentinnen und Studenten in der Weiterbildung sind berechtigt, wie eingeschriebene Studentinnen und Studenten an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Vertretung der Studentinnen und Studenten zu werden.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote können kostendeckende Beiträge festgesetzt werden. Bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten können kostendeckende Entgelte erhoben werden. Für das Studium eines weiterbildenden Masterstudienganges im Sinne des Absatzes 3 kann ein Weiterbildungsbeitrag erhoben werden. Für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium nach Absatz 4 kann ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung gemäß § 81.

Kapitel 3
Prüfungen

§ 68
Prüfungen

(1) Die Prüfungen in Studiengängen gemäß § 5 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 richten sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Soweit gemäß § 3 Absatz 4 nichtbeamtete Studentinnen und Studenten zu diesen Studiengängen zugelassen wurden, gelten diese Vorschriften entsprechend. In diesen Fällen tritt an der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen an die Stelle der Laufbahnprüfung die Diplomprüfung.

(2) Der Studienerfolg in den Bachelor- und Masterstudiengängen wird durch Hochschulprüfungen oder staatliche Prüfungen festgestellt, die studienbegleitend abgelegt werden sollen. Während der Prüfungen müssen die Studentinnen und Studenten nach § 55 oder § 56 der Hochschule nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder nach § 3 Absatz 4 zugewiesen worden oder nach § 57 eingeschrieben sein. Studiengänge, die mit dem Bachelor- oder Mastergrad abgeschlossen werden, sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem auszustatten, das das Europäische Credit-Transfer-System (ECTS) einschließt. Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet, mit Leistungspunkten versehen und um eine Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt. Diese Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala kann auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt werden. Die Höhe der zu vergebenden Leistungspunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder.

(3) Studentinnen und Studenten, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 69
Anerkennung und Anrechnung an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Auf Antrag kann die Hochschule auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Hochschulen regeln das Nähere zu Satz 1 in der Prüfungsordnung, insbesondere ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese Kenntnisse und Qualifikationen angerechnet werden können.

§ 70
Prüfungsordnungen an der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen und an der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen

(1) Die Hochschulen können in Prüfungsordnungen ergänzende Regelungen zur Durchführung des Studiums und zu Prüfungsleistungen in ihren Studiengängen treffen. Für ein weiterbildendes Studium im Sinne des § 67 Absatz 4 gilt dies entsprechend. Zudem können Bewertungsbögen beigefügt werden, die Maßstäbe für die Prüfungsbewertung festlegen. Die Prüfungsordnung kann mit der Studienordnung gemäß § 63 zu einer gemeinsamen Ordnung verbunden werden.

Die Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Art und Dauer der Prüfungsleistungen der Module,
2. die Anzahl von und die Voraussetzungen für Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungs- und Studienleistungen,
3. nachteilsausgleichende Regelungen für Studentinnen und Studenten, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfungs- und Studienleistung in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,
4. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungs- und Studienleistungen,
5. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
6. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungs- und Studienleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung bis hin zum Ausschluss vom Studium,
7. das innerhalb der Hochschule einheitlich geregelte Nähere zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,
8. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften unter Einschluss der Möglichkeit eines Ausschlusses von der Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistung sowie vom Studium und
9. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion.

(2) Die Prüfungsordnungen können regeln:

1. die Möglichkeit der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation,
2. den Zeitpunkt, bis zu dem eine Prüfungs- und Studienleistung zu erbringen ist, sowie die Folgen der Nichterbringung der Leistung bis zu diesem Zeitpunkt bis hin zum Ausschluss vom Studium,
3. die Pflicht der Nachweiserbringung im Falle der Prüfungsunfähigkeit durch amtsärztliches Attest,
4. das Vorliegen eines verwandten oder vergleichbaren Studienganges im Sinne des § 53,
5. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandsaufenthalte,
6. Praxismodule oder anderen berufspraktischen Studienphasen und
7. die Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Höchstfristen für die Anerkennung.

(3) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(4) Die Regelungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag im Einzelfall gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist. Die Sätze 2 und 3 gelten für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 Nummer 2 entsprechend.

§ 71
Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Mündliche und praktische Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Abweichende Regelungen sind auch dann möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist oder die Prüfungsleistung im Rahmen und als Teil der Lehrveranstaltung stattfindet.

(4) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zu bewerten; das Nähere regelt die Prüfungs- beziehungsweise Studienordnung.

Kapitel 4
Hochschulgrade und Zeugnisse

§ 72
Hochschulgrade und Zeugnisse

(1) Die Hochschulen nach § 1 Nummer 1 und 2 verleihen auf Grund der erfolgreich abgelegten Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung außer bei der Prüfung für den Amtsanwaltsdienst den Studentinnen und Studenten nach Maßgabe einer Ordnung einen Diplomgrad. In den Fällen des § 68 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt die erfolgreich abgeschlossene Diplomprüfung zugleich als Laufbahnprüfung.

(2) Die Hochschule nach § 1 Nummer 3 verleiht Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach einem Studium an der Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwesen - die die Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes bestanden haben, nach Maßgabe einer Ordnung einen Diplomgrad.

(3) Der Diplomgrad wird mit dem Zusatz „Hochschule“ („FH“) verliehen.

(4) Im Übrigen verleihen die Hochschulen auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein Studienabschluss in einem Studiengang erworben wird, einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad. Der Grad kann mit einem Zusatz verliehen werden, der die verleihende Hochschule bezeichnet, er kann auch ohne diesen Zusatz geführt werden. Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Hochschule deren Grad verleihen. Andere akademische Grade kann die Hochschule nur in besonderen Fällen verleihen.

(5) Die Hochschule kann den Mastergrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung, mit der ein Studienabschluss erworben wird, verleihen.

(6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden; in diesem Fall gilt entsprechendes für das Führen des Grades. Den Urkunden über die Verleihung des Hochschulgrads fügen die Hochschulen eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung in englischer und deutscher Sprache (diploma supplement) bei, die insbesondere die wesentlichen dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthalten muss.

(7) In den Studiengängen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 gilt die erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Hochschulprüfung zugleich als Laufbahnprüfung.

Teil 7
Forschung

§ 73
Aufgaben der Forschung an den Hochschulen

Die Forschung an den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschulen alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

§ 74
Koordinierung der Forschung an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

(1) Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen, auch Universitäten und Fachhochschulen, untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(2) Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sind in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist jede Person, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu nennen. Ihr Beitrag ist zu kennzeichnen.

(3) Die Hochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.

(4) Im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 47 Absatz 2 sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte nach den §§ 48 und 49 beschäftigt werden.

§ 75
Forschung mit Mitteln Dritter an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Die Verpflichtung der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach den Sätzen 1 und 2 ist Teil der Hochschulforschung. Die Hochschule darf auf die Personalkosten bezogene personenbezogene Daten des in den Forschungsvorhaben nach Satz 1 tätigen Personals verarbeiten und an die Dritten übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist; im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Präsidium anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern. Die Hochschule kann ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und ihrer Einrichtungen verlangen.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von der oder dem Dritten bestimmten

Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten die Bestimmungen des Landes ergänzend.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forschungsvorhaben, die an der Hochschule durchgeführt werden, sollen als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, dass das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben und Vorhaben zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers sinngemäß.

Teil 8
Beirat und Aufsicht

§ 76
Beirat

(1) In Angelegenheiten der Ausbildung, die die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen für die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringt, wird ein Beirat beim für Inneres zuständigen Ministerium eingerichtet.

(2) Dem Beirat gehören an

1. sechs Mitglieder aus Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Spitzenverbänden, die von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam benannt werden,
2. ein vom für Inneres zuständigen Ministerium zu benennendes Mitglied und
3. ein vom für Kommunales zuständigen Ministerium zu benennendes Mitglied.

(3) Im Bereich der Ausbildung für die Gemeinden und Gemeindeverbände werden folgende Entscheidungen im Benehmen mit dem Beirat getroffen:

1. die Genehmigung von neuen oder die wesentliche Änderung bestehender Studienordnungen und
2. die Errichtung, Teilung, Auflösung oder Zusammenlegung von Fachbereichen und von Abteilungen.

Auf Wunsch des Beirats ist die Entscheidung durch das für Inneres zuständige Ministerium zu begründen.

(4) Soweit die Ausbildung im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt wird, entscheidet das für die Ordnung der Laufbahn zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Beirat über

1. den Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen,
2. die Einrichtung neuer Studiengänge nach § 8 Absatz 2 und
3. die wesentliche Änderung bestehender Studiengänge.

Ist dieses nicht zugleich das für die Aufsicht über die Hochschule zuständige Ministerium, stellt es mit diesem das Einvernehmen her.

§ 77
Aufsicht

(1) Die Hochschulen unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht sowie in Fragen von Lehre und Forschung der Rechtsaufsicht.

(2) Die Aufsicht üben aus

1. das für Finanzen zuständige Ministerium über die Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen,
2. das für Justiz zuständige Ministerium über die Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen und
3. das für Inneres zuständige Ministerium über die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen.

Die Fachaufsicht wird im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium ausgeübt. Im Falle des § 72 übt das für Wissenschaft zuständige Ministerium die Aufsicht im Einvernehmen mit dem im Übrigen für die Aufsicht zuständigen Ministerium aus.

(3) Das nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums oder der Leitung beanstanden und innerhalb angemessener Frist Abhilfe verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nach Satz 1 nicht nach, so kann das Ministerium die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen, insbesondere die erforderlichen Ordnungen erlassen. Einer Fristsetzung durch das zuständige Ministerium bedarf es nicht, wenn der Senat oder ein Fachbereichsrat die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung endgültig verweigert oder dauernd beschlussunfähig ist.

(4) Sind Gremien dauernd beschlussunfähig, so kann das nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Ministerium sie auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 3 nicht ausreichen, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der Gremien oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben. Die Sätze 1 und 2 gelten für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger entsprechend.

(5) Aufsichtsmaßnahmen sind so auszuwählen und anzuwenden, dass die Hochschule ihre Aufgaben nach diesem Gesetz alsbald wieder selbstständig erfüllen kann.

(6) Das nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Hochschule informieren.

§ 78
Genehmigungen; Verordnungsermächtigung

(1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Grundordnung bedürfen der Genehmigung des nach § 77 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Ministeriums. Der Genehmigung bedürfen ferner die Ordnungen und Vereinbarungen nach § 79 Absatz 1 und 2, die Zulassungs- und Einschreibungsordnungen nach § 5 Absatz 3 und § 8 Absatz 3, sowie die Studienordnungen

und Prüfungsordnungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 22 Nummer 1, § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie § 31 Absatz 1 Nummer 1.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Regelung gegen Rechtsvorschriften verstößt. Sie kann versagt werden, wenn durch die Regelung die Erfüllung des der Hochschule erteilten Ausbildungsauftrags gefährdet wird, insbesondere wenn Folgendes nicht gewährleistet ist:

1. der gebotene Praxisbezug der Ausbildung oder
2. die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit der an anderen Hochschulen für den öffentlichen Dienst.

(3) An der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen bedürfen die Einführung und Aufhebung sowie die wesentliche Änderung von Studiengängen, Studienfächern sowie die zu verleihenden Hochschulgrade nach § 72 der Genehmigung des für Inneres sowie des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums. Die Ministerien können das Nähere durch Erlass regeln.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Maßnahme

1. gegen Rechtsvorschriften verstößt,
2. die Hochschulplanung des Landes in inhaltlicher, struktureller, kapazitativer, personeller, finanzieller oder bedarfsorientierter Hinsicht gefährdet oder
3. die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet.

(5) Erfordern es die in Absatz 4 genannten Gründe, so kann das nach § 77 Absatz 2 Satz 1 zuständige Ministerium von der Hochschule verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 getroffen werden.

(6) Erfordern es die in Absatz 4 genannten Gründe, so kann das nach § 77 Absatz 2 Satz 1 zuständige Ministerium nach Anhörung der Hochschule Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 treffen. Das Ministerium wird ermächtigt, zur Sicherung von Forschung, Lehre oder Studium im Rahmen einer Konzentration oder Neuordnung des Studienangebots diese Maßnahmen nach Anhörung der Hochschule auch durch Rechtsverordnung zu treffen.

Teil 9
Ergänzende Vorschriften

§ 79
Zusammenwirken mit anderen Hochschulen

(1) Zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen, wirken die Hochschulen im Sinne des § 1 sowie mit anderen Hochschulen und Universitäten zusammen. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studentinnen und Studenten des Studiengangs zu einer der beteiligten Hochschulen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(2) Mehrere Hochschulen können bei einer der beteiligten Hochschulen gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen errichten,

wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen und im Hinblick auf die räumliche Entfernung der beteiligten Hochschulen zweckmäßig ist.

(3) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und Verwaltungseinrichtungen entscheiden die beteiligten Hochschulen durch die jeweils zuständigen Organe. Mit der Errichtung und Änderung sind die erforderlichen Regelungen über die Mitwirkung, Leitung, Organisationsstruktur, Verwaltung und Benutzung zu treffen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(4) Die Hochschulen können mit anderen Hochschulen gemeinsam Forschungsvorhaben im Sinne des § 73 sowie für die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zusätzlich gemäß § 75 durchführen; sie können das Nähere durch öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung regeln. Die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden.

(5) Die Hochschulen können mit dem Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen eine Kooperationsvereinbarung nach § 67b Absatz 4 Satz 3 des Hochschulgesetzes abschließen, sowie von § 67a Absatz 1 des Hochschulgesetzes Gebrauch machen und eine Promotionsordnung beschließen.

§ 80
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

(1) Hochschulen für öffentliche Verwaltung in der Trägerschaft des Bundes werden hinsichtlich der im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Einrichtungen und der von diesen angebotenen Studiengängen staatlich anerkannt, wenn sie den Hochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes gleichwertig sind.

(2) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium spricht auf Antrag die staatliche Anerkennung aus. Die Anerkennung kann zunächst befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Herstellung der Gleichwertigkeit dienen.

(3) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes. Die beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Die §§ 68 und 72 gelten entsprechend.

§ 81
Hochschulabgaben; Verordnungsermächtigung

(1) Die Hochschulen können Abgaben erheben; hierzu zählen insbesondere Gebühren und Beiträge.

(2) Das nach § 77 Absatz 2 Satz 1 zuständige Ministerium wird, in den Fällen des für Inneres oder für Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Gebühren zu bestimmen; dies gilt auch für die Gebühren für Verwaltungstätigkeiten in den Studiengängen.

(3) Das nach § 77 Absatz 2 Satz 1 zuständige Ministerium wird, in den Fällen des für Inneres oder für Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Hochschulabgaben, insbesondere zur Höhe des Weiterbildungs-, des allgemeinen und des besonderen Gasthörer- sowie des Zweithörerbeitrags und zu der Verarbeitung personenbezogener Daten zu bestimmen.

(4) Das nach § 77 Absatz 2 Satz 1 zuständige Ministerium kann, in den Fällen des für Inneres oder für Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, durch Rechtsverordnung für Angebote der Hochschule, die kein grundständiges Studium oder Weiterbildung sind, Abgabentatbestände und Abgabensätze festlegen.

(5) Das nach § 77 Absatz 2 Satz 1 zuständige Ministerium wird ferner, in den Fällen des für Inneres oder für Justiz Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen, insbesondere über die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder den Erlass der Hochschulabgaben, zu erlassen.

(6) Das nach § 77 Absatz 2 Satz 1 zuständige Ministerium kann, in den Fällen des für Inneres oder für Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, die Ermächtigungen nach den Abätzen 2 bis 5 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen.

(7) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 bis 6 dienen der Anpassung der nach diesem Gesetz bestehenden Abgabenpflichtigkeit an die Entwicklung der Lebensverhältnisse und an die Landesplanung im Hochschulwesen sowie zur Sicherung des Vollzugs dieses Gesetzes.

§ 82
Verfahrensgrundsätze

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes, der Rechtsverordnung oder der Hochschulabgabenordnung der Hochschulen kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Hochschulabgabenordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium oder die Leitung hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Hochschule gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergeben soll.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Hochschulabgabenordnung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 83
Übergangsvorschriften

(1) Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt, dass die Hochschulordnungen unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen sind. Die Regelungen in Grundordnungen treten dabei mit Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages ein Jahr nach Inkrafttreten] außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschulen keine Regelungen getroffen haben. Soweit nach diesem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschulen notwendig sind, aber nicht getroffen wurden, kann das nach § 77 Absatz 2 Satz 1

zuständige Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.

(2) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

§ 84
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Artikel 2 **Änderung der Verordnung über beamten- und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums**	**Verordnung über beamten- und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums**
Die Verordnung über beamten- und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums vom 18. November 2015 (GV. NRW. S. 760), die durch Verordnung vom 17. November 2020 (GV. NRW. S. 1116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
	§ 5 **Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen**
	(1) Für die Berufung der Professorinnen und Professoren sowie die diese vorbereitenden Maßnahmen werden die Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen wahrgenommen. Dies gilt auch für die Entlassung und Versetzung in den Ruhestand, für Entscheidungen über Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandeintritts und Abordnungen und Versetzungen.
In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Absatz 5 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303)“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.	(2) Die Befugnis, Auswahlverfahren für Dozentinnen und Dozenten durchzuführen, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen wahrgenommen. Im Übrigen gilt § 20 Absatz 5 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3
Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung Fachhochschulen öffentlicher Dienst

Die Lehrverpflichtungsverordnung Fachhochschulen öffentlicher Dienst vom 30. Juli 2007 (GV. NRW. S. 310), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt: „Verordnung über die Lehrverpflichtung von hauptamtlich Lehrenden an den Hochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrverpflichtungsverordnung Hochschulen öffentlicher Dienst – LVV HöD)“.

2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst“ durch die Angabe „des Hochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Lehrverpflichtung von hauptamtlich Lehrenden an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrverpflichtungsverordnung Fachhochschulen öffentlicher Dienst – LVV FHöD)

Verordnung über die Lehrverpflichtung von hauptamtlich Lehrenden an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrverpflichtungsverordnung Fachhochschulen öffentlicher Dienst – LVV FHöD)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt Art und Umfang der Lehrverpflichtung des hauptamtlichen Lehrpersonals der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der in § 3 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst beschriebenen Aufgaben.

(2) Das Hochschulpersonal der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach Maßgabe dieser Verordnung zur Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet, soweit ihm Lehraufgaben obliegen (hauptamtliches Lehrpersonal).

§ 2
Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Lehrverpflichtung ist die Verpflichtung für das hauptamtliche Lehrpersonal, in

bestimmtem Umfang Lehrveranstaltungen durchzuführen. Der Umfang der Lehrverpflichtung wird nach Lehrveranstaltungsstunden angegeben. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrtätigkeit von mindestens 45 Minuten. Lehrveranstaltung ist der Oberbegriff für jede curricular geregelte Form der Lehre (insbesondere Vorlesung, Übung, Seminar, Verhaltenstraining, Arbeitsgemeinschaft, Exkursion).

(2) Prüfungsstunden umfassen je 60 Minuten.

(3) Die Erfüllung der Lehrverpflichtung ist vorrangig vor allen anderen Dienstaufgaben.

(4) Lehrdeputat ist die Gesamtheit der den einzelnen Lehrpersonen konkret übertragenen Lehrveranstaltungsstunden. Das Lehrdeputat wird für jede vollzeitbeschäftigte hauptamtliche Lehrkraft auf studienjährlich 703 Lehrveranstaltungsstunden, mit Beginn des Studienjahres, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, auf 684 Lehrveranstaltungsstunden festgesetzt. Ein Studienjahr beginnt an der Fachhochschule für Rechtspflege zum 1. 8. eines Jahres und endet am 31. 7. des darauffolgenden Jahres. An der Fachhochschule für Finanzen und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung beginnt ein Studienjahr am 1. 9. eines Jahres und endet am 31. 8. des darauffolgenden Jahres.

a) In Satz 3 wird die Angabe „Fachhochschule für Rechtspflege“ durch die Angabe „Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Fachhochschule für Finanzen“ durch die Angabe „Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen“ und die Angabe „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ durch die Angabe „Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

(5) Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gilt eine entsprechend geringere Lehrverpflichtung.

(6) Die allgemeine Verpflichtung der Lehrenden im Beamtenverhältnis, bei besonderem dienstlichen Bedarf über den festgesetzten Umfang ihrer Lehrverpflichtung hinaus zu lehren, bleibt unberührt.

4. In § 5 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst“ durch die Angabe „§ 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes öffentlicher Dienst“ ersetzt.

§ 5
Regelung von Einzelheiten im Erlasswege

Die nach § 29 Abs. 2 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst zuständigen Ministerien können Einzelheiten zu

a) der Ermäßigung der Lehrverpflichtung,
b) der Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung,
c) dem Ausgleich von Über- und Unterschreitungen des Lehrdeputats und
d) der Präsenzpflicht

durch Erlass regeln.

Artikel 4
Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)

§ 2
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für

1. die Verwaltungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Landesbetriebe sowie die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände,
3. die Gerichte,
4. die öffentlichen Schulen,
5. die Universitäten und Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes, die Universitätsklinika, die staatlichen Kunsthochschulen sowie die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst,

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst“ durch die

Angabe „die Hochschulen für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.

6. den Landesrechnungshof,
7. die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,
8. die Verwaltung des Landtages,
9. die Sparkassen,
10. die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse und
11. die NRW.BANK.

Dieses Gesetz gilt nicht für den Verband öffentlicher Versicherer. Auf den Westdeutschen Rundfunk Köln finden die §§ 1 bis 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und 2, § 13 Absatz 1 bis 7, § 14, § 15 Absatz 1 und 2, § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Anwendung. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes gelten für den Westdeutschen Rundfunk Köln dem Sinne nach.

(2) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien haben bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung dieses Gesetzes in der Unternehmenssatzung verankert wird. Gehört dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden. Satz 2 gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, sowie für Beteiligungen der NRW.BANK im Rahmen ihres Förderauftrages.

(3) In dem Vertrag nach § 110 Absatz 3 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung soll mit der staatlich anerkannten Fachhochschule die entsprechende Anwendung in den Bereichen vereinbart werden, in denen die Fachhochschule

Zuschüsse nach § 110 Absatz 1 des Hochschulgesetzes erhält.

§ 19
Widerspruchsrecht

(1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann, mit dem Gleichstellungsplan oder dem alternativen Instrument nach § 6a, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen. Bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Die Entscheidung über den Widerspruch ergeht schriftlich oder elektronisch. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachgeordneten Dienststelle nicht abgeholfen, kann sie innerhalb einer Woche nach der erneuten Entscheidung der Dienststelle nach Absatz 1 Satz 2 nach rechtzeitiger Unterrichtung der Dienststellenleitung eine Stellungnahme der übergeordneten Dienststelle einholen. Bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist die Stellungnahme innerhalb von drei Kalendertagen einzuholen; in diesen Fällen gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt, wenn nicht innerhalb von drei Kalendertagen eine Stellungnahme der übergeordneten Dienststellevorliegt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte einer Hochschule legt den Widerspruch beim Rektorat ein. Im Falle der Nichtabhilfe durch das Rektorat nimmt die Gleichstellungskommission zum Widerspruch Stellung. Auf der Grundlage der Stellungnahme entscheidet das Rektorat erneut. Über den Widerspruch gegen Maßnahmen des Rektorates, mit Ausnahme von Widerspruchentscheidungen nach Satz 3, entscheidet das für die Hochschulen zuständige Ministerium, für die

2. In § 19 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „Fachhochschulen nach dem Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, das gemäß § 29 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst zuständige Ministerium“ durch die Angabe „Hochschulen nach dem Hochschulgesetz öffentlicher Dienst vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] das gemäß § 77 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes öffentlicher Dienst zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Fachhochschulen nach dem Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, das gemäß § 29 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst zuständige Ministerium. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2.

Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG -

§ 5

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne des § 12 a Tarifvertragsgesetz der in § 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen, die in der Dienststelle weisungsgebunden tätig sind oder der Dienstaufsicht unterliegen, unabhängig davon, ob ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Dienststelle besteht. Richterinnen und Richter sind nicht Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Wer Beamtin oder Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Als Beamtin oder Beamter gelten auch Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

1. In § 5 Absatz 4 Buchstabe a Variante 1 wird nach der Angabe „Hochschullehrer“ die Angabe „mit Ausnahme der Dozentinnen und Dozenten nach § 39 des Hochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ eingefügt.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder nach der für die Dienststelle geltenden Dienstordnung oder nach ihrem Arbeitsvertrag Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind oder als übertarifliche Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(4) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte mit einem Lehrumfang unter vier Lehrveranstaltungsstunden, studentische Hilfskräfte, nach § 107 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung nicht übernommene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer und entsprechende Beschäftigte an Hochschulen, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure und entsprechende Beschäftigte an Hochschulen,
b) Professorinnen und Professoren an der Sozialakademie,
c) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
d) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,
e) Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten,
f) Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,
g) Personen, die nur vorübergehend ausschließlich zur Behebung eines durch höhere Gewalt bedingten Notstandes beschäftigt werden.

(5) Bei gemeinsamen Dienststellen des Landes und anderer Körperschaften gelten die im Landesdienst Beschäftigten als zur Dienststelle des Landes und die im Dienst der Körperschaft Beschäftigten als zur Dienststelle der Körperschaft gehörig.

§ 8

(1) Für die Dienststelle handelt ihre Leiterin oder ihr Leiter. Sie oder er kann sich durch ihre oder seine ständige Vertretung oder durch die Leiterin oder den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung sowie in Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Leiterin oder den Leiter des für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernats oder Amts vertreten lassen, soweit diese oder dieser entscheidungsbefugt ist. Das Gleiche gilt für sonstige Beauftragte, sofern die Personalvertretung sich mit dieser Beauftragung einverstanden erklärt.

(2) Im Bereich der Sozialversicherung handelt bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für die Dienststelle der Vorstand, soweit er die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Geschäftsführung übertragen hat. Er kann sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.

2. In § 8 Absatz 3 wird die Angabe „Fachhochschulen“ durch die Angabe „Hochschulen“ ersetzt.

(3) Für Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst handelt vorbehaltlich des § 105 die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung oder die Kanzlerin oder der Kanzler, für die Universitätsklinik die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist bei verfahrenseinleitenden Maßnahmen und bei anderen schriftlichen Äußerungen der Dienststelle gegenüber der Personalvertretung unabhängig von dem jeweiligen Stand des Verfahrens auch eine Vertretung entsprechend der geschäftsordnungsmäßig allgemein oder im Einzelfall erteilten Zeichnungsbefugnis zulässig. Die Dienststelle hat der Personalvertretung die Zeichnungsbefugten namentlich zu benennen.

§ 72

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei

1. Einstellung, Nebenabreden zum Arbeitsvertrag, erneuter Zuweisung eines Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 64 und § 70 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung und nach Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell nach § 65 des Landesbeamtengesetzes oder den entsprechenden Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nach einer Rückkehr aus der Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeit oder aus der Pflegezeit nach § 67 des Landesbeamtengesetzes, Verlängerung der Probezeit, Befristung von Arbeitsverträgen,
2. Beförderung, Zulassung zum Aufstieg, Übertragung eines anderen Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt,
3. Laufbahnwechsel,
4. Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Stufenzuordnung und Verkürzung und Verlängerung der Stufenlaufzeit gemäß Entgeltgrundsätzen, Bestimmung der Fallgruppen innerhalb einer Entgeltgruppe, wesentliche Änderung von Arbeitsverträgen,
5. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist, wobei das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts zum Dienstort gehört,
6. Abordnung, Zuweisung von Beamtinnen und Beamten gemäß § 20 des Beamtenstatusgesetzes, Zuweisung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß tarifrechtlicher Vorschriften, für eine Dauer von mehr als drei Monaten und ihrer Aufhebung,
7. Kürzung der Anwärterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe,
8. Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, auf Probe oder Widerruf oder Entlassung aus einem öffentlich-rechtlichen

Ausbildungsverhältnis, wenn die Entlassung nicht selbst beantragt wurde,
9. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit und der Polizeidienstunfähigkeit, wenn die Maßnahme nicht selbst beantragt wurde,
10. Weiterbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die Altersgrenze hinaus,
11. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
12. Versagung, Untersagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
13. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung, Freistellung oder Urlaub gemäß §§ 63 bis 67, § 70 und § 74 des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
14. Ablehnung eines Antrags auf Einrichtung eines Arbeitsplatzes außerhalb der Dienststelle.

Satz 1 gilt für die in § 8 Absatz 1 bis 3 und § 11 Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Beschäftigten und für Dozentinnen und Dozenten gemäß § 20 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst nur, wenn sie es beantragen; er gilt nicht

1. für die in § 37 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Beamtinnen und Beamten,
2. für Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts vergleichbares Entgelt erhalten,
3. für überwiegend und unmittelbar künstlerisch tätige Beschäftigte an Theatern, die unter den Geltungsbereich des Normalvertrages (NV) Bühne fallen,
4. für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte,
5. für Leiterinnen und Leiter von öffentlichen Betrieben in den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

3. In § 72 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Fachhochschulgesetz“ durch die Angabe „§ 39 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.

Satz 1 Nr. 5 gilt nicht für Beschäftigte in der Berufsausbildung.

(2) Der Personalrat hat mitzubestimmen in sozialen Angelegenheiten bei

1. Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen,
2. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Beschäftigungsdienststelle verfügt, und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie der allgemeinen Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
3. Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
5. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich von Härtefällen sowie Milderung wirtschaftlicher Nachteile infolge von Rationalisierungsmaßnahmen.

(3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten bei

1. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn-, Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie Jubiläumszuwendungen,
2. Einführung, Anwendung und Erweiterung technischer Einrichtungen, es sei denn, dass deren Eignung zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten ausgeschlossen ist,
3. Einführung grundlegend neuer, wesentlicher Änderung und wesentlicher Ausweitung von Arbeitsmethoden,
4. Maßnahmen, die die Hebung der Arbeitsleistung oder Erleichterungen des

Arbeitsablaufs zur Folge haben sowie Maßnahmen der Änderung der Arbeitsorganisation,
5. Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze,
6. Einrichtung von Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle.

(4) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, Einführung, Ausgestaltung und Aufhebung der gleitenden Arbeitszeit,
2. Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit, soweit sie vorauszusehen oder nicht durch Erfordernisse des Betriebsablaufs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt sind, sowie allgemeine Regelung des Ausgleichs von Mehrarbeit,
3. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
4. Aufstellung des Urlaubsplans, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen der Dienststelle und der oder dem beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird,
5. Fragen der Gestaltung des Entgelts innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entgeltgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entgeltmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren, sowie entsprechende Regelungen für Beamtinnen und Beamte,
6. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärztinnen und Vertrauens- und Betriebsärzten sowie Sicherheitsfachkräften und Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten,
7. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen

Gesundheitsschädigungen einschließlich Maßnahmen vorbereitender und präventiver Art,
8. Grundsätze über die Prämierung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des behördlichen und betrieblichen Vorschlagswesens,
9. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
10. Gestaltung der Arbeitsplätze,
11. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen eine oder einen Beschäftigten,
12. Maßnahmen nach § 1 Abs. 3,
13. Grundsätze über die Durchführung der Berufsausbildung der Beschäftigten,
14. Richtlinien für die personelle Auswahl bei Einstellungen, bei Versetzungen, bei Höhergruppierungen und bei Kündigungen,
15. Beurteilungsrichtlinien,
16. allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten, Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen,
17. Inhalt von Personalfragebogen,
18. Maßnahmen, die der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere bei der Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg dienen,
19. Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle,
20. Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- oder Gestellungsverträgen,
21. Aufstellung von Grundsätzen zu Arbeitszeitmodellen und erstmalige Einführung grundlegend neuer Formen der Arbeitsorganisation,
22. Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder auf Dritte in jeglicher Rechtsform (Privatisierung).

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 11 bestimmt der Personalrat nur auf Antrag der oder des Beschäftigten mit; diese oder dieser ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Satz 1 Nr. 17

gilt nicht für den Inhalt von Personalfragebogen, die der Finanzkontrolle durch den Landesrechnungshof dienen.

(5) Der Personalrat hat in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch mitzubestimmen, wenn eine Maßnahme probeweise oder befristet durchgeführt werden soll.

§ 104

4. In § 104 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 des Fachhochschulgesetzes“ durch die Angabe „§ 39 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.

Für Dozentinnen und Dozenten nach § 20 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte sowie nach § 107 des Hochschulgesetzes nicht übernommene Beamtinnen und Beamte und entsprechende Angestellte an den Hochschulen, soweit sie nicht nach § 5 Absatz 4 Buchstabe a von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen sind, gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht.

Artikel 6
Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung Ministerium der Finanzen

Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministerium der Finanzen(Beamtenzuständigkeitsverordnung Ministerium der Finanzen - BeamtZustV FM)

Die Beamtenzuständigkeitsverordnung Ministerium der Finanzen vom 15. Januar 2015 (GV. NRW. S. 106), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2025 (GV. NRW. 2025 S. 1127) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2
Das Beamtenverhältnis betreffende Entscheidungen

(1) Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, die Bezirksregierung Detmold, das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, das Rechenzentrum der Finanzverwaltung, das Landesamt für Finanzen, die Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen, die Landesfinanzschule

In § 2 Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 9 Absatz 4 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 4 und 20 Absatz 5 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303)“ durch die Angabe „§§ 18 Absatz 4 Satz 1 und 44 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

Nordrhein-Westfalen, die Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung NRW sowie die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes Nordrhein-Westfalen sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 zuständig für:

1. die Ernennungen und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen gemäß §§ 8 bis 12 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 19 und 21 des Landesbeamtengesetzes; die Regelungen der §§ 9 Absatz 4 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 4 und 20 Absatz 5 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt,
2. die Entlassungen und Versetzungen in den Ruhestand und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen gemäß §§ 21 bis 23 und §§ 25 bis 31 des Beamtenstatusgesetzes und §§ 26 bis 28, §§ 31 bis 40 und § 77 Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes; die der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen nachgeordneten Behörden sowie die der Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes Nordrhein-Westfalen nachgeordneten Niederlassungen sind zuständig für Entscheidungen gemäß § 26 Absatz 1 und § 27 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 34 Absatz 1 und 2 und § 35 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes,
3. mit dem Verlust der Beamtenrechte im Zusammenhang stehende Entscheidungen gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes und §§ 29 und 30 des Landesbeamtengesetzes,
4. die Festsetzung und Verlängerung der Probezeit gemäß § 13 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes,
5. die Übernahme gemäß § 16 Absatz 2 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes,
6. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt gemäß § 26 Absatz

2 des Landesbeamtengesetzes und § 18 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes,
7. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 18 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. in Fällen, in denen eine laufbahnrechtliche Ausnahmeregelung zur Anwendung gelangen soll,
2. für die Leiterinnen und Leiter der in Absatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen, sofern sie einer der dort aufgeführten Besoldungsgruppen angehören.

(3) Soweit die Zuständigkeit für die in Absatz 1 genannten beamtenrechtlichen Entscheidungen nicht der Landesregierung vorbehalten ist und nicht nach Absatz 1 übertragen worden ist, entscheidet das für Finanzen zuständige Ministerium.

Artikel 7
Änderung des Kulturgesetzbuchs

Das Kulturgesetzbuch vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1353) wird wie folgt geändert:

Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Kulturgesetzbuch - KulturGB NRW)

§ 50
Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung, Lehre, Studium und Kunstausübung (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sowie an den staatlichen Hochschulen des Landes. Sie sollen nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen mit Rücksicht auf ihre besonderen Aufgaben für Forschung, Lehre, Studium und Kunstausübung jedermann für die private oder berufliche wissenschaftliche Bildung und Forschung zur Verfügung stehen.

(2) Die Bibliotheken gemäß Absatz 1 stellen die für Lehre, Forschung, Studium und

Kunstausübung an ihrer Einrichtung erforderlichen Bücher, Zeitschriften und anderen Medienwerke bereit. Sie haben zudem die Aufgabe, die langfristige Nutzung ihrer Bestände sicherzustellen und hierbei auch Verfahren zur Langzeitverfügbarkeit von digitalen Beständen anzuwenden. Sie wirken bei der freien und ungehinderten Verbreitung und Zugänglichmachung wissenschaftlicher Arbeiten in digitaler Form (Open Access) mit.

(3) Die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin nimmt ihre Aufgaben nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 881) wahr. Die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin hat als Stiftung öffentlichen Rechts die Aufgabe, die Informations- und Literaturversorgung in den Fachgebieten Medizin, Gesundheitswesen, Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften sowie deren Grundlagenwissenschaften und Randgebieten bedarfsgerecht sicherzustellen. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium.

(4) Wissenschaftliche Bibliotheken an den staatlich anerkannten Hochschulen des Landes oder anderer Träger sollen sich an den Maßgaben der Absätze 1 und 2 orientieren. Kirchlich-wissenschaftliche Bibliotheken ergänzen und bereichern das Angebot der übrigen wissenschaftlichen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen.

(5) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329) geändert worden ist, des Kunsthochschulgesetzes, des Polizeihochschulgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 88) sowie des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, unberührt.

In § 50 Absatz 5 wird die Angabe „des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai (GV. NRW. S. 303), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist“ durch die Angabe „des Hochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Laufbahnverordnung

Die Laufbahnverordnung vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. 2025 S. 464), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (GV. NRW. 2025 S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung - LVO)

§ 20
Ausbildungsaufstieg

(1) Der Aufstieg setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte

1. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommt,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 aus der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes innehat,
3. in einem Auswahlverfahren zu der Aufstiegsqualifizierung zugelassen worden ist und
4. die für den Zugang zu der Laufbahn erforderlichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes erworben hat.

§ 19 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die Dauer des Ausbildungsaufstiegs beträgt

1. drei Jahre oder
2. in Bereichen technischer Laufbahnen

a) ein Jahr, falls die Beamtin oder der Beamte ein erforderliches Abschlusszeugnis gemäß § 15 Absatz 2 besitzt oder
b) mindestens zwei Jahre in allen übrigen Fällen.

(3) Der Ausbildungsaufstieg umfasst für Bereiche

1. nichttechnischer Laufbahnen fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an

In § 20 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303)“ durch die Angabe „§ 1 des Hochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

Fachhochschulen im Sinne des § 1 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303) in der jeweils geltenden Fassung,

2. technischer Laufbahnen unter der Voraussetzung des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe a eine fachpraktische Ergänzung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen oder
3. technischer Laufbahnen in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe b einen durch Rechtsverordnung gemäß § 7 des Landesbeamtengesetzes zu bestimmenden Ausbildungsgang.

(4) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde erlässt die Rechtsverordnung nach § 7 des Landesbeamtengesetzes. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass statt der Teilnahme an einem Aufstiegslehrgang auch andere Formen einer prüfungsgebundenen Qualifizierung als gleichwertig anerkannt werden können. Sofern Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht getroffen wurden sowie für Laufbahnen besonderer Fachrichtung kann eine im Umfang und von den Prüfungsanforderungen vergleichbare Qualifizierung durchgeführt werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob sie die Möglichkeit eines Ausbildungsaufstiegs anbietet und führt auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen ein Auswahlverfahren zur Auswahl der am besten geeigneten Beamtinnen oder Beamten durch. Die Eignung und Befähigung bemessen sich nach dem Anforderungsprofil, das mit der Wahrnehmung der zu übertragenden Aufgaben verbunden ist.

Artikel 9
Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 3. September 2019 wird wie folgt geändert:

Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR)

§ 11
Sonstige Personalvorschläge

(1) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, zur Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und zur Versetzung zu einem anderen Dienstherrn von Beamtinnen oder Beamten und Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppen A 15 und A 16, B 2 und R 2 und der Besoldungsordnungen C und W auf die obersten Landesbehörden übertragen und von ihnen nicht weiter übertragen worden ist, bedürfen diese Personalmaßnahmen der vorherigen Zustimmung der für Inneres und Finanzen zuständigen Ministerien. Wird hierbei zwischen den beteiligten obersten Landesbehörden keine Übereinstimmung erzielt, ist die Entscheidung der Landesregierung herbeizuführen.
Satz 1 gilt nicht,

a) für die Berufung von Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsordnungen C und W, soweit sie die jeweils maßgeblichen Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung, oder § 36 Absatz 4 i. V. m. § 36 Absatz 1 des Hochschulgesetzes beziehungsweise § 18 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD -) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. 1984 S. 303) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 des Hochschulgesetzes erfüllen,

b) für die Versetzung von Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 15 zu anderen Dienstherren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übertragung eines Amtes mit gleicher Amtsbezeichnung und gleichem oder höherem Endgrundgehalt als A 15 und A 16, B 2 und R 2 und der Besoldungsordnungen C und W.

In § 11 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 18 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD -) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. 1984 S. 303) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 des Hochschulgesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 2 des Hochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

(3) Absatz 1 findet ebenfalls Anwendung auf die Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen oder Beamten und Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppen A 13 Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt bis A 16, der Besoldungsordnungen B, C, W und R,

a) soweit die Beamtinnen oder Beamten und Richterinnen oder Richter das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) soweit Beamtinnen oder Beamte auf Zeit im Hochschulbereich in den Ruhestand versetzt werden sollen.

§ 28 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(4) Einstellung und Höhergruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Übertragung eingruppierungsrelevanter Tätigkeiten) der Entgeltgruppen 13, 14, 15, Ä1, Ä2, Ä3, und Ä4 TV-L/ TVöD/ TV-Ärzte und einer außertariflichen Vergütung analog der Besoldungsgruppe A 16 und der Abschluss von Privatdienstverträgen mit Bezügen in Angleichung an die Besoldungsordnung W bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Inneres und Finanzen zuständigen Ministerien. Dies gilt nicht für die Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Entgeltgruppe 13 TV-L/ TVöD, soweit es sich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung im Sinne der Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I beziehungsweise zu Teil II Abschnitt 6 der Entgeltordnung zum TV-L handelt, und die Einstellung von Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppe Ä 1 TV-L/ TV-Ärzte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für die Beamtinnen und Beamten des Landesrechnungshofs gilt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs.

Artikel 10
Änderung der FHöV-Leistungsbezügeverordnung

Die FHöV-Leistungsbezügeverordnung vom 10. November 2005 (GV. NRW. S. 913), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. September 2015 (GV. NRW. S. 682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV)“ durch die Angabe „Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

2. In den §§ 2, 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „FHöV“ durch die Angabe „Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV- Leistungsbezügeverordnung – FHöVLeistBVO NRW)

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundsätze, die Zuständigkeit und das Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen und von Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W2 und W 3 der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) gemäß § 33 und § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der mit Stand vom 31. August 2006 weitergeltenden Fassung in Verbindung mit §§ 12 und 14 LBesG. Ferner werden Bestimmungen über die Ruhegehaltfähigkeit gemäß § 33 Abs. 3 BBesG und die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen getroffen.

§ 2
Zuständigkeiten

Über die Gewährung und die Höhe der Leistungsbezüge sowie über die Teilnahme von Leistungsbezügen gemäß § 3 Nummer 1 und 2 an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet das Präsidium der FHöV NRW.

§ 4
Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge vergeben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die FHöV zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder die Abwanderung einer

Professorin oder eines Professors der FHöV zu einem anderen Dienstherrn oder sonstigen Arbeitgeber abzuwenden (Bleibe-Leistungsbezüge). Bleibe-Leistungsbezüge dürfen nur vergeben werden, wenn die Professorin oder der Professor das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder sonstigen Arbeitgebers nachweist. Bei der Entscheidung über die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere die individuelle Qualifikation und die Leistung im Bereich von Lehre und Forschung, Erfahrungen in Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft sowie die jeweilige Bewerberlage und die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen.

(2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können wiederholt vergeben werden. Seit der letzten Vergabe derartiger Bezüge an der FHöV sollen mindestens drei Jahre vergangen sein.

(3) Unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem Prozentsatz teilnehmen, um den sich das Grundgehalt der Besoldungsgruppe verändert, der die Professorin oder der Professor angehört.

§ 6
Kriterien für besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere begründet werden durch

a) Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet und auf diese nicht angerechnet werden,
b) besonderes Engagement bei der Studienreform sowie der Entwicklung von Studiengängen und Lehrangeboten,
c) Ergebnisse der Lehrevaluation (§ 5a FHGöD i. V. m. § 6 HG),

d) besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender,
e) besondere Belastungen in Prüfungsangelegenheiten,

3. In § 6 Absatz 1 Buchstabe c wird die Angabe „(§ 5a FHGöD i. V. m. § 6 HG),“ durch die Angabe „§§ 6, 9 des Hochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes],“ ersetzt.

f) besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch,
g) Auszeichnungen und Preise.

(2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere begründet werden durch

a) Ergebnisse von Forschungsevaluationen,
b) Auszeichnungen, Preise,
c) Publikationen,
d) Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
e) Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
f) Leistungen im Wissenschaftstransfer,
g) Einwerbung von Drittmitteln für ein Forschungsprojekt und Durchführung dieses Projekts,
h) Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,
i) internationale Kooperationen.

(3) Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung können insbesondere begründet werden durch

a) besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
b) Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
c) besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen der FHöV.

4. In den §§ 6 Absatz 3 Buchstabe c, 7 Absätze 1 und 3 und § 10 wird jeweils die Angabe „FHöV“ durch die Angabe „Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

§ 6
Kriterien für besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere begründet werden durch

a) Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet und auf diese nicht angerechnet werden,
b) besonderes Engagement bei der Studienreform sowie der Entwicklung von Studiengängen und Lehrangeboten,
c) Ergebnisse der Lehrevaluation (§ 5a FHGöD i. V. m. § 6 HG),

d) besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender,
e) besondere Belastungen in Prüfungsangelegenheiten,
f) besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch,
g) Auszeichnungen und Preise.

(2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere begründet werden durch

a) Ergebnisse von Forschungsevaluationen,
b) Auszeichnungen, Preise,
c) Publikationen,
d) Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
e) Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
f) Leistungen im Wissenschaftstransfer,
g) Einwerbung von Drittmitteln für ein Forschungsprojekt und Durchführung dieses Projekts,
h) Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,
i) internationale Kooperationen.

(3) Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung können insbesondere begründet werden durch

a) besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
b) Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
c) besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen der FHöV.

§ 7
Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben an der FHöV (Drittmittel) einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 14 LBesG für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der

Drittmittelgeber für diesen Zweck ausdrücklich Mittel bestimmt hat und die Zulagenbeträge neben den sonstigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens durch die Drittmittel gedeckt sind.

(2) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

(3) Das Präsidium der FHöV entscheidet über die Vergabe der Zulage und regelt dies im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber.

§ 10
Hochschulordnung

Die FHöV kann nähere Bestimmungen zur Anwendung der §§ 5, 6 und 7 in einer Hochschulordnung regeln.

Artikel 11
Änderung der HSPV-Gebührenzuständigkeitsübertragungsverordnung

Die HSPV-Gebührenzuständigkeitsübertragungsverordnung vom 18. August 2023 (GV. NRW. S. 1072) wird wie folgt geändert:

Der § 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „§ 3 Absatz 4 Satz 5 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303)“ wird durch die Angabe „§ 81 Absatz 1 des Hochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

2. Die Angabe „§ 3 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst“ wird durch die Angabe „§ 8

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass einer Gebührenordnung für weiterbildende Studiengänge und zertifizierte Weiterbildungsangebote an die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV-Gebührenzuständigkeitsübertragungsverordnung – HSPV-GZÜVO)

§ 1

Das Ministerium des Innern überträgt die in § 3 Absatz 4 Satz 5 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ermächtigung, für weiterbildende Studiengänge und zertifizierte Weiterbildungsangebote nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst Gebühren zu erheben, jederzeit widerruflich auf die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen.

Absatz 1 und 2 des Hochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

Artikel 12
Außerkrafttreten

Das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2025 (GV. NRW. S. 780) geändert worden ist, tritt am [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] außer Kraft.

Artikel 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Hochschulgesetz öffentlicher Dienst (HGöD) stellt die rechtliche Grundlage für die Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen (HSF NRW), die Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen (HSJustiz NRW) und die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) dar.

Diese Hochschulen leisten den elementaren Beitrag zur Nachwuchskräfteausbildung, indem sie insbesondere Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt für das Land Nordrhein-Westfalen und andere Dienstherren befähigen und für eine Vielzahl an Einsatzgebieten qualifizieren: Beamtinnen und Beamte im Bereich der Finanzverwaltung in der Laufbahn der Diplom-Finanzwirtin beziehungsweise des Diplom-Finanzwirtes, Justizbeamtinnen und Justizbeamte in Rechtspflege, Amtsanwaltschaft und Strafvollzug sowie Beamtinnen und Beamte des staatlichen und kommunalen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen, einschließlich der Deutschen Rentenversicherung Rheinland und der Deutschen Rentenversicherung Westfalen sowie die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes. Sie alle legen mit ihrem Studium an den Hochschulen des öffentlichen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen den Grundstein für ihre anspruchsvolle Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Auch andere Bundesländer vertrauen der hohen Qualität des Hochschulstandorts Nordrhein-Westfalen, indem sie ihren Nachwuchs für einige der genannten Laufbahnen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ausbilden lassen. Ergänzend bieten die Hochschulen verschiedene Weiterbildungsangebote an.

Das bisher geltende Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD) vom 29. Mai 1984 wurde im Laufe der Zeit nur an wenigen Stellen grundlegend verändert, sodass eine Neufassung des Gesetzes schon im Hinblick auf die allgemeine Hochschulentwicklung dringend geboten ist. Auch die teils starren Verweise des FHGöD auf das Hochschulgesetz in der Fassung von 2004 werden aufgelöst und in eine eigenständige, in sich geschlossene Vollregelung überführt.

Die Hochschulen des öffentlichen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen bilden für verschiedene Laufbahnen aus, die jeweils unterschiedliche Anforderungen und Aufgabenbereiche umfassen. Dabei unterscheiden sich die Hochschulen nicht nur hinsichtlich ihrer Größe, sondern auch in Bezug auf ihre organisatorischen Rahmenbedingungen, wie etwa die Anzahl und Belegenheit ihrer Standorte, die Dienstherren und Arbeitgeber ihrer Studentinnen und Studenten sowie im Falle der Hochschule der Finanzen mit Blick auf ihre Einbindung in bundesweite Zusammenhänge. Dies spiegelt sich in ihrer Struktur und ihrem Profil wider.

Für die Zukunft ist damit zu rechnen, dass die Anforderungen und Bedarfe der einzelnen Ressorts und Organisationen sich ausdifferenzieren werden. Um diesen unterschiedlichen Gegebenheiten jeweils optimal gerecht zu werden, ist es erforderlich, sowohl den Hochschulen als auch den betroffenen Ressorts die Flexibilität zu gewähren, ihre Strukturen und Studienangebote den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend zu entwickeln, ohne ihnen dabei strikte Vorgaben zu machen. So können die Hochschulen je nach Bedarf und Größe eigenständig entscheiden, wie sie ihre Aufgaben und Ziele optimal erfüllen und sich entsprechend der Entwicklungen in den jeweiligen Bereichen weiterentwickeln. Den Hochschulen im öffentlichen Dienst soll daher nun punktuell mehr Autonomie zugebilligt werden, ohne dass dies die Rolle der Ministerien als Fachaufsicht schmälert. Künftig können daher viele Regelungen

hochschulspezifisch auf Ebene der Grundordnung getroffen werden. Durch die Betonung ihrer besonderen Aufgabenstellung wird jedoch gewährleistet, dass die Funktion der Hochschulen als Ausbildungseinrichtungen für die Landesverwaltung maßgebliche Bedeutung behält.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz trägt durch differenzierende Regelungen dem Umstand Rechnung, dass die Hochschulen von ihrer Größe, ihrem Zuschnitt und ihrem jeweiligen Auftrag her jeweils unterschiedlichen Bedarfen gerecht werden müssen. Insofern werden vielfältig Regelungen geschaffen, die die Entwicklungsmöglichkeiten der Hochschulen erweitern, ohne diese zu determinieren. Dies gilt insbesondere auch für die Möglichkeiten zu wissenschaftlicher Betätigung, aber auch für die Ausgestaltung von Beteiligungsrechten. Dies schließt es indes nicht aus, dass im Einzelfall auch bislang nur an einzelnen Hochschulen Bewährtes nunmehr allgemein festgeschrieben und weiterentwickelt wird.

Das HGöD ermöglicht es den Hochschulen, ihr Aufgabenprofil den geänderten Gegebenheiten anzupassen. So waren die Studienangebote der drei Hochschulen bislang primär auf verbeamtete Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber ausgerichtet; zugleich besteht ein wachsender Qualifizierungsbedarf im Bereich nichtbeamteter Personen. Dem trägt das Gesetz durch eine weitgehende Öffnung Rechnung, ohne den Hochschulen jedoch vorzuschreiben, auf welchem Wege und wie weitgehend diese Öffnung erfolgt. So können Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, ohne dass dies verbindlich wäre; ebenso stellt eine Aufnahme von Studentinnen und Studenten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis eine Möglichkeit, aber keine Verpflichtung dar.

Ferner eröffnet das HGöD den Hochschulen, individuelle Lösungen zu finden und gezielt Angebote zu entwickeln, die ihrer Größe, Struktur und den Anforderungen ihrer Dienstherren entsprechen. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, Studiengänge akkreditieren zu lassen, ohne dies jedoch vorzugeben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass einzelne Hochschulen Bachelor- und Masterstudiengänge anbieten wollen, die HSJustiz NRW dies aber beispielsweise bislang nicht beabsichtigt.

Gleichzeitig werden übergreifende Neuerungen eingeführt, die die Unterstützung der Studentinnen und Studenten verbessern. So wird zukünftig die psychosoziale Studienberatung an allen Hochschulen des öffentlichen Dienstes verbindlich angeboten, ohne wie bislang davon abhängig zu sein, dass die persönlichen Schwierigkeiten „studienbedingt“ sein müssen.

Die Vertretung von Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird durch die Schaffung einer Beauftragten beziehungsweise eines Beauftragten gestärkt, um noch besser chancengerechte Studien- und Prüfungsbedingungen zu garantieren.

Zudem wird das Gesetz an pragmatischen Gesichtspunkten ausgerichtet, um Prozesse zu verschlanken und zu vereinfachen, wo dies sinnvoll erscheint. So wird die Autonomie der Hochschulen vor allem durch die Vereinfachung von Prozessabläufen gestärkt. Beispielsweise wird die Möglichkeit von Online-Wahlen eingeführt, die die Wahlteilnahme für alle Mitgliedergruppen erheblich erleichtert. Diese Neuerung stärkt nicht nur die demokratische Teilhabe und steigert die Wahlbeteiligung, sondern bedeutet auch einen digitalen Fortschritt und trägt damit der allgemeinen Hochschulentwicklung Rechnung.

Abschließend werden Rollenprofile der Hochschulorgane nachgeschärft, Rollen deutlicher und Kompetenzen verschriftlicht zugewiesen, um die Verantwortlichkeiten klarer zu definieren und die Effizienz der Prozesse zu erhöhen.

Die Neufassung des Gesetzes über die Hochschulen für den öffentlichen Dienst ist in weiteren Gesetzen redaktionell umzusetzen, welche mit diesem Vorhaben ebenfalls geändert werden.

III. Erforderlichkeit

Die Anforderungen des öffentlichen Dienstes erfordern eine hochwertige und qualifizierte Ausbildung, welche die hierauf spezialisierten Hochschulen bereits seit Mitte der 1970er Jahre erfolgreich durchführen. Durch diese Ausbildung, aber auch den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse sollen sie einen wesentlichen Beitrag zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes leisten.

Es ist daher geboten, diese Funktion der Hochschulen zu stärken und ihnen insbesondere selbstständige Optimierungsmöglichkeiten im Rahmen des aktuellen Standes der Hochschulentwicklung zu ermöglichen.

IV. Befristung

Das bisher geltende FHGöD wurde bereits überprüft und daraufhin entfristet, da es als Organisationsregelung dauerhaft erforderlich ist. Insofern bedarf es keiner Befristung für das HGöD. Auch ist beispielsweise zum Abbau bürokratischer Verfahrenshürden keine Berichtspflicht an den Landtag mehr notwendig.

B. Besonderer Teil

Artikel 1
Hochschulgesetz für den öffentlichen Dienst

zu § 1 Geltungsbereich
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 1 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984, in der Fassung des Gesetzes vom 03. Oktober 2025 (FHGöD). Entsprechend der Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes 2014 (HG 2014) wird durch Satz 2 klargestellt, dass das vorliegende Gesetz nur für die Fachhochschulen des Landes für den öffentlichen Dienst gilt.

Teil 1
Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen

Kapitel 1
Allgemeine Regelungen

zu § 2 Rechtsstellung
Absatz 1 des HGöD stellt wie bisher § 2 Halbsatz 1 FHGöD klar, dass die Hochschulen für den öffentlichen Dienst Einrichtungen des Landes sind. Im Gegensatz dazu stellen die allgemeinen Hochschulen nach § 2 Absatz 1 HG 2014 rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts dar.

In Absatz 2 wird entsprechend der Regelungen des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes 2004 (HG 2004) klargestellt, dass das Personal der Hochschulen für den öffentlichen Dienst als originäres Landespersonal beschäftigt wird. Dies ergibt sich außerdem aus der Rechtsstellung als Einrichtungen des Landes.

Absatz 3 regelt in Anlehnung an § 2 Absatz 4 HG 2014 den Erlass und die Veröffentlichung von Ordnungen analog zum Hochschulrecht einschließlich der Option einer reinen Online-

Veröffentlichung. Insofern wird hier die bisherige Regelung aus § 27 Absatz 1 Satz 1 FHGöD wieder aufgegriffen und an die aktuellen Bestimmungen des Hochschulrechts angepasst.

Nach den klarstellenden Absätzen 4 und 5 führen die Hochschulen für den öffentlichen Dienst als Einrichtungen des Landes das Landeswappen sowie das kleine Landessiegel und können sich im internationalen Verkehr fremdsprachige Bezeichnungen geben. Die neu eingeführte Ermächtigung der Hochschulen, offiziell fremdsprachige Bezeichnungen zu führen, entspricht der Parallelregelung im HG 2014.

zu § 3 Aufgaben
Die Vorschrift enthält den Regelungsgehalt des bisherigen § 3 FHGöD, der die Aufgaben der Hochschulen darstellt.

Absatz 1 wird um den besonderen Aufgabenbereich der Polizei ergänzt, der nun auch namentlich Erwähnung findet. Insoweit findet in Absatz 2 eine Anpassung an die aktuelle Terminologie des allgemeinen und polizeilichen Laufbahnrechts statt. Der „Befähigungsauftrag“ zum verantwortungsvollen Handeln im Rechtsstaat wurde zudem um ethische, geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen sowie soziale und interkulturelle Kompetenzen erweitert. Die Wortwahl „insbesondere“ stellt noch einmal klar, dass die hier explizit genannten Grundlagen und Kompetenzen lediglich beispielhafter Natur sind, da die Ausbildung an staatlichen Hochschulen stets die Befähigung zum verantwortungsvollen Handeln in einem Rechtsstaat beziehungsweise im Rahmen des Grundgesetzes beinhaltet.

Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 des § 3 Absatz 1 FHGöD finden sich nunmehr in Absatz 2. Ziel war insbesondere, den bisher bereits sehr langen Absatz 1 in mehrere Absätze aufzuteilen.

Der bisherige Absatz 1 Satz 6 bezüglich der Verzahnungsgremien geht inhaltlich in § 30 Absatz 4 auf.

Der bisherige Absatz 1 Satz 7 zur Information der Einstellungsbehörden über die Bewährung der Studentinnen und Studenten wird aufgehoben, da dieser zu unbestimmt ist und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bereits konkrete Ermächtigungen für die Weitergabe von Daten an die Einstellungsbehörden enthalten.

Absatz 3 greift die Regelung des bisherigen § 3 Absatz 5 FHGöD auf, wobei das Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Didaktik und des Hochschulmanagements in eine Kann-Regelung überführt wird. Der bisherige § 3 Absatz 5 Satz 6 FHGöD zur Regelung der Lehrverpflichtung wird in § 43 Absatz 1 überführt. Darüber hinaus sollen in Anlehnung an § 3 Absatz 3 Satz 2 HG 2014 die insbesondere während der COVID-19-Pandemie erfolgreich etablierten Formen der Online-Lehrangebote rechtlich abgesichert werden.

Absatz 4 basiert auf dem bisherigen Absatz 2.

Während die Vorgängerregelung sich auf die Funktion einer Öffnungsklausel für Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherren beschränkte, bewirkt die Neufassung darüber hinaus eine Öffnung auch für nichtbeamtete Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes einschließlich solcher, die bei anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern beschäftigt sind. Dabei können nicht im Landesdienst befindliche Personen nur zugelassen werden, wenn mit den jeweiligen Dienstherren beziehungsweise Arbeitgebern hierzu besondere Vereinbarungen geschlossen wurden. Damit wird der Kreis der potenziellen Studentinnen und Studenten an den Hochschulen des öffentlichen Dienstes systematisch erweitert und zugleich über das Instrument der

Vereinbarung steuerbar gehalten, sobald nicht das Land NRW selbst Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber ist.

Des Weiteren wird der aktuelle § 3 Absatz 3 FHGöD um die Aspekte Diversity Management und gute Beschäftigungsbedingungen ergänzt und zu Absatz 5.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 6 FHGöD, die Absätze 7 und 8 beinhalten den Regelungsgehalt des § 3 Absatz 7 FHGöD. Absatz 7 erweitert den Anwendungsbereich jedoch entsprechend der Regelungen des § 3 Absatz 5 Satz 2 HG 2014 in personeller Hinsicht auf Beschäftigte sowie in sachlicher Hinsicht auf chronische Erkrankungen, Pflege und Kinder.

Die Absätze 9, 10 und 11 bilden den Regelungsgehalt des bisherigen § 3 Absätze 8, 9 und 10 FHGöD ab. In Absatz 9 ist die im FHGöD enthaltene Pflicht zur Abstimmung von Forschung und Lehre weggefallen.

Die Regelungen der Studiengänge und Weiterbildungsangebote des bisherigen § 3 Absatz 4, Absatz 4a und Absatz 4b FHGöD werden in die §§ 5 und 8 überführt.

zu § 4 Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium; Verordnungsermächtigung
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 5 FHGöD und wird redaktionell insbesondere im Hinblick auf die Auflösung der Verweisungen in das HG 2004 überarbeitet.

Zu den Änderungen ansonsten:

Der letzte Satz des bisherigen § 5 Absatz 1 FHGöD zur Verfassungstreue wird mit dem bisherigen § 5 Absatz 5 FHGöD in Absatz 5 zusammengeführt. Damit wird die besondere Bedeutung dieser Pflichten an den Hochschulen für den öffentlichen Dienst zur Geltung gebracht und spezifiziert dadurch die Schranken dieser Grundrechte aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes.

Angefügt wird korrespondierend zum § 4 Absatz 4 HG 2014 in Absatz 6, die Verpflichtung zu wissenschaftlicher Redlichkeit und zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Ergänzend wird zu Absatz 6 Satz 5 in Satz 6 die Möglichkeit eröffnet, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu der Veröffentlichungsmöglichkeit nach Satz 5 zu schaffen.

Kapitel 2
Angebote, Entwicklung und Finanzierung an der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen und der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen

zu § 5 Studiengänge und Weiterbildungsangebote
Die Vorschrift enthält in Absatz 1 die Regelungsgehalte des derzeitigen § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 2 FHGöD. In Absatz 2 ist für die vorgenannten Hochschulen die gesetzliche Ermächtigung zur Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie Weiterbildungsangeboten enthalten, angelehnt an den bereits für die HSF NRW geltenden § 3 Absatz 4b Satz 1 FHGöD.

Absatz 3 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 3 Absatz 4b Sätze 2 und 3 FHGöD. Neu hinzugekommen ist angepasst an die bestehenden Personalbedarfe die Möglichkeit der Zulassung von nichtbeamteten Studentinnen und Studenten auch für Studiengänge nach Absatz 1. Diese Regelung ist insbesondere für Tarifbeschäftigte und Studentinnen und Studenten im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vorgesehen.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde die Regelung in Absatz 3 Satz 2. Dies hat den Hintergrund, dass es in der Vergangenheit gelegentlich Studienbewerberinnen und Studienbewerber gab, die von den Einstellungsbehörden nicht rechtzeitig zu Semesterbeginn zugewiesen werden konnten, beispielsweise wegen ausstehender amtsärztlicher Untersuchungen. Diese sollen nun bis zur rechtzeitigen Zuweisung den Status als Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten.

zu § 6 Entwicklung
Der Absatz 1 enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 4 Satz 1 FHGöD. Die Teilhabe an der allgemeinen Hochschulentwicklung ist nunmehr an allen dem Gesetz unterfallenden Hochschulen unter Beachtung ihrer besonderen Aufgabenstellung sicherzustellen. Damit soll gewährleistet werden, dass die dem Gesetz unterfallenden Hochschulen insgesamt nicht von allgemeinen Entwicklungen wie etwa einer fortschreitenden Digitalisierung abgeschnitten werden. Da die laufbahnrechtliche Prüfung für Studentinnen und Studenten der HSJustiz NRW eine staatliche Prüfung durch das Landesjustizprüfungsamt darstellt, sollen diese Anwärterinnen und Anwärter indes nicht zusätzlich mit den prüfungsrechtlichen Anforderungen des Bachelor-Abschlusses konfrontiert werden. Auch diesem Ziel dient das Erfordernis „Beachtung der besonderen Aufgabenstellung“.

Die Absätze 2 bis 4 enthalten die Regelungsgehalte des derzeitigen § 5a Absatz 1 FHGöD, der eine Verweisung auf § 6 HG 2004 enthielt.

zu § 7 Staatliche Finanzierung
§ 7 enthält die Regelungsgehalte zur Finanzierung der HSF NRW und der HSJustiz NRW, da diese im bisherigen FHGöD nicht explizit geregelt waren und lediglich auf das HG 2004 verwiesen wurde.

Kapitel 3
Angebote, Entwicklung und Finanzierung an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

zu § 8 Studiengänge und Weiterbildungsangebote
Die Vorschrift enthält in Absatz 1 die Regelungsgehalte des derzeitigen § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 FHGöD. Absatz 2 ist deckungsgleich zum bisher geltenden § 3 Absatz 4a Satz 1 FHGöD. Absatz 3 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 3 Absatz 4a Sätze 2 und 3 FHGöD. Redaktionell angepasst ist die Möglichkeit der Zulassung von nichtbeamteten Studentinnen und Studenten auch für Studiengänge nach Absatz 1.

zu § 9 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 7 HG 2014 und passt die Regelungen an die ohnehin durch die Bologna-Reform erforderlichen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in diesem Kontext an.

Der Absatz 4 enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 8 HG 2014.

Die Hochschulen werden hierdurch insbesondere ermächtigt, Absolventinnen und Absolventen sowie andere Ehemalige zu den Gründen ihres Studienverlaufs und ihres Studienergebnisses zu befragen. Dies umfasst insbesondere Erhebungen zu Hochschulwechseln, Studienabbrüchen sowie zum endgültigen Nichtbestehen von Abschlussprüfungen. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen der Qualitätssicherung des Lehr- und Studienbetriebs und stellen eine wesentliche Grundlage für die Weiterentwicklung der Studienangebote dar. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des derzeitigen § 5a FHGöD in Verbindung mit § 6 HG 2004.

Zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist insbesondere sicherzustellen, dass diese im Rahmen der Befragungen über die Freiwilligkeit von Angaben aufgeklärt werden, die nähere Informationen zu ihren gesundheitlichen oder familiären Verhältnissen oder zu ihrem sonstigen persönlichen Lebensbereich betreffen. Zugleich sind sie in geeigneter Weise auf ihr bestehendes Widerspruchsrecht hinzuweisen.

Angesichts der unabweisbaren Bedeutung der Qualitätssicherung in Lehre und Studium besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Durchführung dieser Befragungen sowie am Aufbau und an der Pflege einer nachhaltigen Alumnikultur.

Die in Absatz 4 genannten Personen sind die ehemaligen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.

zu § 10 Strategische Ziele
Der Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 4 Satz 2 FHGöD. Die Vorschrift gewährleistet damit die Teilhabe der HSPV NRW an der allgemeinen Hochschulentwicklung im Rahmen ihrer Aufgabenstellung.

zu § 11 Staatliche Finanzierung
Der Absatz 1 enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 5 Absatz 1 HG 2014. Die staatliche Finanzierung orientiert sich an den Aufgaben der Hochschulen, welche in § 3 näher definiert werden.

Der Absatz 2 enthält die Regelungsgehalte des § 2 Absatz 3 Satz 2 HG 2004 und § 5a Absatz 2 Satz 2 FHGöD. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung des Landes, die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der HSPV NRW bereitzustellen und es wird darauf verwiesen, dass die Mittelbereitstellung nach Maßgabe des Landeshaushalts erfolgt.

Die Absätze 3 und 4 überführen einen Teil der Verweisungskette aus § 27c FHGöD auf § 102 Absatz 1, und auf § 104 Absatz 1 Satz 1 HG 2004.

Teil 2
Mitgliedschaft und Mitwirkung

Kapitel 1
Mitgliedschaft, Mitwirkung sowie Rechte und Pflichten an den Hochschulen

zu § 12 Mitglieder und Angehörige an der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen und der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 6 FHGöD bezogen auf die HSF NRW und die HSJustiz NRW. Zur Klarstellung neu aufgenommen ist die redaktionelle Anpassung in Absatz 1, dass es neben der Leiterin bzw. dem Leiter der Hochschule auch mehrere ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter, so wie an der HSJustiz NRW, geben kann.
Nicht übernommen wurden in Absatz 1 die bisher in § 6 Absatz 1 Nummer 3 aufgeführten „hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben“, da es hierfür an den beiden vorgenannten Hochschulen keinen Anwendungsbereich gibt. Die in Absatz 1 Nummer 3 aufgeführten „weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ stellen einen Auffangtatbestand dar. Sie werden in § 47 Absatz 1 definiert.

Zusätzlich wurden in Absatz 2 Nummer 2 die in den Ruhestand versetzten Dozentinnen und Dozenten aufgenommen, sofern sie eine Mindestzugehörigkeit zur Hochschule vor Eintritt in den Ruhestand vorweisen. Dies dient dazu, die Personengruppe an die Professorinnen und Professoren ein Stück weit anzugleichen und eine vergleichbare Verbundenheit zu

berücksichtigen, gleichzeitig aber auch eine Mindesttätigkeitsdauer vor dem Ruhestand festzusetzen, um dem zeitlich befristeten Wirken dieser Personengruppe nach § 39 Absatz 2 angemessen Rechnung zu tragen.

Zusätzlich wurden in Absatz 3 die auf die genannten Hochschulen zutreffenden Regelungsgehalte des § 11 Absatz 1 HG 2014 übernommen, um die Gruppenbildung konkreter darzustellen.

zu § 13 Mitglieder und Angehörige an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte der derzeitigen § 6 FHGöD bezogen auf die vorgenannte Hochschule. Bei den Mitgliedern in Absatz 1 neu aufgenommen wurden die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nunmehr im § 47 Absatz 2 beschrieben sind. Die Nichtaufnahme der bisher in § 6 Absatz 1 Nummer 3 aufgeführten „hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ erfolgte aus demselben Grund wie bereits bei § 12 Absatz 1 aufgeführt. Bei den Angehörigen in Absatz 2 neu erwähnt werden die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die in § 48 aufgenommen wurden, sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer, die in § 54 Absatz 1 bis 3 aufgenommen wurden. Ebenfalls neu aufgenommen wurden auch hier, angelehnt an die Regelung in § 12 Absatz 2 Nummer 2, dass in den Ruhestand versetzte Dozentinnen und Dozenten Angehörige der Hochschule sind. Dies erfolgt auch hier aus Klarstellungsgründen. Da diese Personengruppe an der HSPV NRW unbefristet tätig ist, bedarf es hier einer Mindestzugehörigkeit zur Hochschule, anders als in § 12 Absatz 2 Nummer 2 nicht, sodass ein vollständiger Gleichlauf zu den Professorinnen und Professoren erreicht werden kann. Zusätzlich wurden in Absatz 3 die Regelungsgehalte des § 11 Absatz 1 HG 2014 übernommen, um die Gruppenbildung konkreter darzustellen.

zu § 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
Die Vorschrift enthält größtenteils die Regelungsgehalte des derzeitigen § 7 FHGöD.

In Absatz 3 Satz 2 a. E. wird die bisher normierte Zweifelsentscheidung des Senats hinsichtlich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch ein eigenes Wahlrecht dieser Personengruppe ersetzt. Diese Änderung soll ein praxis- und sachgerechteres Vorgehen ermöglichen.

Neu aufgenommen ist in Absatz 3 Satz 3 das kumulative Wahlrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 13 Absatz 3 Nummer 2, 1. Variante. Die Konkretisierung auf die 1. Variante ist notwendig, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 13 Absatz 3 Nummer 2, 2. und 3. Variante keinen Fachbereichen zugeordnet sind und ihnen daher kein Wahlrecht eingeräumt wird.

Ebenfalls neu hinzugekommen ist die Regelung des Absatzes 4 Satz 4, um eine Klarstellung zu erzielen und die Stärkung des studentischen Engagements zu unterstreichen.

In Absatz 8 Satz 2 erfolgt eine Umwandlung in eine Kann-Regelung, damit die jeweilige Hochschule bedarfsorientiert entscheiden kann, ob sie eine solche Regelung erlässt.

Kapitel 2
Wahlen zu den Gremien und Verfahrensgrundsätze

zu § 15 Wahlen und Besetzung der Gremien
Absatz 1 wurde an § 13 Absatz 1 HG 2014, insbesondere auch zur elektronischen Wahl angepasst. Hier sollen § 1 Absatz 1 und 4 sowie §§ 4 bis 10 der Rechtsverordnung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in

Nordrhein-Westfalen (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1056), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. September 2023 (GV. NRW. S. 1116) geändert worden ist, als entsprechend anwendbar erklärt werden, da eine Dopplung einer Verordnung mit identischem Regelungsgehalt nicht als zielführend angesehen wird. Diese Regelungen substituieren die Regelungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 bis 3 und Absatz 4 des FHGöD und übertragen die Regelungskompetenz auf die Ebene der Hochschule durch die Grund- und Wahlordnung.

Absatz 1 stellt sicher, dass die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulgremien in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit und Geheimhaltung durchgeführt wird. Diese Grundsätze bilden die Grundlage für die Legitimation der gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Dabei gilt grundsätzlich, dass an nicht politische Hochschulwahlen nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden müssen, wie an Parlamentswahlen, die der umfassenden demokratischen Legitimation der Ausübung der Staatsgewalt dienen.

Da die Freiheit und Selbstverwaltung der Hochschulen ein wichtiges Gut ist und gleichzeitig die Hochschulen einen in sich abgrenzbaren Bereich mit selbständigen Gremien bilden, kann die Umsetzung hier - entsprechend den Vorgaben der HDVO - in die Autonomie der Hochschulen übergeben werden.

Im Einklang mit der Hochschulautonomie bleibt es den Hochschulen daher überlassen, die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Wahlen zu definieren, vorausgesetzt, sie entsprechen den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und den entsprechenden Vorgaben der HDVO. Die Hochschulen tragen die Verantwortung für die Sicherheit und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und müssen in ihren Wahlordnungen explizit darlegen, wie diese Anforderungen umgesetzt werden. Vor allem muss sichergestellt sein, dass nur ein durch das BSI zertifiziertes Produkt die technische Grundlage zur Umsetzung bildet.

Die Verweisung auf aufgeführte Normen aus der HDVO gewährleistet eine rechtlich fundierte Grundlage für die Durchführung elektronischer Wahlen, während die Verantwortung und Selbstverwaltung der Hochschulen gewahrt bleibt. Die Wahlordnung der Hochschule stellt sicher, dass alle technischen und rechtlichen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit und die rechtliche Integrität der Wahlen, erfüllt werden.

Bei der Besetzung von Gremien sowie bei der Wahl von Gremiumsmitgliedern sind insbesondere die Grundsätze des § 12 Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) zu beachten.

Der bisherige § 15 Absatz 1 Satz 4 FHGöD wird zum neuen Absatz 2.

Absatz 3 orientiert sich an dem bisherigen Absatz 2 Satz 5. Allerdings wird in Satz 1 nunmehr geregelt, dass die Wahl durch den Fachbereichsrat anstelle des Senats erfolgt, um eine praxisgerechtere Handhabung zu ermöglichen. Satz 2 sieht nun für den Fall, dass es keinen Fachbereich gibt, eine Bestellung direkt durch die Leiterin oder den Leiter der Hochschule vor, um aufwändige Wahlprozesse für die sich stellenden Einzelfälle durch den Senat zu vermeiden.

Der bisherige § 15 Absatz 3 Satz 4 FHGöD wird zum neuen Absatz 4.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 5 FHGöD. Angepasst wird jedoch, dass das bisherige Wort „Organ“ durch das Wort „Gremium“ ersetzt wird, damit nicht nur die Hochschulorgane von der Regelung umfasst sind.

Im Absatz 6 wird die Formulierung im Hinblick auf die Formulierung im § 13 Absatz 4 HG 2014 aktualisiert, der die Rechtsfolge klarer definiert und eine bestehende Regelungslücke schließt, soweit Gremien fehlerhaft besetzt sind.

Der Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 7, wird jedoch im Satz 2 um die Regelungen des § 13 Absatz 2 HG 2014 erweitert. Die gewählte Formulierung stellt ergänzend klar, dass das Wahlmandat der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters nur für den Fall ruht, dass die Leitung vertreten werden muss. Damit wird auch der Widerspruch zum bisherigen § 11 Absatz 2 und den jetzigen §§ 20 Absatz 2 und 29 Absatz 2 aufgelöst, wonach die Stellvertretung der Leitung bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident beratendes Mitglied ist, soweit nicht stimmberechtigtes Mitglied.

Absatz 8 wurde aus dem § 13 Absatz 5 HG 2014 als Ausdruck des Grundsatzes der Organstabilität neu geschaffen.

zu § 16 Allgemeine Verfahrensgrundsätze in Angelegenheiten des Senats und der Fachbereichsräte
Die Vorschrift übernimmt die Regelungsgehalte des § 16 FHGöD unter Auflösung der Verweisungen.

Absatz 1 Sätze 1 bis 2 entsprechen § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 FHGöD. Satz 3 entspricht § 16 Absatz 5 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 HG 2004. Die Sätze 3 und 4 wurde um den Regelungsgehalt aus § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6 HG 2014 ergänzt, der unter anderem die Sitzungen und Kommunikation in elektronischer Form ermöglicht.

Absatz 2 entspricht § 16 Absatz 2 FHGöD in sprachlich angepasster Form.

Absatz 3 entspricht dem Wortlaut des § 16 Absatz 3 FHGöD.

Absatz 4 entspricht dem Wortlaut des § 16 Absatz 4 FHGöD sprachlich angepasst, sodass nicht mehr von „Fachhochschule“, sondern von Hochschule - wie im übrigen Gesetz - die Rede ist.

In Absatz 5 wird die Formulierung der Regelung aus § 11 Absatz 3 HG 2014 - in leicht angepasster Form auf den spezifischen Hochschulkontext - übernommen. Es entspricht weitestgehend dem Regelungsgehalt aus § 16 Absatz 5 FHGöD.

In Absatz 6 wurde die Verweisung in § 16 Absatz 5 letzter Satz FHGöD und die darin enthaltene Verweisung auf § 13 Absatz 2 Satz 3 HG 2004 in den Gesetzestext in leicht angepasster Form überführt. Die Regelung des § 16 Absatz 6 Satz 2 dient dazu den Hochschulen die Möglichkeit einzuräumen, zwischen Professorinnen und Professoren einerseits und Dozentinnen und Dozenten andererseits zu differenzieren.

Die Absätze 7 und 8 lösen die Verweisungskette aus § 16 Absatz 5 letzter Satz FHGöD in Bezug auf § 15 Absatz 3 und 4 HG 2004 auf. Absatz 8 hat insofern am Ende eine Anpassung erfahren, dass die Unverzüglichkeit der Unterrichtung des Gremiums durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden gestrichen wurde und weitere - gegebenenfalls auch an den spezifischen Hochschulkontext angepasste - Regelungen nun im Rahmen der Grundordnung möglich sind.

Teil 3
Aufbau und Organisation

Kapitel 1
Organisation der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen und der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen

zu § 17 Organe
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 8 FHGöD bezogen auf die beiden vorgenannten Hochschulen.

zu § 18 Leiterin oder Leiter
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 9 Absatz 1 bis 4 FHGöD bezogen auf die beiden vorgenannten Hochschulen.

Die redaktionelle Anpassung, welche sich erstmalig in § 12 Absatz 1 findet, ist auch hier in den Absätzen 3 und 4 erfolgt. Neu hinzugekommen ist Absatz 4 Satz 4, um eine Klarstellung zu erzielen.

Der Absatz 5 entspricht den Regelungsgehalten des § 16 Absatz 5 HG 2014.

zu § 19 Aufgaben des Senats
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 10 FHGöD bezogen auf die beiden vorgenannten Hochschulen nebst redaktioneller Anpassung.

zu § 20 Mitglieder des Senats
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 11 FHGöD bezogen auf die beiden vorgenannten Hochschulen.

Neu aufgenommen wurde in Absatz 1 Nummer 8, dass die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit beratender Stimme dem Senat angehört. Dabei handelt es sich um das konsequente Aufgreifen der Regelung aus § 61 Absatz 3.

Die redaktionelle Anpassung, welche sich erstmalig in § 12 Absatz 1 findet, ist auch hier in den Absätzen 1 und 2 erfolgt.

zu § 21 Fachbereiche und Fachbereichsräte; Verordnungsermächtigung
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 12 Absatz 1 und 3 FHGöD für die beiden vorgenannten Hochschulen.

zu § 22 Aufgaben eines Fachbereichsrates
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 13 FHGöD für die beiden vorgenannten Hochschulen. Zudem ist unter Nummer 1 eine ergänzende Klarstellung für die weiteren Ordnungen der Hochschulen aufgenommen worden.

zu § 23 Mitglieder eines Fachbereichsrates
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 14 FHGöD für die beiden vorgenannten Hochschulen.

Kapitel 2

Organisation der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

zu § 24 Organe
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 8 FHGöD bezogen auf die vorgenannte Hochschule.

zu § 25 Präsidium
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 9 Absatz 5 Satz 2 FHGöD bezogen auf die vorgenannte Hochschule. Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die zentralen Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums. Sie verankert dessen Gesamtverantwortung für die strategische Steuerung und Weiterentwicklung der Hochschule und stellt zugleich eine klare Abgrenzung zu den Aufgaben der übrigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sicher.

Bei dem bislang in § 9 Absatz 2 geregelten Beanstandungsrecht wurde der vorliegende Absatz 2 zum Unterstreichen der Haushaltsverantwortung dem Regelungsgehalts des § 16 Absatz 4 HG 2014 angepasst.

Im Absatz 5 wurden die Regelungsgehalte des § 16 Absatz 5 HG 2014 übernommen.

zu § 26 Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 9 Absatz 1, Absatz 3 bis 6 FHGöD.

Die Aufgabenwahrnehmung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wird in Absatz 2 konkretisiert.

Absatz 3 überführt die bisherige Praxis der Besetzung der Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten an die aktuellen Begebenheiten und stärkt dadurch die Beteiligungsrechte der Hochschule.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 6 FHGöD.

zu § 27 Kanzlerin oder Kanzler
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 17a Absatz 1 FHGöD, wird jedoch im Hinblick auf die, auch durch das dynamische Wachstum der Hochschule, zugenommene Bedeutung der Rolle der Kanzlerin oder des Kanzlers im allgemeinen Hochschulbereich angeglichen. Diese war bereits durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und zur Änderung weiterer Gesetze vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 878) besoldungsrechtlich angepasst worden.

Insbesondere ist hier die Übernahme der Dienstvorgesetztenfunktion für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Abteilungsleitungen zu nennen, die im § 33 Absatz 3 Satz 3 HG 2014 vergleichbar normiert ist.

zu § 28 Aufgaben des Senats
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 10 FHGöD, enthält jedoch folgende Justierungen:

Der Absatz 1 Nummer 1 wird im Hinblick auf die Überarbeitung in § 9 angepasst.

Die Nummer 2 wird im Hinblick auf die geänderte Rolle in § 2 Absatz 3 substantiell erweitert.

In Nummer 3 wird klargestellt, dass der Senat seine Zustimmung zu Studienordnungen und Prüfungsordnungen erst nach einer vorherigen Beschlussfassung durch den zuständigen Fachbereichsrat nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 erteilt. Damit wird ein klar abgestuftes und transparentes Verfahren bei der Aufstellung von Studienordnungen und Prüfungsordnungen sichergestellt.

Die Nummern 4 bis 9 sollen grundsätzlich unverändert gelten.

Bei Nummer 7 ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen zur Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers mit Blick auf §§ 26 Absätze 3 und 4 nur deklaratorische Bedeutung haben.

Abschließend wird im Absatz 1 Satz 2 die Qualifizierung der Mehrheitserfordernisse bei Beschlüssen über die Grundordnung kodifiziert. Dies entspricht der Regelung in § 22 Absatz 1 Satz 2 HG 2014.

Der Absatz 2 wurde nicht verändert.

zu § 29 Mitglieder des Senats
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 11 FHGöD.

Die Anzahl der beratenden Mitglieder des zuständigen Ministeriums wurde auf zwei erhöht, um sowohl die Interessen der Polizei, als auch der allgemeinen Verwaltung hier auf ministerieller Ebene zu vertreten.

Zudem wurde in Absatz 3 Nummer 4 als beratende Stimme die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ergänzt. Dies erfolgte im Hinblick auf die Wechselwirkung zu § 61.

zu § 30 Fachbereiche und Fachbereichsräte sowie Verzahnungsgremien; Verordnungsermächtigung
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 12 FHGöD für die vorgenannte Hochschule sowie in Absatz 4 die Regelungsgehalte des derzeitigen § 3 Absatz 1 Satz 7 FHGöD. Um die besondere Bedeutung der Verzahnungsgremien zu verdeutlichen, findet dieses Gremium auch in der Überschrift der Vorschrift Erwähnung. Durch die Neufassung des § 13 Absatz 1 besteht für den ursprünglichen Absatz 2 kein Regelungsbedarf.

In Absatz 4 wird noch einmal klargestellt, dass in der Grundordnung die Details zum Verzahnungsgremium geregelt werden können.

zu § 31 Aufgaben der Fachbereichsräte und der Verzahnungsgremien
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 13 FHGöD für die vorgenannte Hochschule.

Absatz 1 Nummern 3 und 4 regeln die Zusammenarbeit bezüglich der Abstimmung mit der Praxis.

Absatz 2 bringt die Orientierung an den Erfordernissen der Fachpraxis deutlicher zum Ausdruck und betont durch den Verweis auf die gesetzlichen Aufgaben zugleich den Charakter der Ausbildung auf Hochschulniveau.

zu § 32 Mitglieder der Fachbereichsräte
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 14 FHGöD.

In Absatz 1 wird die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Gruppen erhöht.

Als Besonderheit der HSPV NRW sind aufgrund der dualen Struktur der Hochschule und als Einrichtung im Rahmen des Laufbahnrechts, in den wesentlichen Gremien der Hochschule die Ausbildungseinrichtungen vertreten.
§ 11 Absatz 2 Satz 1 HG 2014 regelt, dass grundsätzlich alle Gruppen in Gremien vertreten sein müssen, sodass hier in Absatz 1 Nummer 4 die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu eingefügt wurde. Diese muss die Aufgaben einer Abteilungsleitung (§ 31 Absatz 3) wahrnehmen.

Absatz 2 erweitert die Zusammensetzung des Fachbereichsrates um eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten mit Stimmrecht. Damit wird die Beteiligung der Lehrbeauftragten an den Entscheidungsprozessen des Fachbereichs gestärkt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrbeauftragten wird durch den Fachbereichsrat gewählt. Dies stellt sicher, dass die Lehrbeauftragtenvertretung demokratisch legitimiert ist und über eine ausreichende Akzeptanz innerhalb des Gremiums verfügt.

Absatz 3 regelt die Modalitäten zur Wahl des Fachbereichssprechers oder der Fachbereichssprecherin und seiner Vertreterin oder seines Vertreters. Diese sollen in der Grundordnung definiert werden.

zu § 33 Abteilungen und Abteilungsleitungen; Verordnungsermächtigung
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 17 Absatz 1 und 3 FHGöD sowie des § 29 Absatz 1 der Grundordnung der HSPV NRW. Der Regelungsgehalt des derzeitigen § 17 Absatz 2 und 4 FHGöD wurde nicht explizit übernommen. Da der darin enthaltene Regelungsgehalt bereits aus § 2 Absatz 2 der Verordnung über beamten- und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums entnommen werden kann, bedarf es hier keiner erneuten Erwähnung.

Im Weiteren wurde in Absatz 3 die Aufgabenbeschreibung der Abteilungsleitung konkretisiert. § 13 Absatz 3 Nummer 2 stellt klar, dass auch die Abteilungsleitungen zu der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.

zu § 34 Institute und Einrichtungen
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 17c Absatz 1 FHGöD.

Kapitel 3
Allgemeine Organisation

zu § 35 Hochschulverwaltung
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des § 17a Absatz 2 FHGöD sowie des § 25 Absatz 1 HG 2014.

zu § 36 Gleichstellungsbeauftragte
Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechen - bis auf kleinere sprachliche Anpassungen - § 17b Absatz 1 Satz 1 bis 3 FHGöD. Auch § 24 Absatz 1 HG 2014 ist hiermit weitgehend deckungsgleich.

Eine Neuregelung befindet sich in Absatz 1 Sätze 4 bis 8. Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ist nun hochschulöffentlich auszuschreiben. Insoweit erfolgt eine Angleichung an § 15 Absatz 1 Satz 2 LGG NRW, der ebenfalls eine Ausschreibung vorsieht.

Absatz 2 entspricht § 17b Absatz 2 FHGöD, wobei die Errichtung einer Gleichstellungskommission von einer Soll- durch eine Kann-Regelung ersetzt wurde, um mehr Flexibilität zu ermöglichen.

Absatz 3 entspricht in angepasster Form § 17b Absatz 3 FHGöD und ist inhaltlich deckungsgleich mit § 24 Absatz 6 HG 2014.

Teil 4
Hochschulpersonal

zu § 37 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
Absatz 1 enthält die Regelungsgehalte des § 18 Absatz 1 Satz 1 FHGöD in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Sätze 1 und 2, 1. bis 3. Variante HG 2004 sowie des § 35 Absatz 1 Sätze 1 und 2, 1. bis 3. Variante HG 2014. Dabei wurde in Satz 1 der Zusatz „in ihren jeweils zugewiesenen Fächern“ aufgenommen. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in allen Lehrbereichen flexibel einsetzbar sein sollen, um das Lehrdeputat für alle in den Studienfächern sicherstellen zu können.

§ 45 Absatz 1 Satz 3 HG 2004, auf den der alten § 18 Absatz 1 FHGöD verweist, sieht vor, dass die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung auf Antrag eines Hochschullehrers zur Dienstaufgabe erklärt wird.

Diese Aufgabe ist aktuell weder im Aufgabenkanon, noch in der Personalbedarfsberechnung der HSF NRW enthalten. Eine Festschreibung in § 37 sollte daher in keinem Fall erfolgen.
Individuell kann eine solche Aufgabe zur Verminderung des Lehrdeputats führen, wenn eines der Aufsichtsministerien eine entsprechende Regelung durch Erlass gemäß § 43 Absatz 1 letzter Satz treffen möchte. Für eine generelle Regelung besteht insoweit kein Bedarf.
Absatz 2 enthält die Regelungsgehalte des § 18 Absatz 1 Satz 1 FHGöD in Verbindung mit § 45 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 HG 2004, welcher sich mit dem entsprechenden Regelungsgehalt auch in § 35 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 HG 2014 wiederfindet.

Das FHGöD sah über den Verweis von § 18 Absatz 1 Satz 1 FHGöD auf § 45 HG 2004 in § 45 Absatz 2 Satz 4 HG 2004 die Möglichkeit vor, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Sicherung des Lehrangebotes auch zur Lehre an anderen Hochschulen zu verpflichten. Diese Ermächtigung ist weggefallen, da es hierfür bei den drei Hochschulen keinen Anwendungsbereich gibt.

Gleichfalls wurde die Beteiligung an berufspraktischen Studienphasen gestrichen, da dies beispielsweise an der HSJustiz NRW der dualen Struktur der Hochschule widerspricht und auch für die HSPV NRW aufgrund anderweitiger Organisation dieser Phasen gerade kein Bestandteil der hochschulischen Lehre ist.

Ebenfalls nicht übernommen wurde die Regelung aus § 18 Absatz 1 Satz 1 FHGöD in Verbindung mit § 45 Absatz 4 HG 2004. Der vergleichbare Regelungsgehalt findet sich in § 35 Absatz 5 HG 2014. Diese Regelung sah vor, dass Art und Umfang der Aufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers durch die zuständige Stelle bei der Ernennung schriftlich bestimmt wird und unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen erfolgt. Diese erscheint wenig flexibel und entspricht teilweise auch nicht der Praxis an den Hochschulen. Dass und in welchem Umfang Lehre zu erfolgen hat, ergibt sich aus der

Lehrverpflichtungsverordnung. Soweit im Rahmen der Lehrfreiheit Weisungen zulässig sind, ergibt sich das Erforderliche aus beamtenrechtlichen Regelungen.

zu § 38 Professorinnen und Professoren
Absatz 1 enthält den Regelungsgehalt des § 18 Absatz 1 Satz 1 FHGöD in Verbindung mit § 45 Absatz 3 Satz 2 HG 2004.

Absatz 2 entspricht den Regelungsgehalten des derzeitigen § 18 Absatz 1 Satz 1 FHGöD in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 HG 2004, des § 36 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 HG 2014 sowie den wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 HG 2014.

Nicht übernommen wurde die sogenannte „Genieklausel“ des derzeitigen § 18 Absatz 1 Satz 1 FHGöD in Verbindung mit § 46 Absatz 3 HG 2004, da diese bisher in der Praxis der drei Hochschulen noch nicht angewandt werden musste und daher kein Anwendungsbereich mehr, auch aufgrund der Eigenart der drei Hochschulen, für eine solche Regelung gegeben ist.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem Regelungsgehalt in § 18 Absatz 1 Satz 1 FHGöD in Verbindung mit § 46 Absatz 5 HG 2004 sowie § 36 Absatz 4 HG 2014.

zu § 39 Dozentinnen und Dozenten
§ 39 Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 20 Absatz 1 Sätze 1 und 2 FHGöD. Die Regelungen des § 20 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 FHGöD finden sich nun in § 39 Absatz 2, mit der Ausnahme, dass die Einschränkung nicht mehr für die HSPV NRW gilt.

§ 39 Absatz 3 enthält die Voraussetzungen für die Bestellung als Dozentin oder als Dozent, diese entsprechen bezogen auf das abgeschlossene Hochschulstudium und die pädagogische Eignung den Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren in § 38 Absatz 2 Nummer 2.

zu § 40 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des § 18 Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 49 HG 2004.

Die Regelung, dass Dozentinnen und Dozenten im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden können, fand sich bislang in § 20 Absatz 3 FHGöD und wird hier nunmehr allgemein für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Absatz 2 geregelt.

In Absatz 3 wurde die Regelung aus § 39 Absatz 3 HG 2014 übernommen. Die Regelung soll einen Anreiz für Professorinnen und Professoren schaffen, sich auch in der Weiterbildung zu engagieren. Über deren in der Lehrverpflichtungsverordnung Fachhochschulen öffentlicher Dienst festgelegten Lehrverpflichtung hinaus kann Lehre nicht zum Hauptamt zählen. Daher kann eine Tätigkeit in der Weiterbildung entweder auf das Lehrdeputat angerechnet oder als Nebentätigkeit ausgestaltet werden. Diese Regelung bezieht sich ausdrücklich nur auf die Weiterbildung. Nicht gemeint ist die Fortbildung, die in Abgrenzung zur wissenschaftlichen Weiterbildung keine originäre Aufgabe der Hochschulen ist.

zu § 41 Höchstaltersgrenze für die Einstellung von Professorinnen und Professoren
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des § 18 Absatz 4 FHGöD und wurde auf die Neuregelung in § 39a HG 2014 angepasst, um bei der Personalgewinnung in Konkurrenz mit den allgemeinen Hochschulen keinen Wettbewerbsnachteil zu erleiden.

Darüber hinaus ist in Absatz 5 Satz 3 die Regelung hinzugekommen, dass eine Erhöhung der Altersgrenze zur Einstellung auch bei mehreren Tatbeständen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 maximal um sechs Jahre erhöht werden kann.

In Absatz 6 wird klargestellt, dass die Höchstaltersgrenze nicht für den Wechsel aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis in den Geltungsbereich des Gesetzes gilt. Dies steht im Einklang mit dem LBG. Mögliche Fallkonstellationen (z.B. zwei parallele Versorgungsbezüge) lassen sich mit den allgemeinen Regeln des Versorgungsrechts lösen.

zu § 42 Freistellung und Beurlaubung
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte aus § 18 Absatz 1 und Absatz 2 FHGöD in Verbindung mit § 51 HG 2004. Die Regelung in Absatz 1 wurde für alle Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geöffnet.

In Absatz 3 wurden die Zuständigkeiten für die Bewertung und Freistellung konkretisiert. Interne Verfahrensabläufe und Meinungsbildungsprozesse bleiben davon unberührt.

Die bisherigen, durch Verweis auf das HG 2004 vorhandenen Regelungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind entfallen, da es diese Personalkategorie in diesem Gesetz nicht mehr gibt. An allen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird dieses Konstrukt nicht genutzt und ist auch nicht beabsichtigt, besondere Regelungen sind daher entbehrlich.

zu § 43 Lehrverpflichtung; Verordnungsermächtigung
Absatz 1 enthält den Regelungsgehalt aus § 3 Absatz 5 Satz 6 sowie § 18 Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 62 Absatz 1 HG 2004. Die konkrete Ausgestaltung der Lehrverpflichtung erfolgt - wie auch in § 33 Absatz 5 HG 2014 - auf Verordnungsebene. Neu hinzugekommen ist die Regelung im Erlasswege.

Absatz 2 enthält den Regelungsgehalt aus § 18 Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HG 2004.

Die Regelungen des § 62 Absatz 4 HG 2004 zum Thema Dienstreisen wurde nicht übernommen, da entsprechende Regelungen im HG 2014 nicht mehr enthalten sind.

zu § 44 Ausschreibungs-, Berufungs- und Bestellungsverfahren
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des § 19 Absatz 1, 3 und 4 und § 20 Absatz 5 und 6 FHGöD sowie § 48 Absatz 1 Satz 2 und § 48 Absatz 3 Satz 1 HG 2004 sowie in Absatz 4 die Inhalte des § 38 Absatz 4 HG 2014. Absatz 5 entspricht § 38 Absatz 5 HG 2014.

Hierdurch kommt es zu weitgehend einheitlichen Regelungen bei Professorinnen und Professoren bzw. Dozentinnen und Dozenten. Die Zuständigkeiten für Berufung und Bestellung fallen hierbei auseinander, da im Geschäftsbereich des Inneren die Berufungs- und Bestellungszuständigkeit auf die HSPV NRW übertragen wird, während bei den beiden anderen Hochschulen das jeweils zuständige Ministerium entscheidet. Allerdings sieht Absatz 1 Satz 2 auch dort die Möglichkeit vor, die Befugnis an die Hochschulen zu übertragen.

Im Fall der HSPV NRW kann sich das für Inneres zuständige Ministerium per Erlass allgemein oder im Einzelfall das Einvernehmen vorbehalten oder gar die Aufgaben nach Absatz 2 selbst wahrnehmen. Letzteres ist nach Absatz 2 Satz 6 allerdings nur im Einvernehmen mit der Hochschule möglich.

zu § 45 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren wurden zwar in § 6 Absatz 2 Nummer 2 FHGöD genannt, jedoch nicht weiter spezifiziert, da ein Verweis auf die allgemeinen hochschulrechtlichen Regelungen fehlte. Somit lag bisher eine Regelungslücke vor, die nunmehr mit dem § 45 geschlossen wird. Die getroffene Regelung entspricht inhaltlich der des § 41 Absatz 2 bis 4 HG 2014.

zu § 46 Lehrbeauftragte
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 18 Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 55 Absatz 1 HG 2004. In Absatz 2 wurde die bisher in § 21 FHGöD getroffene Regelung aufgenommen.

§ 43 HG 2014 enthält eine entsprechende Regelung.

Die Regelungen des § 55 Absatz 2 HG 2004 wurden im HG 2014 nicht übernommen, so dass eine Regelung im Hinblick auf das Nebentätigkeitsrecht entbehrlich erscheint.

zu § 47 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Die Vorschrift enthält in Absatz 1 den Regelungsgehalt des derzeitigen § 47 HG 2014, da das FHGöD diese Gruppe bisher nicht behandelte.

Absatz 2 wurde zum Teil aus den Inhalten des § 45 HG 2014 übernommen und nur auf den Bereich der Forschung- und Entwicklungsvorhaben beschränkt, um die beschriebene Kooperation mit anderen Hochschulen auch personell zu unterstützen. Exemplarisch sei hier das etablierte Promotionskolleg für angewandte Forschung zu nennen, bei dem die HSPV NRW beteiligt ist (§ 67b HG 2014). Ein Einsatz von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in anderen Bereichen der Hochschule vergleichbar § 45 HG 2014 ist aufgrund der besonderen Struktur der Studiengänge in der Regel nicht vorgesehen.

zu § 48 Wissenschaftliche Hilfskräfte
Mit § 48 wird erstmalig eine gesetzliche Regelung für den Einsatz wissenschaftlicher Hilfskräfte an den Hochschulen geschaffen. Die Norm dient der rechtlichen Klarstellung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Beschäftigungsmodalitäten von wissenschaftlichen Hilfskräften.

In Absatz 1 wird die Aufgabe der wissenschaftlichen Hilfskräfte als Dienstleistung in der Forschung geregelt. Zur Sicherstellung einer sachgerechten fachlichen Anbindung und Aufsicht wird geregelt, dass die Tätigkeit unter der fachlichen Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters gestellt wird.

Absatz 2 regelt die Bestellung wissenschaftlicher Hilfskräfte im Einvernehmen mit der jeweils verantwortlichen Person. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Auswahl der Hilfskraft den fachlichen Anforderungen des jeweiligen Forschungszusammenhangs entspricht. Die Regelung zur regelmäßigen Beschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes trägt dem Charakter der Tätigkeit als unterstützende Qualifikations- und Nebentätigkeit Rechnung.

zu § 49 Studentische Hilfskräfte
Die Vorschrift schafft eine eigenständige Rechtsgrundlage für den Einsatz studentischer Hilfskräfte an der Hochschule. Die Regelung grenzt die Tätigkeit studentischer Hilfskräfte von derjenigen der wissenschaftlichen Hilfskräfte ab.

Studentische Hilfskräfte erfüllen Dienstleistungen in der Forschung sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten, für die kein fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium erforderlich ist. Durch diese Abgrenzung wird der Qualifikationsstand der eingesetzten Hilfskräfte berücksichtigt und zugleich eine sachgerechte Aufgabenverteilung ermöglicht.

Darüber hinaus eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit, studentischen Hilfskräften Aufgaben als Tutorinnen oder Tutoren zu übertragen. Damit wird der Bedeutung studentischer Tutorien für die Unterstützung des Studiums, insbesondere in der Studieneingangsphase und bei der Begleitung von Arbeitsgruppen, Rechnung getragen.

Teil 5
Studentinnen und Studenten sowie Gemeinschaft der Studentinnen und Studenten

Kapitel 1
Gemeinschaft der Studentinnen und Studenten sowie Zugang zum Studium

zu § 50 Gemeinschaft der Studentinnen und Studenten
Die Vorschrift enthält in den Absätzen 2 und 3 die Regelungsgehalte des derzeitigen § 25 FHGöD. Absatz 1 orientiert sich an § 53 Absatz 1 Satz 1 HG 2014.

Absatz 4 ist auf die Bedürfnisse der drei Hochschulen, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen, zugeschnitten. Da § 2 bereits klarstellt, dass diese Hochschulen nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten des Landes sind, bilden sie den genauen Gegensatz zu den allgemeinen Hochschulen, die nach § 2 Absatz 1 HG 2014 rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Somit kann hier keine Regelung vergleichbar § 53 Absatz 1 Satz 2 HG 2014 geschaffen werden, sondern es soll eine Organisation als nichtrechtsfähiger Verein erfolgen, wobei das Nähere in der Grundordnung geregelt wird.

zu § 51 Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen
Die Vorschrift enthält teilweise die Regelungsgehalte des derzeitigen § 22 Absatz 3 FHGöD in Verbindung mit der Verweisung auf § 66 HG 2004. Anders als in § 49 Absatz 1 HG 2014 erforderlich, wird hier nicht zwischen Universitäten und Fachhochschulen unterschieden, die jeweils unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen haben und es erfolgt auch keine Normierung von Zugangsvoraussetzungen von Universitäten, da beides für die Hochschulen des HGöD entbehrlich ist.

Zusätzlich wird im § 49 Absatz 2 bis 4 HG 2014 die Ermächtigung erteilt, durch Rechtsverordnungen die Feststellung der Gleichwertigkeit von schulisch oder hochschulisch erlangten Vorbildungsnachweisen und den Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Vorbildung zu regeln. Diese Verordnungen sollen grundsätzlich auch für die Hochschulen nach diesem Gesetz Anwendung finden. Eine Einschränkung gilt jedoch für den darin enthaltenen Verweis auf die Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (BBHZVO). Dort ist als Zulassungsmöglichkeit zum Studium auch ein Probestudium vorgesehen, welches jedoch zumindest nicht an allen Hochschulen des öffentlichen Dienstes angeboten wird, da die Einrichtung von Probestudienplätzen als nicht vereinbar mit dem System der besoldeten Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter angesehen wird.

Dies vor dem Hintergrund, dass das Probestudium mit dem System der Zuweisung der Studentinnen und Studenten durch die Einstellungsbehörden, dem dualen Studienaufbau und der beamtenrechtlichen Stellung der Studentinnen und Studenten nicht vereinbar ist. Insoweit erfolgt in Absatz 2 eine entsprechende Klarstellung.

Ferner wird klargestellt, dass der Verweis in Absatz 3 auf Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen nicht für Studiengänge nach § 5 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 gilt, da hier der Zugang zur dualen Ausbildung durch die Einstellungsbehörden erfolgt und die Hochschulen nur prüfen, ob die hochschulrechtlichen Mindestvoraussetzungen erfüllt sind.

In Absatz 4 Satz 2 erfolgt die Klarstellung, dass die Vorgabe nach Satz 1 auch für nichtbeamtete Personen gilt. Diese Regelung ist insbesondere für Tarifbeschäftigte und Studentinnen und Studenten im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vorgesehen.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht der Regelung in § 49 Absatz 6 Sätze 1 bis 3, 1. Teilsatz HG 2014.

zu § 52 Minderjährige Studentinnen und Studenten
Die Vorschrift enthält den Regelungsgehalt des § 48 Absatz 1 Satz 4 HG 2014.

zu § 53 Zugangshindernisse
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 22 Absatz 3 FHGöD in Verbindung mit der Verweisung auf § 68 Absatz 1 Ziffer b) HG 2004.

zu § 54 Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 22 Absatz 3 FHGöD in Verbindung mit der Verweisung auf § 71 Absatz 1 und 2 HG 2004. In Absatz 3 wird eine Regelung nach § 3 Absatz 3 Hochschulabgabengesetz (HAbgG NRW) eingefügt.

Der Absatz 4 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des bisherigen § 24a FHGöD und des § 52 Absatz 3 HG 2014. Neu aufgenommen ist, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums den Status Gasthörer bzw. Gasthörerin erhalten und gleichzeitig berechtigt sind, an den Prüfungen im Rahmen des Zertifikatsangebots teilzunehmen. Diese Klarstellung ist erforderlich, da Gasthörerinnen und Gasthörer üblicher Weise nicht an den Hochschulprüfungen teilnehmen dürfen. Die Ausnahme soll insofern auch nur für Prüfungen gelten, die im Rahmen des weiterbildenden Studiums angeboten werden.

Der Absatz 5 entspricht § 3 Absatz 4 HAbgG NRW.

Kapitel 2
Regelungen für Studentinnen und Studenten in Studiengängen gemäß § 5 Absatz 1 und § 8 Absatz 1

zu § 55 Zugang zum Studium und Zuordnung zu den Abteilungen
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 22 Absatz 1 und Absatz 2 FHGöD, diese gelten unverändert fort. Klarstellend wurde noch hinzugefügt, dass die Zuweisung mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes oder ihrer Aufhebung endet (Absatz 1 Satz 4). Eine inhaltliche Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung des FHGöD ergibt sich daraus jedoch nicht.

zu § 56 Studentinnen und Studenten anderer Dienstherren
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 23 Halbsatz 2 FHGöD. Neu aufgenommen wurde im Hinblick auf die im allgemeinen Hochschulbereich übliche Kapazitätsplanung, dass die Zuweisung ins Einvernehmen mit der Hochschule gestellt wird, damit eine Ressourcensteuerung auch unter Beachtung wirtschaftlicher und didaktischer Erwägungen möglich ist.

Ergänzend erfolgt die Klarstellung, dass Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherren nicht dieser Regelung, sondern der Regelung des § 3 Absatz 4 unterfallen.

Kapitel 3
Regelungen für Studentinnen und Studenten in den übrigen Studiengängen

zu § 57 Einschreibung
Die Vorschrift greift in Absatz 1 und 2 den Regelungsgehalt des bisherigen § 22 Absatz 3 FHGöD in Verbindung mit § 65 Absatz 1 sowie § 65 Absatz 5 HG 2004 mit Ausnahme der Nummer 2 auf, da diese für die Hochschulen im Sinne des § 1 keine Relevanz besitzt.

Des Weiteren referenziert Absatz 3 auf den Inhalt des § 68 Absatz 2 HG 2004.

zu § 58 Exmatrikulation
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 22 Absatz 3 FHGöD sowie des § 51 Absätze 1, 2 und 3 Nummern 1 bis 5 HG 2014.

Teil 6
Lehre, Studium und Prüfungen
Kapitel 1
Lehre und Studium

zu § 59 Ziele von Lehre und Studium, Lehrangebot
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 27a Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 81 HG 2004, welche allerdings bisher nur für die HSPV NRW gelten. Nun erfolgt die Ausweitung des Geltungsbereichs auch auf die HSF NRW und HSJustiz NRW. Zusätzlich wurde der letzte Satz ergänzt, der Regelungen zum Studienerfolg trifft. Die Regelung entspringt § 58 Absatz 1 Satz 2 HG 2014 und stellt klar, dass der Studienerfolg - und damit u. a. auch ein geringes Maß an Studienabbrechenden - trotz der Eigenverantwortung der Studentinnen und Studenten ein Hauptziel der Hochschulen darstellt.

zu § 60 Beratung der Studentinnen und Studenten
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 27a Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 83 Absatz 1 HG 2004, welche bisher nur für die HSPV NRW gelten. Nunmehr erfolgt eine Ausweitung des Geltungsbereichs auch auf die HSF NRW und die HSJustiz NRW. Der Begriff „psychologisch“ wurde in „psychosozial“ geändert, um eine generellere Bezeichnung des umfassenden Beratungsangebots zu erzielen, was auch dem üblichen Sprachgebrauch an anderen Hochschulen entspricht. Im Kontext der Studienberatung an den Hochschulen beschreibt der Begriff „psychosozial“ eine Beratung, die sich auf das Zusammenwirken psychischer - mithin der individuellen Verfassung, etwa in Form von Belastungen, Ängsten, Krisen - und sozialer Faktoren - wie beispielsweise der Studienorganisation, finanziellen Situation, sozialen Beziehungen und sonstigen Lebensumstände - bezieht und bei der Bewältigung studienbedingter und persönlicher Schwierigkeiten unterstützt.

Sie umfasst typischerweise:

- die Unterstützung bei psychischen Belastungen und persönlichen Krisen, ohne eine Psychotherapie zu sein (beispielsweise durch stützende Gespräche, Krisenintervention),
- die Hilfe bei der Alltags- und Studienbewältigung (beispielsweise durch Zeit- und Lernorganisation, Umgang mit Prüfungsstress),
- die Beratung zu sozialen und lebenspraktischen Fragen, die das Studium beeinträchtigen können (finanzielle und existentielle Fragen, Konflikte, Wohn- und Beziehungssituation, soziale Integration), sowie

- wenn notwendig und gewünscht, die Beratung und Unterstützung zu passenden, weiterführenden Hilfsangeboten.

Die psychosoziale Beratung ist mithin eine niedrigschwellige, auf psychische und soziale Problemlagen bezogene Unterstützungsform, die über rein fachliche Studienberatung hinausgeht, aber grundsätzlich im Beratungs- und Unterstützungsrahmen der Hochschule beziehungsweise ihrer kooperierenden Stellen bleibt.

zu § 61 Vertretung der Belange von Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
Eine vergleichbare Regelung zu § 61 gibt es im bisherigen FHGöD nicht.

Absatz 1 entspricht § 62b Absatz 1 Sätze 1 bis 3 HG 2014, Absatz 2 größtenteils § 62b Absatz 2 HG 2014, Absatz 3 entstammt § 22 Absatz 2 Satz 2 5. Variante HG 2014 und soll den besonderen Bedarfen von Studentinnen und Studenten mit Behinderung und chronischer Erkrankung Rechnung im Rahmen ihres Studiums an den Hochschulen tragen.

Absatz 4 wird als Kann-Regelung für die Hochschulen dieses Gesetzes eingeführt, um eine pragmatische Lösung zu treffen sowie die Wahrnehmung aus einer Hand anzubieten. Beispielsweise an der HSF NRW würde eine eigene Beauftragte bzw. ein eigener Beauftragter neben der örtlichen Schwerbehindertenvertretung zu deutlichen Doppelstrukturen führen. Die örtliche Schwerbehindertenvertretung kümmert sich insoweit nicht nur um die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule, sondern auch um die der Studentinnen und Studenten.

Absatz 5 entspricht § 62b Absatz 4 HG 2014.

zu § 62 Studiengänge
Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die Regelungsgehalte des derzeitigen § 27a Absatz 1 Satz 1 FHGöD in Verbindung mit § 84 HG 2004.

In Absatz 1 Satz 2 wird ergänzend auch eine Regelung für Tarifbeschäftigte aufgenommen. Dies erfolgt, da auf Bundesebene aktuell eine Änderung des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes diskutiert wird, die es ermöglicht, Tarifbeschäftigte, die das Studium der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt durchlaufen und die entsprechende Prüfung ablegen, in die Steuerbeamtenlaufbahn zu überführen. Insoweit bedarf es auch hier einer klarstellenden Regelung.

zu § 63 Studienordnung an der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen und an der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen
Absatz 1 Satz 1 enthält die Regelungsgehalte des § 27a Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 86 Absatz 1 HG 2004 zusammen mit dem § 26 Absatz 1 FHGöD. Neu ist der Verweis auf die Studiengänge im Sinne des § 5 Absatz 1, da die Vorschrift zur Studienordnung isoliert für die HSF NRW und HSJustiz NRW gilt. Die Regelung für die HSPV NRW finden sich im nachfolgenden § 64, da insoweit die Besonderheiten bei der HSPV NRW in einem gesonderten Paragraphen berücksichtigt werden. Ebenfalls sprachlich neu gefasst ist die Zuständigkeit mit der Formulierung „die Hochschule“. Die interne Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesetzestext an vorgelagerter Stelle im Gesetz.

Neu hinzugekommen ist der Regelungsgehalt in Absatz 1 Satz 3. Dieser trägt dem Umstand Rechnung, dass der Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung vom 12. Dezember 2006 die Abstimmung eines "Curriculums"

mit den anderen beteiligten Ländern vorsieht. Zum Erlass einer Studienordnung verhält sich der Staatsvertrag nicht.

Absatz 2 Satz 1 beinhaltet eine Neufassung. Mit der Einfügung des neuen Satzes wird sichergestellt, dass die relevanten Studieninhalte transparent festgehalten werden und das Studium vor Überfrachtung geschützt wird. Auf diese Weise wird auch das nachfolgend benannte und verfolgte Ziel sichergestellt, dass das Studium in der vorgesehen Zeit absolviert werden kann.

Absatz 2 Satz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des § 26 Absatz 2 Satz 1 FHGöD. Die Regelung der Arbeitsbelastung ist wichtig für die Vereinbarkeit von Studium und beruflicher Praxis, gerade in dualen Studiengängen.

Absatz 2 Satz 3 und 4 Halbsatz 1 enthält den Regelungsgehalt aus § 27a Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Satz 1 und 2 HG 2004. Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 enthält eine Neufassung. Die detaillierte Beschreibung von Qualifikationszielen und Teilnahmevoraussetzungen erhöht die Transparenz für Studentinnen und Studenten und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Diese Regelung ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet, um den Hochschulen an dieser Stelle die nötige Flexibilität zu geben.

Absatz 2 Satz 5 entspricht § 26 Absatz 2 Satz 3 FHGöD. Die Balance zwischen verpflichtenden Veranstaltungen und Wahlmöglichkeiten fördert die individuelle Schwerpunktsetzung und Selbstlernkompetenz. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil moderner Hochschuldidaktik und unterstützt die Eigenverantwortung der Studentinnen und Studenten. Diese Regelung kann verhindern, dass Studienordnungen zu starre oder zu umfangreiche Pflichtprogramme vorsehen, die die Studienqualität und Flexibilität beeinträchtigen.

Absatz 2 Satz 6 entspricht der Regelung des § 27a Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Satz 3 HG 2004. Diese Klausel ermöglicht die notwendige Ordnung und Strukturierung des Studiums beispielweise durch Blockierung der Teilnahme an fortgeschrittenen Modulen ohne Grundkenntnisse. Gleichzeitig wird die Ermöglichung von individuellen Studienverläufen bewahrt, da Einschränkungen nur „soweit erforderlich“ zulässig sind. Damit wird der Hochschule ein notwendiger Gestaltungsspielraum zur Strukturierung des Studiums eingeräumt, ohne die Studentinnen und Studenten in unangemessener Weise zu beschränken.

Der insoweit neu zusammengesetzte und zum Teil neu gefasste § 63 erreicht in seiner jetzigen Fassung strukturelle Klarheit durch klare Regelungen zu Inhalten, Qualifikationszielen und den weiteren aufgezählten Parametern. Darüber hinaus werden Studierbarkeit und Flexibilität durch die Betonung der Einhaltung der Regelstudienzeit sowie Freiraum für Selbststudium und Wahlangebote erreicht. Die Regelung orientiert sich an zeitgemäßen Aspekten, wie Arbeitsbelastung und individuelle Gestaltungsmöglichkeiten und der ausgewogenen Verteilung von Verantwortung, indem die Hochschulen das Studium strukturieren, Studentinnen und Studenten aber Raum zur individuellen Gestaltung haben.

zu § 64 Studienordnung an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Die Vorschrift bündelt die Regelungsanforderungen an die Studienordnungen an der HSPV NRW in einer Vorschrift und stellt klar, dass Studien- und Prüfungsordnung zu einer Studienordnung verbunden werden.

Diese enthält für die Studiengänge nach § 8 Absatz 1 ergänzende Regelungen zur Durchführung des Studiums und zu Prüfungsleistungen im Rahmen und unter Beachtung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Für die übrigen Studiengänge werden die Prüfungsordnungen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 3 zu einer gemeinsamen Ordnung als

Studienordnung verbunden. Für ein weiterbildendes Studium im Sinne des § 67 Absatz 4 gilt dies entsprechend.

Insgesamt entspricht der Inhalt des § 64 im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des derzeitigen § 27 a FHGöD. Eine gesonderte Vorschrift für die HSPV NRW ist zweckmäßig, da sich insbesondere aus den akkreditierungsrechtlichen Vorgaben, unterschiedliche Bedarfe an die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Hochschulen ergeben.

zu § 65 Teilzeitstudium
Die Vorschrift enthält in Absatz 1 die Regelungsgehalte des derzeitigen § 27a Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 87 Absatz 2 HG 2004 sowie des § 62a Absatz 1 HG 2014. Aus familienpolitischen Gründen, insbesondere zur weiteren Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im öffentlichen Dienst des Landes, wird die Einrichtung von Teilzeitstudienplätzen angestrebt. Die Vorschrift räumt den Hochschulen des öffentlichen Dienstes die hierfür erforderliche Möglichkeit ein. Ergänzend wurde in Absatz 1 aufgrund konkurrierender Regelungen insbesondere in der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung- der Satz 3 eingefügt.

Die Regelung in Absatz 2 wird neu aufgenommen und bezieht sich nur auf die HSPV NRW, um die dort weitergehende Regelung zur Vereinbarkeit von Familie und Berufsausbildung oder Berufstätigkeit deutlich zu machen.

Kapitel 2
Weiterführende Studienangebote

zu § 66 Verbundstudium
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des bisherigen § 27a Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 89 HG 2004 bzw. in Absatz 1 Satz 1 und 2 die Regelungsgehalte des § 3 Absatz 3 Satz 1 HG 2014 und weitet diese auf alle drei Hochschulen aus. Allerdings wird kein Fernstudium mehr geregelt. Darüber hinaus ist die Möglichkeit entfallen, eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Verbundstudieneinheit nachzuweisen. Folgerichtig entfällt daher auch die Regelung der Feststellung der Gleichwertigkeit.

zu § 67 Weiterbildung
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 27a Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 90 HG 2004, insofern bleibt die bereits geltende Regelung hier bestehen. Es ist jedoch eine Aktualisierung der Formulierungen an § 62 HG 2014 erfolgt, so dass hier analog zum aktuellen Hochschulrecht verfahren werden kann.

Wesentliche inhaltliche Änderung ist, dass die bislang nur für die HSPV NRW geltenden Bestimmungen nunmehr auch für die HSF NRW und die HSJustiz NRW geöffnet werden.

Kapitel 3
Prüfungen

zu § 68 Prüfungen
Absatz 1 enthält den Regelungsgehalt von § 26 Absatz 3 FHGöD in modifizierter Form. Der Verweis auf die § 5 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 wurde aus Klarstellungsgründen aufgenommen. Da mit § 3 Absatz 4 ebenfalls die Möglichkeit verbunden sein soll nicht-beamteten Beschäftigten ein Studium im Tarifverhältnis zu ermöglichen mit der Option diese nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung - welche in Studiengängen für Beamtinnen und Beamten mit der Laufbahnprüfung zusammenfällt - gegebenenfalls in ein Beamtenverhältnis aufzunehmen,

werden beamtenrechtliche Vorschriften entsprechend angewendet. Insofern sind entsprechende Anpassungen erforderlich.

Absatz 2 enthält die Regelungsgehalte von § 27a Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 92 Absatz 2 HG 2004. Hierbei erfolgte aufgrund der Bologna Reform die Anpassung in Absatz 2 in den Sätzen 3 ff. an § 63 Absatz 1 HG 2014. Nicht übernommen wurde aus § 63 Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz HG 2014, dass Module in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen werden. Hintergrund ist, dass dies durch Änderung der Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO) vom 28 Januar 2025 (vergleich GV.NRW. S. 108, in Kraft getreten am 1. August 2025) nicht mehr vorgesehen ist. Vielmehr müssen die Hochschulen die „adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation“ in einem Prüfungskonzept stimmig begründen (vergleich § 12 Absatz 5 Nummer 4 StudakVO).

Gestrichen wurde die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zu mündlichen Prüfungen, die nach § 27a Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 92 Absatz 4 HG 2004 an der HSPV NRW galt und sich wortgleich in § 64 Absatz 4 HG 2014 wiederfindet. Ebenfalls nicht übernommen wurde die Vorgabe an der HSPV NRW, dass bei der Prüfungsterminierung auf Lehrveranstaltungen Rücksicht zu nehmen ist, die sich aus § 27a Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 92 Absatz 5 HG 2004 ergab und wortgleich in § 63 Absatz 3 HG 2014 wiederfindet. Diese Streichungen wurden vorgenommen, um eine Anpassung an die spezifischen Anforderungen des allgemeinen Hochschulbetriebs der drei Hochschulen vorzunehmen.

Absatz 3 enthält den Regelungsgehalt aus § 27a Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 92 Absatz 6 HG 2004, der sich in ähnlicher Form in § 66 Absatz 5 HG 2014 findet. Der ehemals nur für die HSPV NRW galt, wurde nun auch auf die HSF NRW und die HSJustiz NRW ausgeweitet.

Nicht übernommen wurde die Regelung Verstöße gegen Prüfungsvorschriften als Ordnungswidrigkeit mit Sanktionsmöglichkeit zu ahnden, die sich aus § 27a Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 92 Absatz 7 HG 2004 ergab und sich in § 63 Absatz 5 HG 2014 wiederfindet. Die Abnahmemöglichkeit einer Versicherung an Eides statt kann sich aus den Prüfungsordnungen ergeben. Dies gilt ebenfalls für Verstöße gegen Prüfungsvorschriften. Gleichzeitig wurde die Übernahme als nicht zielführend angesehen, angesichts des erhöhten Verwaltungsaufwands, der mit den Ordnungswidrigkeiten sowie mit der Verfolgung nicht gezahlter Bußgelder verbunden ist. Als zielführender wurden die insoweit bereits praktizierten Sanktionsvarianten gesehen.

Die Regelungen zur Anerkennung, die ehemals in § 27a Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 92 Absatz 3 HG 2004 für die HSPV NRW verortet waren, werden in eine Regelung in § 69 überführt.

zu § 69 Anerkennung und Anrechnung an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
§ 69 ersetzt die bisherige Regelung des § 27a FHGöD in Verbindung mit § 92 Absatz 3 HG 2014. Es erfolgt hier eine Angleichung an das aktuelle Hochschulrecht (§ 63a Absatz 1 und Absatz 7 HG 2014).

Hintergrund ist insbesondere, durch einen Gleichlauf mit dem Hochschulrecht klare Verfahren zur Anerkennung von Prüfungsleistungen und somit größtmögliche Rechtssicherheit zu schaffen. Zudem ist die Praxis der Anerkennung an anderen Hochschulen bereits etabliert, so dass eine Übernahme an der HSPV NRW auch vor dem Hintergrund der Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen eine konsequente Weiterentwicklung darstellt.

zu § 70 Prüfungsordnungen an der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen und an der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen
Für Studiengänge, die gemäß § 5 Absatz 2 an der HSF NRW und der HSJustiz NRW gegebenenfalls künftig eingerichtet werden, können nach dieser Vorschrift Prüfungsordnungen erlassen werden, während es mit § 64 eine gesonderte Vorschrift für die HSPV NRW gibt, die klarstellt, dass Studien- und Prüfungsordnung zu einer Studienordnung verbunden werden. Die Absätze 1 und 2 legen die bislang für die HSPV NRW geltenden Inhalte des derzeitigen § 27a Absatz 2 und Absatz 3 FHGöD nunmehr für die HSF NRW und die HSJustiz NRW abgestimmt auf deren Anforderungen fest. Hier wurden zudem insbesondere Klarstellungen und Ergänzungen hinsichtlich der Nachweiserbringung im Falle der Prüfungsunfähigkeit sowie des Vorliegens eines verwandten oder vergleichbaren Studiengangs vorgenommen.

Absatz 3 entspricht dem Regelungsgehalt des § 64 Absatz 2a HG 2014.
zu § 71 Prüferinnen und Prüfer
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 27a FHGöD in Verbindung mit § 95 HG 2004. Auch hier gilt die Regelung künftig für alle drei Hochschulen einheitlich.

Kapitel 4
Hochschulgrade und Zeugnisse

zu § 72 Hochschulgrade und Zeugnisse
Die Vorschrift enthält in den Absätzen 1 bis 3 die Regelungsgehalte des § 27 Absatz 1 FHGöD. Dieser wurde mit Absatz 1 Satz 2 um den Umstand ergänzt, dass insbesondere durch die HSF NRW vorgesehen ist, auch nicht-beamteten Personen das Studium im Rahmen eines Tarifverhältnisses zu ermöglichen. Insofern ist im Wechselspiel mit § 68 auch an dieser Stelle eine Ergänzung aufgenommen worden.

Der in Absatz 3 erforderliche Zusatz „FH“ zum Diplom ist weiterhin erforderlich, um eine Verwechslung mit einem Diplom einer Universität, der ohne Zusatz verliehen wird bzw. wurde, zu vermeiden. Der Diplomabschluss an einer Fachhochschule entspricht im Bologna-System einem Bachelor-Abschluss, der Diplomabschluss an einer Universität einem Master-Abschluss. Dies ergab sich auch aus § 96 Absatz 3 HG 2004. Das HG 2014 sieht die Verleihung von Diplomgraden nicht mehr vor.

In den Absätzen 4 bis 6 ist die erstmalige Ermächtigung der HSJustiz NRW und der HSF NRW enthalten, Bachelor- und Mastergrade zu verleihen. Für die HSPV NRW ergeben sich insoweit keine Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen im FHGöD.

Absatz 4 enthält den Regelungsgehalt aus § 27 Absatz 2 FHGöD und aus § 27a Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 96 Absatz 1 HG 2004 und entspricht in leicht angepasster Form dem Wortlaut des § 66 Absatz 1 HG 2014.

Absatz 5 enthält den Regelungsgehalt des § 27a Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 96 Absatz 2 HG 2004. Die Regelung entspricht in leicht angepasster Form der Regelung des § 66 Absatz 2 HG 2014.

Absatz 6 enthält den Regelungsgehalt des § § 27a Absatz 1 FHGöD in Verbindung mit § 96 Absatz 3 HG 2004 und wurde entsprechend dem § 66 Absatz 3 HG 2014 ergänzt.

Absatz 7 enthält den Regelungsgehalt des § 27 Absatz 2 letzter Halbsatz FHGöD.

Teil 7
Forschung

zu § 73 Aufgaben und Koordinierung der Forschung an den Hochschulen
§ 73 referenziert auf den bisherigen § 27 b FHGöD, der seinerseits auf die §§ 99 bis 101 HG 2004 Bezug nimmt. § 73 ist identisch mit § 99 HG 2004.

zu § 74 Koordinierung der Forschung an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
Diese Vorschrift enthält und erweitert die Regelungsgehalte des derzeitigen § 27b FHGöD in Verbindung mit § 101 HG 2004 und dient der systematischen Koordinierung, Transparenz und Qualitätssicherung der Forschung an der HSPV NRW.

Absatz 1 verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung ausdrücklich zu fördern. Dies stärkt die Vernetzung der Hochschule im Wissenschaftssystem und fördert die Bündelung von Forschungskompetenzen.

Absatz 2 normiert die Verpflichtung zur zeitnahen Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Die Regelung trägt dem Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit und der wissenschaftlichen Transparenz Rechnung. Gleichzeitig wird durch die Pflicht zur Nennung aller Personen mit eigenem wissenschaftlichem oder wesentlichem sonstigem Beitrag eine angemessene Anerkennung individueller Leistungen sichergestellt.
Absatz 3 verpflichtet die Hochschule zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Die Mitwirkungspflicht der Hochschulmitglieder dient der Vollständigkeit und Qualität der Berichterstattung und stärkt die interne Transparenz.

Absatz 4 stellt klar, dass im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte beschäftigt werden können. Die Vorschrift schafft damit eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Personaleinsatz in Forschungsprojekten.

zu § 75 Forschung mit Mitteln Dritter an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 27b FHGöD in Verbindung mit § 101 HG 2004 und des § 71 HG 2014. Insbesondere wird die Durchführung von Forschungsvorhaben, die ganz oder teilweise aus Mitteln Dritter finanziert werden, geregelt, sodass hierfür ein klarer rechtlicher Rahmen geschaffen wird.

Absatz 1 stellt klar, dass Hochschulmitglieder im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben berechtigt sind, drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben durchzuführen. Gleichzeitig wird betont, dass die Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben unberührt bleibt. Es wird zudem eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage geschaffen, welche die datenschutzrechtliche Erlaubnis zur Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten auf das für die Durchführung der Vorhaben Erforderliche beschränkt.

Absatz 2 enthält den Regelungsgehalt des § 71 Absatz 2 HG 2014. Hiermit werden die Voraussetzungen für die Durchführung von Drittmittelvorhaben konkretisiert. Wichtige Voraussetzung ist insbesondere, dass die anderen Aufgaben der Hochschule sowie Rechte und Pflichte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Auch hier sind die Forschungsergebnisse in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

Absatz 3 sieht eine Anzeigepflicht gegenüber dem Präsidium vor und regelt die Voraussetzungen, unter denen die Nutzung hochschulischer Ressourcen untersagt oder beschränkt werden kann. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

Absatz 4 regelt die Verwaltung der Drittmittel durch die Hochschule und stellt sicher, dass diese zweckentsprechend verwendet werden. Zugleich wird eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen, wenn die Verwaltung der Mittel durch die Hochschule mit den Bedingungen der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers nicht vereinbar ist.

Absatz 5 ist an den Regelungsgehalt des § 71 Absatz 5 HG 2014 angelehnt und trifft Regelungen zur Beschäftigung von aus Drittmitteln finanziertem Personal. Die Vorschrift stärkt die institutionelle Einbindung der Beschäftigten in die Hochschule, wahrt jedoch zugleich die Flexibilität bei der Vertragsgestaltung.

Absatz 6 ist an den Regelungsgehalt des § 71 Absatz 6 HG 2014 angelehnt. Absatz 6 bestimmt, dass finanzielle Erträge aus Forschungsvorhaben der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Hier erfolgt lediglich eine rechtliche Absicherung der bisher gängigen Praxis an der HSPV NRW zur Vereinnahmung von Drittmitteln für Forschungsprojekte im Auftrage Dritter. Soweit möglich, werden alle unmittelbar entstehenden Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der HSPV NRW über eine eigene Titelgruppe abgewickelt, lediglich für die sogenannten Overheadkosten (z.B. für Leistungen des Personaldezernats oder die Nutzung von Räumlichkeiten) findet eine Verrechnung mit dem Stammhaushalt statt, so dass eine mit den Haushaltsrecht konforme Abwicklung weiterhin gegeben ist.

Absatz 7 erstreckt die Regelungen der Absätze 1 bis 6 auf Entwicklungsvorhaben sowie Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers und trägt damit der zunehmenden Bedeutung dieses Aufgabenbereichs Rechnung.

Teil 8
Beirat und Aufsicht

zu § 76 Beirat
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 28 FHGöD.

In Absatz 1 wird die Anzahl der einzurichtenden Beiräte von zwei auf einen reduziert. Dies dient folgendem Umstand: Im Hinblick auf die Belange der Rentenversicherungsträger werden diese regelmäßig durch die Ausbildungsbehörden auf der Ebene des Senates, des Fachbereichsrates und des Verzahnungsgremiums berücksichtigt, sodass hier ein Beirat in Belangen der Rentenversicherungsträger verzichtbar erscheint. Im Bereich der Kommunen ist aufgrund der Vielzahl der Akteure eine Bündelung der Interessen erforderlich, sodass das bisherige Regelungsmodell beibehalten bleiben soll. Da die Kommunen zudem zum Teil Tarifbeschäftigte zum Studium entsenden, wird die bisher auf Beamtinnen und Beamte reduzierte Begrifflichkeit redaktionell angepasst.

In Absatz 2 werden die nach dem bisherigen § 28 Absatz 2 Nummer 2 dem Ministerium des Innern zugeordneten beiden Sitze nunmehr durch die Nummern 2 und 3 auf jeweils einen Sitz für das für Inneres zuständige Ministerium sowie für das für Kommunales zuständige Ministerium aufgeteilt. Damit soll eine, alle Belange, Sichtweisen und Zuständigkeiten umfassende Regelung getroffen werden.

Hinsichtlich der inhaltlichen Tatbestände im Absatz 3 ist eine Justierung der Regelung erforderlich. Zum Zeitpunkt der Einführung der Regelung des bisherigen § 28 Absatz 4 war die

Änderung von Studienordnungen ein seltener Vorgang. Durch die Bologna-Reform ist hier jedoch eine stetige Rechtsfortbildung wahrnehmbar, die eine Beschränkung auf wesentliche Änderungen bestehender Studienordnungen in Nummer 1 sinnvoll macht. Kleinere inhaltliche Änderungen von Modulbeschreibung oder Modulübersicht sind bereits über die Teilnahmemöglichkeit der kommunalen Spitzenverbände in den Senatssitzungen umsetzbar. Zudem wird die bisherige Regelung des § 28 Absatz 4 Nummer 2 FHGöD zur Anpassung an eine praxisgerechtere Handhabung unter Beachtung der bestehenden Zuständigkeiten ersatzlos gestrichen.

Der bisherige § 28 Absatz 5 FHGöD wird als neuer Absatz 4 redaktionell angepasst.

zu § 77 Aufsicht
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 29 FHGöD.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelungen der Absätze 1 und 2 des § 29 FHGöD.

Die Absätze 3 und 4 korrespondieren mit § 29 Absatz 3 und 4 FHGöD sowie den Absätzen 2 und 3 des § 106 HG 2004 und bilden deren Inhalte ab.

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 29 Absatz 5 FHGöD.

In Absatz 6 wurde eine klarstellende Ergänzung der Aufsichtsrechte nach § 106 Absatz 4 HG 2004 geregelt.

zu § 78 Genehmigungen; Verordnungsermächtigung
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 30 FHGöD.

Dabei wurde auch die Formulierung des § 108 Absatz 4 HG 2004 aufgegriffen, auf den der bisherige § 30 Absatz 4 Satz 2 FHGöD verweist.

Anstatt wie im FHGöD alle Satzungen und Ordnungen einem Genehmigungsvorbehalt zu unterwerfen, werden die einzelnen Genehmigungstatbestände nunmehr konkret genannt. Daraus folgend werden weitere, nicht explizit genannte Ordnungen, künftig keinem Genehmigungsvorbehalt mehr unterliegen.

Zudem wird in Absatz 3 im Hinblick auf die Selbstverwaltungsrechte der HSPV NRW verdeutlicht, dass lediglich wesentliche Änderungen genehmigungspflichtig sind.

Teil 9
Ergänzende Vorschriften

zu § 79 Zusammenwirken mit anderen Hochschulen
Die Absätze 1 bis 3 entsprechen den §§ 109 und 110 des HG 2004 auf die der bisherige § 31 Absatz 1 des FHGöD verweist. Zudem erfolgt gegenüber dem bisherigen § 31 Absatz 1 FHGöD eine Ausweitung auf alle drei Hochschulen (bisher: HSF NRW und HSPV NRW).

Eine Übernahme des weiteren Gestaltungsspielraums des § 77 HG 2014 wird nicht als sinnvoll erachtet. Die bestehenden Kooperationsmöglichkeiten reichen an dieser Stelle aus. Für die Hochschulen wird jedoch der § 77 Absatz 7 HG 2014 als Absatz 4 eingefügt, wobei § 75 nur für die HSPV NRW gilt.

Den Hochschulen wird zudem in Absatz 5 die Möglichkeit eingeräumt, Kooperationsvereinbarungen mit dem Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen abzuschließen, von § 67a Absatz 1 HG 2014 Gebrauch zu machen und eine Promotionsordnung zu beschließen. Dies entspricht, ausgeweitet auf die HSJustiz NRW, inhaltlich dem bisherigen § 31 Absatz 2 FHGöD in Verbindung mit §§ 67a Absatz 1 und 67b Absatz 4 Satz 3 HG 2014. Dadurch wird die bestehende Kooperation mit dem Promotionskolleg nach § 67b HG 2014 rechtlich abgesichert.

zu § 80 Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 34 FHGöD.

zu § 81 Hochschulabgaben; Verordnungsermächtigung
Hier wird in Absatz 2 u. a. die Möglichkeit zur Erhebung von Verwaltungsgebühren eröffnet. Die Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 und 7 finden sich im bisherigen FHGöD nicht. Sie orientieren sich an den Regelungsgehalten des § 19 Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 sowie Absatz 4 Satz 1 Hochschulabgabengesetz (HAbgG NRW) und schaffen Flexibilität. Die Regelung in Absatz 6 war im bisherigen FHGöD zumindest bezogen auf die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Erhebung von Gebühren für weiterbildende Studiengänge und zertifizierte Weiterbildungsangebote auf die Hochschulen für die HSPV NRW und die HSF NRW enthalten.

zu § 82 Verfahrensgrundsätze
Auch hierzu findet sich im bisherigen FHGöD keine Regelung. Die Vorschrift enthält den Regelungsgehalt des § 20 Absatz 2 HAbgG NRW und schützt vor verspäteter Beanstandung.

zu § 83 Übergangsvorschriften
Die Vorschrift orientiert sich in Absatz 1 an § 84 Absatz 2 Nummern 1 und 3 HG 2014, Absatz 2 entspricht § 84 Absatz 3 HG 2014.

zu § 84 Inkrafttreten
Die Vorschrift enthält die notwendige Regelung zum Inkrafttreten des HGöD.

Artikel 2
Änderung der Verordnung über beamten- und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums

Die Verordnung über beamten- und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums wird aufgrund der Änderungen in Artikel 1 redaktionell angepasst.

Artikel 3
Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung Fachhochschulen öffentlicher Dienst

Die Lehrverpflichtungsverordnung Fachhochschulen öffentlicher Dienst wird aufgrund der Änderungen in Artikel 1 redaktionell angepasst.

Artikel 4
Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz wird aufgrund der Änderungen in Artikel 1 redaktionell angepasst.

Artikel 5
Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz wird aufgrund der Änderungen in Artikel 1 redaktionell sowie in § 5 Absatz 4 Buchstabe a Variante 1 aus Klarstellungsgründen angepasst.

Artikel 6
Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung Ministerium der Finanzen

Die Beamtenzuständigkeitsverordnung Ministerium der Finanzen wird aufgrund der Änderungen in Artikel 1 redaktionell angepasst.

Artikel 7
Änderung des Kulturgesetzbuchs

Das Kulturgesetzbuch wird aufgrund der Änderungen in Artikel 1 redaktionell angepasst.

Artikel 8
Änderung der Laufbahnverordnung

Die Laufbahnverordnung wird aufgrund der Änderungen in Artikel 1 redaktionell angepasst.

Artikel 9
Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird aufgrund der Änderungen in Artikel 1 redaktionell angepasst.

Artikel 10
Änderung der FHöV-Leistungsbezügeverordnung

Die FHöV-Leistungsbezügeverordnung wird aufgrund der Änderungen in Artikel 1 redaktionell angepasst.

Artikel 11
Änderung der HSPV-Gebührenzuständigkeitsübertragungsverordnung

Die HSPV-Gebührenzuständigkeitsübertragungsverordnung wird aufgrund der Änderungen in Artikel 1 redaktionell angepasst.

Artikel 12
Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des bisherigen FHGöD.

Artikel 13
Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.